D nkwürdigkeiten
der
Staatenkunde
Teutſchlands.

Herausgegeben
von
Paul Oeſterreicher,
königl. baierſchem Archivar
zu Bamberg.

II. Band. I. Heft.

1808.

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG

Inhalt.

Primatſche Staaten.

1) Neue Stätigkeits- und Schutzordnung der Judenſchaft zu Frankfurt am Main. Paris, den 30. November 1807.

2) Vorſtellung an Se. Hoheit, den Fürſt Primas der rhein. Konföderation über Höchſtdeſſen neue Stätigkeits- und Schutzordnung für die Judenſchaft in Frankfurt a. M., vom geheimen Finanzrath Israel Jakobſohn in Braunſchweig.

Königreich Weſtphalen.

Audienz, welche Se. Majeſtät den Abgeordneten der Judenſchaft des Königreiches Weſtphalen ertheilet haben. Kaſſel, den 8. Februar 1808.

Statiſtiſch- hiſtoriſch- geographiſche Beſchreibung der Grafſchaft Kaſtell, vom Herrn Kanzleiaſſeſſor Viehbeck zu Rüdenhauſen.

Primatſche Staaten.

1.) Neue Stätigkeits- und Schutzordnung der Judenſchaft zu Frankfurt am Main.

Paris, den 30. November 1807.

Wir Karl, von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbiſchof und Primas, Fürſt Primas der rheiniſchen Konföderation, ſouverainer Fürſt von Regensburg, Aſchaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc.

urkunden und erklären andurch:

Wir haben Uns ſeit Unſerem Regierungsantrite in Frankfurt zum öftern zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß die Verhältniſſe der dortigen Judenſchaft, ſowohl in ihrer inneren Verfaſſung, als gegen die chriſtlichen Einwohner einer richtigern Beſtimmung bedürfen, und daß namentlich die bis daher als Geſetz beſtandene Stätigkeitsordnung vom Jahr 1616, als dem Zeitgeiſte und dem dermaligen Standpunkte der jüdiſchen Nation nicht mehr anpaſſend, durch eine neue Angemeſſenere zu erſetzen ſeye.

Auf den Uns hierüber erſtatteten Vortrag, und nach reifer Erwägung haben Wir demnach beſchloſſen,

die hier nachfolgende neue Stätigkeits- und Schutzordnung für die frankfurter Judenſchaft zu erlaſſen, wollen und befehlen auch, daß dieſelbe von nun an und künftighin als allein geltendes Geſetz für die dortige Judenſchaft beſtehen und gelten, ſomit alle anderen vorgängigen Stätigkeitsordnungen, insbeſondere die Neueſte vom Jahr 1616 abgeſchaft, und als nicht mehr beſtehend, weder im Ganzen noch in ihren Theilen angeſehen, wie auch, daß die in dem hieſigen Statutargeſetzbuch der Reformation und andern vorhinigen hieſigen Edikten und Geſetzen in Betref der Juden, oder ſonſten vorkommenden Verordnungen hinfüro nur noch in ſo weit, als ſie mit gegenwärtiger neuen Ordnung vereinbarlich und darin nicht aufgehoben oder abgeändert ſind, angezogen, oder für gültig erkennt, demnächſt aber nicht allein von der hieſigen Judenſchaft, ſondern auch von allen hieſigen Bürgern und Einwohnern, Gerichts- und andern Stellen, ſo wie überhaupt von Männiglich in den Punkten und Artikeln, welche einen Jeden angehen, ſich darnach geachtet werden ſolle.

So wie Wir hiebei auf der einen Seite Unſerer Judenſchaft zu Frankfurt Unſeren und Unſers ſtädtiſchen Senats nachdrücklichſten Schutz zuſichern, ſo verſehen Wir Uns dagegen zu Derſelben, daß ſie ſich mit allem Eifer und Thätigkeit befleißen werde, durch ihr ſittliches, redliches, friedliches und beſcheidenes Betragen gegen die chriſtlichen Einwohner und den Staat dieſe Unſere höchſte Gnade zu verdienen.

Wir ſetzen, wollen und verordnen demnach:

Erſter Abſchnitt.

Religion und kirchlicher Zuſtand.

§. 1. Die jüdiſche Gemeinde dahier ſoll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten gottesdienſtlichen Gebräuchen, in ſo weit ſie den beſtehenden Geſetzen und namentlich gegenwärtiger Verordnung nicht entgegen ſind, frei und ungehindert bleiben.

§. 2. Sie hat einen Ober- und zwei Unterrabbiner. Im Erledigungsfalle ſchlägt der Gemeindsvorſtand wenigſtens drei Subjekte an den Senat vor; dieſer verweiſt ſie ad examen an das Consistorium augustanae confessionis, welches Denjenigen dem ſouverainen Fürſten zur Beſtätigung vorſchlägt, welcher am Beſten darin beſtanden iſt, auch ſeiner ſittlichen und andern Eigenſchaften wegen ihm am Empfehlungswürdigſten ſcheint. Sie werden durch den fürſtl. Kommiſſaire hierauf inſtallirt.

§. 3. Der Oberrabbiner ſowohl als die Unterrabbiner müſſen Teutſche von Geburt ſeyn, und mehrere Jahre auf einer teutſchen Univerſität oder einem Gimnaſium die Philoſophie nach allen ihren Theilen (insbeſondere die Moralphiloſophie) dann die orientaliſchen Sprachen ſtudirt haben.

§. 4. Ihre Beſoldung wird durch den Gemeindsvorſtand beſtimmt und von dem Senat und dem ſouverainen Fürſten genehmiget.

§. 5. Die dermaligen Ober- und Unterrabbiner haben ſich blos auf das Liturgiſche und die kirchlichen

Funktionen zu beſchränken, und dürfen von nun an weder den Talmud, noch ſonſt Etwas lehren. Einſtweilen wird ein eigener Lehrer für den Talmud und für die hebräiſche und andern orientaliſchen Sprachen beſtellt und berufen, ſo lange, bis nach und nach ſolche Ober- und Unterrabbiner angeſtellt ſind, welche dieſen Lehrgegenſtänden gewachſen ſind. In die Lehre ſowohl des Talmuds als in jede andere Lehranſtalt dürfen ſich die jetzigen Ober- und Unterrabbiner nicht miſchen, und haben ſich überhaupt dabei ruhig und folgſam zu verhalten.

§. 6. Kein Rabbiner darf ohne Vorzeigung des Kopulationsſcheines irgend eine Ehe weder öffentlich noch im Geheimen einſegnen. Die ſich verheirathen Wollenden haben ſich beim Gemeindsvorſtande zu melden, dieſer mit dem fürſtlichen Kommiſſaire verweiſet ſie durch einen Schein, daß in Hinſicht der bürgerlichen Verhältniſſe nichts zu erinnern ſey, an das Konſiſtorium, welches praevia causae cognitione den Aufbietungsſchein ertheilt. Hierauf werden die ſich verheirathen Wollenden dreimal in der Sinagoge aufgeboten, und haben ſich noch vor der wirklichen Verehelichung bei dem fürſtlichen Kommiſſaire und dem Gemeindsvorſtand zum Einſchreiben in die Stätigkeit zu melden. Von dieſem erhalten ſie einen Schein, daß ſie ihre Stätigkeitsgebühren und die Anzugsgelder in die Gemeinde richtig abgeführt haben. Erſt alsdann darf ſie der Rabbiner trauen.

§. 7. Ueber die ordentliche Führung der Geburts- Trauungs- und Sterbeliſten kommt unten die beſtimmte Verordnung vor.

§. 8. Der fürſtliche Kommiſſaire hat alle landesfürſtlichen jura circa sacra zu wahren. Insbeſondere dürfen keine anderen Religions- Gebet- und Geſangbücher in hebräiſcher oder teutſcher Sprache gebraucht werden, als welche demſelben vorgelegt worden und von dem Konſiſtorium mit Zuziehung des Profeſſors der heberäiſchen Sprache am Gimnaſium zenſirt worden ſind und das approbatur erhalten haben.

§. 9. Den Ober- und Unterrabbinern ſteht gar keine Jurisdiktion, weder in kirchlichen, noch in bürgerlichen Gegenſtänden zu. Streitende Partien können einen Rabbiner blos als Schiedsmann (nicht als Schiedsrichter) in ihren Streitigkeiten freiwillig wählen, ohne jedoch an ſeinen Ausſpruch gebunden zu ſeyn, ſo daß jedem Theil das Klagrecht bei der ordentlichen Gerichtsſtelle immer frei ſteht.

§. 10. Insbeſondere kann keine Eheberedung, noch irgend ein Kontrakt vor dem Rabbiner gültig verabredet oder geſchloſſen werden (remissive ad unten).

§. 11. Die Rabbiner dürfen weder den Bann, noch Schulſtrafen ausſprechen, ſondern wenn ſie dergleichen für Nöthig halten, haben ſie die Anzeige davon an den fürſtlichen Kommiſſaire zu machen; dieſer aber hat die Sache an das Konſiſtorium zu bringen, welches darüber erkennt und ſeine Entſcheidung an den fürſtlichen Kommiſſaire zur Exekution zurückgehen läßt. Sollte indeſſen ein Rabbiner aus eigenem Anſehen ſo Etwas wagen, ſo hat der fürſtliche Kommiſſaire auf die ihm geſchehende

Anzeige demſelben ſogleich Einhalt zu thun. Uebrigens wollen Wir ferner geſtatten, daß die Anlegung des Judenbanns dazu gebraucht werde, um zu Wiederhabhaftwerdung einer entwendeten Sache, wenn der Beſtohlene darum anſucht, und zu Erſtattung des dafür bezahlten Kaufpreißes ſich erbietet, bei dem dritten Beſitzer derſelben zu gelangen. Das Anſuchen um die Anlegung des Bannes iſt in dieſem Fall an den fürſtlichen Kommiſſaire zu richten, welcher die geeignete Weiſung an den Rabbiner dazu ergehen laſſen wird.

§. 12. Die Gerichtsbarkeit in Ehe= Verſpruchs= Diſpenſations= und Eheſcheidungsſachen ſteht allein dem Consistorio augustanae confessionis zu, welches ſolche nach dem moſaiſchen Geſetz und den beſtehenden Verordnungen zu entſcheiden hat.

§. 13. Die Schulſinger, Schulklöpper, und alle Kirchen= und Gemeindsdiener werden von dem Gemeindsvorſtand und dem fürſtlichen Kommiſſaire beſtellt. Eine weſentliche Erforderniß bei denſelben iſt, daß ſie hieſige Eingeborne ſind, gut teutſch ſchreiben und rechnen können, und wenigſtens drei Jahre den teutſchen Schulunterricht genoſſen, auch gute Zeugniſſe ſowohl über ihre Kenntniſſe als Sitten aufzuweiſen haben. Ihre Beſoldung oder Belohnung wird von dem Gemeindsvorſtande beſtimmt; die Jetzigen werden blos auf Wohlverhalten beibehalten.

§. 14. Die Ober= und Unterrabbiner, die Schulſinger und Schulklöpper müſſen ſich nicht nothwendig in

die Stätigkeit aufnehmen laſſen; ſie bezahlen aber als Schutzverwandte das minimum des Schutzgeldes (wie die Schächer, ſiehe unten) mit 1 fl. jährlich.

§. 15. Fremde umherreiſende Prediger und Schulſinger ſollen nicht geduldet, vielmehr ausgewieſen werden. Nur wenn ſie ihre Predigt dem fürſtlichen Kommiſſaire eingereicht, und ſolche vom Konſiſtorium geprüft und genehmigt worden, dürfen ſie predigen; die Vorſinger aber nur mit Bewilligung des fürſtlichen Kommiſſairs ſich hören laſſen.

§. 16. Beſchneidungen dürfen ohne Anzeige bei dem fürſtlichen Kommiſſaire und von dieſem erhaltenen Anmeldzettel nicht vorgenommen werden. Niemand darf beſchneiden, als wer dieſe Operation bei einem geſchwornen Stadtchirurg erlernt und von dem Sanitätsamte ein Zeugniß und die Erlaubniß dazu erhalten hat, welche zuvor dem fürſtlichen Kommiſſaire zu exhibiren ſind.

§. 17. Die jüdiſche Gemeinde wird eine Begräbnißſtelle auſſerhalb der Stadt an einem ſchicklichen Orte erhalten. Es darf aber keine Leiche früher, als nach Verlauf von 3 Nächten, jene des Todes mitbegriffen, beerdigt werden, da auch das moſaiſche Geſetz den wirklich und unzweifelhaft erfolgten Tod vorausſetzt. Ueberhaupt aber iſt hierinnen die Verordnung vom 26. Jener 1779 zu beobachten. Die jüdiſchen Todtengräber müſſen auf die Inſtruktion der chriſtlichen Todtengräber vom Jahr 1746 beeidigt werden.

§. 18. Die Kirchen- und Spital- dann Armen-

kaſtenaufſicht wird von dem fürſtlichen Kommiſſaire und dem Gemeindsvorſtand unmittelbar ausgeübt, und es werden zu deren Adminiſtration und zu der Rechnungsführung Eines oder Einige der Mitglieder des Gemeindsvorſtands beſtellt, welche in wichtigen Fällen bei dieſem anzufragen, überhaupt aber alle Jahre Rechnung darüber an den Gemeindsvorſtand abzulegen haben. Die Rechnungen werden von einer Deputation des Gemeindsvorſtandes revidirt, adjuſtirt, und das Abſolutorium darüber ertheilt. In dem von dem fürſtlichen Kommiſſaire und dem Gemeindsvorſtande dem Senat jährlich zu erſtattenden allgemeinen Bericht wird auch hievon Erwähnung gethan.

Zweiter Abſchnitt.

Unterricht und Schulen.

§. 19. Das ganze jüdiſche Schulweſen ſteht, wie das chriſtliche, unter Aufſicht und Leitung der allgemeinen Schulkuratel.

§. 20. Der Unterricht theilt ſich in zwei Haupttheile: in den Untern und Obern; der Erſte begreift die Lehr- und Bildungsanſtalt von dem 7. bis 14. Jahre; der Zweite das Studium höherer Wiſſenſchaften.

§. 21. Für den untern Unterricht iſt eine allgemeine teutſche Trivialſchule beſtimmt, in welcher nebſt dem erſten Religionsunterricht, das teutſch Leſen, Schreiben und Rechnen gelehrt wird.

§. 22. Für Kinder reicher und angeſehener Eltern folgt hierauf eine Bildungsanſtalt für höhere Kenntniſſe,

z. B. der Geſchichte, Erdbeſchreibung, Naturgeſchichte und Naturlehre. In beiden wird, wenigſtens bei den höhern Klaſſen, die Abtheilung in der Schule für Knaben und Mädchen gemacht.

§. 23. Mit Beiden wird eine Arbeits- oder Induſtrieſchule ſowohl für Knaben als Mädchen verbunden; für Erſtere insbeſondere werden gimnaſtiſche Uebungen angeordnet.

§. 24. Der Unterricht in den Schulen geſchieht ganz in teutſcher Sprache, und nach der von der Schulkuratel vorgeſchriebenen oder genehmigten Methode und Schulbüchern. Die Lehrer werden auf den Vorſchlag des Gemeindsvorſtands von derſelben geprüft und angenommen. Ihre Belohnung wird von dem Gemeindsvorſtand beſtimmt, alle halbe Jahre werden öffentliche Schulprüfungen angeſtellt.

§. 25. Ohne beſondere Erlaubniß darf kein jüdiſcher Hausvater einen Hauslehrer für ſeine Kinder halten; er hat Solchen der Schulkuratel vorzuſtellen, welche ihn nach den allgemeinen Vorſchriften prüft und ihre Genehmigung dazu ertheilt. Es muß bei ſolchem Privatunterricht die nemliche Methode und die nemlichen Schulbücher gebraucht werden, wie bei den öffentlichen.

§. 26. Ueber einen auszumittelnden Schulfond und deſſen Zuflüſſe hat der jüdiſche Gemeindsvorſtand mit dem fürſtlichen Kommiſſaire der Schulkuratel Vorſchläge zu machen, und dieſen Gegenſtand mit derſelben zu re-

gulirен. Es ſind hiezu die bei der jüdiſchen Gemeinde ſchon vorhandenen Stiftungen mit zu verwenden.

§. 27. Es darf Niemand, weder Jüngling noch Mädchen, zur Verehelichung zugelaſſen werden, wenn er ſich nicht bei der erſten Anmeldung beim Gemeindsvorſtand durch genügliche Zeugniſſe der Schuldirektion ausweiſen kann, daß er die Schule vormals vorſchriftmäßig beſucht und guten Fortgang im teutſch Leſen, Schreiben und Rechnen gemacht habe. Das Verſchicken der jüdiſchen Jünglinge in auswärtige Schulen oder Erziehungsanſtalten, ohne die landesfürſtliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, wird anbei unterſagt. Wollte Jemand, aus welcherlei Urſache, ein Kind oder einen Jüngling auf eine auswärtige Schule ſchicken; ſo hat er ſein Geſuch an den fürſtlichen Kommiſſaire zu bringen, dieſer aber Solches an das Konſiſtorium und die allgemeine Schulkuratel zu befördern, welche vorerſt ihr Gutachten hierüber zu erſtatten, und Dieſes durch die fürſtliche Generalkommiſſion dem ſouverainen Fürſten zur Genehmigung vorzulegen haben. Fremde, ſich hierher verheirathende, Juden männlich oder weiblichen Geſchlechts haben ſich, wenn ſie ſich hierüber nicht mit auswärtigen glaubhaften Zeugniſſen hinlänglich zu legitimiren vermögen, der Prüfung zu unterwerfen, welche vor der Schuldirektion geſchieht.

§. 28. Dieſe Schuldirektion beſteht aus einem, oder zwei Mitgliedern des Gemeindsvorſtands und dem Oberlehrer der Schule; ſie ſteht unter der Aufſicht der

allgemeinen Schulkuratel und korreſpondirt ſtets mit Derſelben.

§. 29. Zur höheren Bildung in den Wiſſenſchaften ſteht jüdiſchen Jünglingen die Beſuchung des hieſigen Gimnaſiums, gleich den Chriſten, und unter den nemlichen Befugniſſen frei; ſie nehmen, den Religionsunterricht allein ausgenommen, an allen Lehrſtunden nach Gefallen Theil; insbeſondere können ſie daſelbſt die hebräiſche und anderen orientaliſchen Sprachen ſtudieren.

§. 30. Wenn der angeſtellt werdende Talmudlehrer (ſ. oben 1. Abſchn.), er ſeye ein Rabbiner oder Anderer, nicht auf dem hieſigen Gimnaſium ſtudirt hat, und dort ſchon examinirt und approbirt worden iſt, ſo muß er von den Lehrern des hieſigen Gimnaſiums in Gegenwart der Schulkuratel geprüft werden und deren Approbation erhalten; ohne Dieſe darf ſich Niemand mit der Lehre des Talmuds, oder der hebräiſchen Sprache in der jüdiſchen Gemeinde abgeben.

§. 31. Alle Stipendien, welche bei der jüdiſchen Gemeinde exiſtiren, ſtehen unter der Aufſicht des Gemeindsvorſtands und des fürſtlichen Kommiſſairs, welchen von deren Verwaltern Rechnung abgelegt werden muß. Die Anweiſung ſelbſt geſchieht durch eben Dieſelben nach der Intention der Stifter, in ſoweit ſie vernünftig iſt, und den allgemeinen Geſetzen und insbeſondere der gegenwärtigen Verordnung nicht widerſpricht.

Dritter Abſchnitt.

Gemeindsverhältniſſe der Juden.

§. 32. Es wird hier kein Jude geduldet, noch ihm ein Gewerbe zu treiben geſtattet werden, welcher nicht entweder in die Stätigkeit oder wenigſtens in den Schutz aufgenommen iſt.

§. 33. Daher darf kein jüdiſcher Hausvater oder Hausbewohner einen Fremden dahier im Schutz nicht ſtehenden Juden länger als eine Nacht bei ſich behalten; will der Fremde länger bleiben, ſo muß von dem ihn Aufnehmenden die Anzeige bei dem fürſtlichen Kommiſſaire und dem Gemeindsvorſtand geſchehen, welche wieder die Polizei davon zu avertiren haben.

§. 34. Jeder fremde Jude, welcher ſich dahier über acht Tage aufhalten will, hat, die Meßzeiten ausgenommen, um einen Permiſſionsſchein bei dem Senat, oder einem der Bürgermeiſter, gleich den Chriſten, anzuſuchen, welcher ihm nach vorgängiger Unterſuchung, wenn ſonſt kein Anſtand obwaltet, auf eine beſtimmte Zeit bewilliget wird. — Es darf insbeſondere kein hieſiger Jude einen fremden Juden ohne dieſe Anzeige und erhaltene Erlaubniß bei ſich behalten und wohnen laſſen, es ſey unter dem Namen eines Verwandten, oder Lehrers, oder Studenten, oder Schreibers, Bedienten, oder Magd, oder welch einem andern Vorwande.

§. 35. Zu Meßzeiten hat jeder jüdiſche Hausvater und Hausbewohner, bei welchem fremde Juden logiren,

die Anzeige davon an die Polizei zu machen, wie Dieſes auch in Hinſicht der Chriſten vorgeſchrieben iſt.

§. 36. Dagegen hört das ehemals übliche Nachtgeld, ſo wie die Löſung der Judenmeßzettel auf, und hat der fremde die Meſſe beſuchende Jude nicht Mehr, als der fremde Chriſt, diesfalls zu leiſten.

§. 37. Die aus den nahen fremdherriſchen Ortſchaften täglich ihrer Geſchäften halber in die Stadt hereinkommenden Juden ſollen nicht länger geduldet, vielmehr ausgewieſen werden, es ſeye dann, daß ſie bei der Polizei ſich einſchreiben laſſen, und von viertel zu viertel Jahr einen nur ſo lange gültigen Paſſirſchein löſen, welchen ſie jedem Polizeibeamten auf Erfordern vorzeigen und ſich damit legitimiren müſſen. Wer keinen ſolchen Schein aufweiſen kann, wird ohne Weiters zum Thor hinaus gebracht. Der jüdiſche Gemeindsvorſtand hat ſeiner Seits eben ſo darauf zu ſehen, daß dieſe zum Wohl der hieſigen jüdiſchen Gemeinde gereichende Verordnung ſtrenge befolgt werde, und hat die Kontravenienten bei der Polizei anzuzeigen.

§. 38. Arme durchreiſende (ſogenennte Bettel-) Juden ſollen dahier nicht geduldet, ſondern ſogleich von den einheimiſchen Juden ſelbſt, oder von den Polizeidienern zu den jüdiſchen Almoſenpflegern gebracht, dort mit dem feſtgeſetzten Zehrpfennig verſehen, und ſogleich wieder durch die Polizei zum Thor hinaus befördert werden. Im zweiten Betretungsfalle ſind ſie ohne ſolche Unterſtützung abzuweiſen; das dritte Mal aber zur

Strafe von Polizeiwegen zu ziehen. Das öffentliche Austheilen von Almoſen an ſolche Leute auf beſtimmte Tage hört, als polizeiwidrig, gänzlich auf.

§. 39. Es ſollen nicht mehr als 500 jüdiſche Familien dahier ſeßhaft ſeyn und in die Stätigkeit aufgenommen werden; ſo lange dieſe Zahl voll iſt, darf durch Verheirathung keine neue Familie geſtiftet werden.

§. 40. Jede Familie bekommt ihre Nummer, die auf den älteſten, oder bei deſſen Ermanglung auf einen andern ſich verheirathenden Sohn und, bei Mangel der Söhne, auf die älteſte Tochter und deren eheliche Nachkommenſchaft auf gleiche Weiſe übergeht; in dieſe Familiennummer kann auch dann, wenn der Vater Witwer und ſchon alt iſt, daß er vorausſichtlich nicht wieder heirathen, noch Kinder zeugen wird, nach bei dem Gemeindsvorſtand gemachter Anzeige und deſſen an das Recheneiamt zu erſtattenden Bericht und daſelbſt gepflogener Unterſuchung, auch erfolgter des Senats Bewilligung, eingerückt werden.

§. 41. Jeder jetzt dahier lebende Familienvater hat für ſich und ſeine Nachkommen ein für alle Mal einen beſtimmten teutſchen Familiennamen zu wählen, und ſich mit dieſem einſchreiben zu laſſen; er darf ſich allein Deſſen in allen gerichtlichen, öffentlichen und Privathandlungen bedienen. Die Vornamen der Juden werden blos zur Unterſcheidung der mehreren den nemlichen Familiennamen Führenden gebraucht, wie die Taufnamen bei den Chriſten.

§. 42. Da ſich bei Durchgehung der dermalen dahier befindlichen Judenfamilien ergeben hat, daß mehr als die ſtätigkeitsmäßige Zahl der 500 Familien ſich dahier befinden, worunter aber ſehr Viele noch nicht in die Stätigkeit aufgenommen ſind; ſo ſoll unter den Letztern eine Auswahl getroffen und bei gleichen Verhältniſſen durch das Los entſchieden werden, welche von ihnen zur Stätigkeit zugelaſſen werden ſollen, um die Anzahl der 500 Stätigkeitsfamilien voll zu machen; die Uebrigen werden zwar als Schutzjuden fernerhin geduldet werden, und haben die Abgaben der Schutzjuden (ſ. unten) zu entrichten, ſie ſterben aber nach und nach ab, und dürfen ſich nicht durch Verheirathung ihrer Kinder hier fortpflanzen, es ſeye denn, daß ſie in eine erledigte Familiennummer einrücken, wozu ihnen der Vorzug vor Fremden geſtattet werden wird.

§. 43. So lange die Zahl der 500 Familien voll iſt, darf keine neue Ehe geſchloſſen werden. Je nachdem aber mehr oder weniger in einem Jahre erlöſchen, dürfen auch wieder ſo viele Ehen geſchloſſen werden, als zum Erſatz der erloſchenen Familien und zur Vollzähligmachung der 500 Familien erforderlich ſind.

§. 44. In dem Falle, als keine einheimiſchen Mannsperſonen vorhanden ſind, welche ſich zur Ehe melden, und die ſonſtigen dazu erforderlichen Eigenſchaften haben, können auch Fremde dazu aufgenommen werden, doch nicht anders, als unter dem Beding, daß ſie hieſige Judentöchter heirathen.

§. 45. Ein hier geborner ſtätigkeitsfähiger Jude kann dagegen eine fremde anderswo geborne Jüdin heirathen, wenn ſonſt kein Hinderniß, namentlich wegen des Vermögens, entgegen ſteht.

§. 46. Im Fall, daß keine einheimiſche, weder Söhne noch Töchter, vorhanden wären, durch welche die ſtätigkeitsmäßige Zahl der 500 Familien erſetzt werden könnte, ſo dürfen jedoch niemals mehr als drei ganz fremde Pare (das iſt, wo Mann und Frau fremd ſind) in die Stätigkeit in einem Jahre aufgenommen werden.

§. 47. Jede fremde ſich hieher verheirathende Mannsperſon muß beweiſen, daß er ein Vermögen von wenigſtens 6,000 fl. beſitze, jede fremde Weibsperſon aber muß ein Vermögen von wenigſtens 3,000 fl. beweiſen; anbei müſſen ſie einen Theil an einem jüdiſchen Haus erwerben, welcher jedoch unter den 6,000 fl. und 3,000 fl. mitbegriffen iſt. Einheimiſche können mit 1,000 fl. aufgenommen werden, und müſſen einen Theil an einem jüdiſchen Hauſe haben.

§. 48. Um ſich verheirathen und in die Stätigkeit aufgenommen werden zu können, muß der ſich verheirathende Mann wenigſtens das 25., die Frau aber das 18. Lebensjahr erreicht haben, und die geſetzmäßigen Schatzungs- und anderen öffentlichen, wie auch an die jüdiſche Gemeinde die weiter unten benennten jährlichen Abgaben und Anzugsgelder übernehmen und entrichten. Die obige Beſtimmung des erforderlichen Alters gilt ſowohl von Einheimiſchen als von Fremden.

§. 49. Auswärts wohnende Juden, welche in die Stätigkeit eingeſchrieben ſind, behalten dieſelbe auf Lebenszeit, ſo lange ſie ihre dahier zu leiſtenden praestanda ordentlich abführen. Will in der Folge ein dahier in der Stätigkeit ſtehender Jude auswärts hinziehen, ſein Stätigkeitsrecht aber beibehalten, ſo kann er dieſes nicht anders, als wenn er die Erlaubniß hiezu erhalten und, ſeiner hieſigen Staats- und Gemeindebeiträge wegen, annehmliche und hinlängliche Kaution geleiſtet hat. Will er dagegen ohne Beibehaltung ſeiner Stätigkeitsrechte auswandern, oder den Schutz, in dem er ſteht, aufgeben, ſo ſteht ihm Solches frei, doch hat er vorher Alles zu leiſten, was von jedem Auswandernden geſetzmäßig zu beobachten iſt.

§. 50. So wie die Stätigkeitsjuden den einen und vorzüglichſten Theil der jüdiſchen Gemeinde ausmachen, ſo machen die bloßen Schutzjuden den zweiten Theil von Ihr aus. So lange nemlich Jemand unverheirathet und noch nicht in die Stätigkeit aufgenommen iſt, iſt er bloſſer Schutzjude und zu keiner Stelle in dem Gemeindsvorſtand (wohl aber zu ſubalternen Dienſten) fähig. Witwer, welche ihre Stätigkeitsnummer an Eines ihrer Kinder abtreten, ſind allein hievon ausgenommen, ob ſie gleich alsdann nur die Abgaben der Schutzjuden leiſten.

§. 51. Witwen treten nach ihrer Männer Tod lediglich in den Schutz zurück, haben aber ſodann auch nur die Abgaben der Schutzjuden zu leiſten. Wenn hin-

gegen eine Witwe die Handlung und Gewerbe ihres verſtorbenen Mannes, während der Minderjährigkeit der Kinder, fortführen will, verbleibt ſie in der Stätigkeit gegen Entrichtung der geſetzmäßigen Abgaben ſo lange, bis Eines der Kinder in die erledigte Stätigkeitsnummer einrückt.

§. 52. Jeder Jude und Judenſohn (wenn gleich deſſen Vater noch lebt) muß ſich in den Schutz einſchreiben laſſen, und das beſtimmte Schutzgeld jährlich entrichten; auſſerdem darf er weder handeln, noch irgend ein Geſchäft, weder in ſeinem, noch in eines Andern Namen treiben; der Gemeindsvorſtand hat hierauf beſonders dafür zu wachen, und iſt dafür verantwortlich.

§. 53. Unverheirathete Mädchen, welche bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen und keinen Handel auf eigene Rechnung treiben, brauchen vor erreichter Volljährigkeit, d. i. vor zurückgelegtem 25. Jahre, ſich nicht in den Schutz einſchreiben zu laſſen. Treiben ſie hingegen früher Handel auf eigene Rechnung, ſo müſſen ſie ſich auch früher, und ehe ſie den Handel anfangen, in den Schutz einſchreiben laſſen. Von dieſem Zeitpunkte müſſen ſie auch das jährliche Schutzgeld zahlen.

§. 54. In dieſem bloßen Schutz bleiben auch die dermalen überzählig ſich hier befindenden Familien, welche nicht in die Stätigkeit aufgenommen werden. Ferner die Rabbiner, Schulklöpper, Schächer und anderen Gemeindsdiener.

§. 55. Beim Einſchreiben in die Stätigkeit zahlt das einheimiſche Ehepar 5 fl. 30 kr. Stätigkeitsgebühren und 2 fl. Schreibgeld. Iſt aber der eine Theil, oder ſind beide fremd; ſo werden 68 fl. 15 kr, Stätigkeitsgebühren und 2 fl. Schreibgeld bezahlt.

§. 56. Beim Einſchreiben in den bloßen Schutz wird 1 fl. Schutzgeld und 15 kr. Einſchreibgebühr bezahlt; das Schreibgeld für die Aufname in den Schutz verbleibt der Gemeinde, die in dieſem und dem vorſtehenden Paragraphen beſtimmten Gebühren werden nach dem 24 fl. Fuß entrichtet.

§. 57. So wie das Einſchreiben in die Stätigkeit und in den Schutz von dem fürſtlichen Kommiſſaire und dem Gemeindsvorſtande zu geſchehen hat, ſo nehmen auch dieſe die Gebühren, wie auch die Schreibgelder dafür ein, führen darüber Rechnung und liefern die erhobenen Gebühren, nebſt einer von ihnen auf die obhabenden Eidespflichten atteſtirten Abſchrift der Rechnung, von viertel zu viertel Jahr zum ſtädtiſchen Recheneiamte, mit Ausname des Schreibgeldes der bloßen Schutzjuden, welches der Gemeinde verbleibt, ein.

§. 58. Ehe aber ein Jude oder eine Jüdin in die Stätigkeit oder in den Schutz eingeſchrieben werden darf, muß der Gemeindsvorſtand zuvor die Anzeige davon an den Senat machen, und deſſen Bewilligung einholen, wie Solches auch in Hinſicht der chriſtlichen Einwohner geſchieht. Walten beſondere Um- oder Anſtände

vor, ſo muß der Gemeindsvorſtand ſolche in ſeinem Berichte beſonders anführen und beleuchten.

§. 59. Jeder in die Stätigkeit, oder, falls er ſchon eigenes Vermögen hat, auch nur in den Schutz wirklich eingeſchriebener Jude zahlt, wie der Chriſt, die Schatzung an das Schatzungsamt, auſſer und neben dem von den bloßen Schutzjuden bei dem Gemeindsvorſtand zu entrichtenden unten beſtimmten Schutzgelde. Sobald daher die Einſchreibung in die Stätigkeit oder in den bloſſen Schutz geſchehen iſt, theilt der fürſtliche Kommiſſaire und der Gemeindsvorſtand dem Schatzungsamte davon Nachricht mit, und bemerkt, welches Vermögen der Eingeſchriebene bei dem Gemeindevorſtande angegeben hat, welche Vermögensangabe, wenn ſie die Summe der ſogenennten großen Schatzung nicht überſteigt, eidlich bei der großen Thora bekräftigt werden muß, und wobei, da den jüdiſchen Einwohnern, vermöge Deſſen, was weiter unten vorkommt, hinfüro das Eigenthum der in dem Judenquartier liegenden Häuſer zuſteht, der Werth dieſer Häuſer, ſowohl Derer, welche ſie bishero beſeſſen haben, als welche ſie jetzo weiter zu adquiriren Gelegenheit erhalten, dem Schatzungskapital eines Jeden beigeſchrieben werden muß. Dem Schatzungsamt ſteht frei, wenn es bei der ihm bekannt gemachten und beſchwornen Vermögensangabe eine Unrichtigkeit vermuthen ſollte, darüber weitere Unterſuchung anzuſtellen, und, wenn es dabei einen merklich höheren Vermögensſtand entdecken ſollte, ſo giebt es dem fürſtlichen Kom-

miſſaire ebenfalls Nachricht davon. So giebt auch der fürſtliche Kommiſſaire und der Gemeindsvorſtand dem Schatzungsamt Nachricht, wenn die Eltern, namentlich ein Hausvater, geſtorben iſt, damit das Sterbhaus zeitig kaſſirt, und die Schatzung eines Jeden der Kinder vorſchriftmäßig regulirt werde.

§. 60. Der oder die in dem bloßen Schutz ſtehende Jude oder Jüdin zahlen dagegen das jährliche Schutzgeld an den Gemeindsvorſtand, welcher ſolches einnimmt, Rechnung darüber führt, und das Geld, nebſt einer von ihm auf die obhabende Eidespflicht atteſtirten Abſchrift der Rechnung, alle viertel Jahr zum Schatzungsamt einliefert.

§. 61. Der Betrag des geringſten Schutzgeldes iſt 1 fl. jährlich, der höhere Betrag ſteigt mit dem Vermögen, und wird, nach der dahier beſtehenden Uebung, angeſetzt und bezahlt. Es wird in vierteljährigen Betreffen abgeführt; der fürſtliche Kommiſſaire und der Gemeindsvorſtand ſetzen daſſelbe nach Erwägung des Handels und Gewerbes, welches ein Jeder treibt, und nach Maßgabe der beſondern Verhältniſſe, an.

§. 62. Bei der Aufname in die Gemeinde zahlt der fremde Jude 5 Prozent Anzugsgeld von dem als ſchätzbar bei dem Schatzungsamte angegebenen Vermögen, und es darf in keinem Fall Mehr angenommen werden. Einheimiſche, welche zur Stätigkeit eingeſchrieben werden, zahlen nur 15 fl. beim Einſchreiben in die Ge-

meinde; fremde Weiber zahlen, wie bishero, 150 fl. an die Gemeinde.

§. 63. Alle übrigen von den hieſigen Juden bisher an das ſtädtiſche Aerar unter welcherlei Namen und Titel bezahlten Abgaben, welche der chriſtliche Einwohner nicht zahlt, oder in welchen der Jude in Vergleich mit den chriſtlichen Einwohnern bisher höher angeſetzt worden, hören in Zukunft auf, und es zahlt an deren Statt die geſammte Judenſchaft ein jährliches Judenſchaftskonzeſſionsgeld von 22,000 fl., aus welchem aber auch der fürſtliche Kommiſſaire und der Gemeindsſchreiber belohnt werden. Unter dieſer Summe ſind auch die Reluitionsgelder für die ſonſt von der Judenſchaft zu leiſtenden Naturalwachtdienſte begriffen.

§. 64. Dieſe werden nebſt den jährlichen nothwendigen Gemeindeauslagen von dem fürſtlichen Kommiſſaire und dem Gemeindsvorſtande auf die Familien ſowohl, als auf die Einzelnen im Schutz ſtehenden, nach eines jeden Vermögen und Gewerbe, ſubrepartirt, alle Monate erhoben, und ſo an das ſtädtiſche Recheneiamt abgeliefert.

§. 65. Bis dahin, daß das Judenquartier in ſo weit wieder aufgebauet iſt, daß der größte Theil die Naturaleinquartierung wieder zu tragen vermag, bleiben jedoch die vom Senat von Zeit zu Zeit anzuſetzenden Einquartierungsgelder von der obigen Reluition ausgeſchloſſen.

§. 66. Eben ſo ſind dermalen noch und bis zum ſukzeſſiven Abgange derjenigen ſtädtiſchen Bedienſteten welcherlei Rangs und Stands, welche bisher auf das neue Jahr oder zu den Meſſen, oder zu andern Zeiten welcherlei Geſchenke von der Judenſchaft bezogen haben, dieſe Geſchenke fortzureichen; bei ihrem Abgang hingegen hören dieſelben auf, und ſollen ihre Nachfolger keinen Anſpruch mehr darauf haben.

§. 67. Bei ſolchen Gegenſtänden, welche nicht zu dem ſtädtiſchen Aerar kommen, in welchen aber ein Jude bei Leiſtung an Arbeiter und andere Perſonen, z. B. Schröter, Einzeler u. dgl. höher angeſetzt war, als der Chriſt, hat ſich die jüdiſche Gemeinde mit dieſer Klaſſe von Leuten abzufinden, wobei ihr nach aller Möglichkeit Beiſtand geleiſtet werden wird.

§. 68. Zur Leitung und Beſorgung aller die jüdiſche Gemeinde dahier betreffenden Angelegenheiten, ſowohl in ihren innern als äuſſerlichen Verhältniſſen, wird ein fürſtlicher Kommiſſaire als Vorſitzer und eine Anzahl von 12 Männern aus der Gemeinde ſelbſt beſtimmt, welche die ganze Geſchäftsführung über ſich haben. Als Gemeindeſchreiber wird ihnen eine eigends dazu verpflichtete Perſon zugegeben, welcher auch das Protokoll in den Sitzungen führt.

§. 69. Der fürſtliche Kommiſſaire und der Gemeindsſchreiber ſind allezeit chriſtlicher Religion; ſie werden im Erledigungsfalle von dem Senat vorgeſchlagen und von dem ſouverainen Landesfürſten beſtätigt.

Ihre Beſoldung wird nach den Zeitumſtänden beſtimmt, und aus den von der jüdiſchen Gemeinde jährlich zu zahlenden Konzeſſionsgeldern angenommen.

§. 70. Der fürſtliche Kommiſſaire ſitzt Namens des Fürſten und des Senats dem Gemeindsvorſtande vor; ſo wie er in dieſer Eigenſchaft die Aufſicht über Alles hat, was die jüdiſche Gemeinde betrift, ſo iſt er auch derſelben Vorſprecher und Beſchützer.

§. 71. Der Gemeindsvorſtand beſteht unter ſeiner Leitung aus 12 Mitgliedern jüdiſcher Nation, welche jedes Mal aus den angeſehenſten und als rechtlich bekannteſten Familienvätern genommen werden. Es gebührt ihnen von Seiten der Gemeinde Achtſamkeit und Folgſamkeit in Allem, was ſie unter Autorität des fürſtlichen Kommiſſaires beſchließen. Sie ſind befugt und verbunden, die ihnen für des jüdiſche gemeine Weſen beförderlich ſcheinenden Vorſchläge unter Beiſtimmung des fürſtlichen Kommiſſaires dem Senat zur weitern Begutachtung an den ſouverainen Fürſten vorzulegen.

§. 72. Bei einer ſich durch den Tod oder Austrit aus der Stelle ergebenden Erledigung ſchlägt der Gemeindsvorſtand mit dem fürſtlichen Kommiſſaire dem Senat drei Subjekte vor, aus welchen dieſer Eines wählt; dermalen aber bei der neuen Organiſation der Gemeinde hat Uns der Senat zwei Subjekte für Jede der zwölf Stellen vorzuſchlagen, aus welchen Wir Eines wählen und demſelben damit die gedachten Stellen konferiren werden.

§. 73. Niemand, der ſo gewählt wird, kann ſich dieſem Amte, wenn es nicht aus ganz gegründeten und legalen Urſachen iſt, über welche der Senat zu erkennen hat, entziehen, oder es von ſich ablehnen, wenn gleich keine Beſoldung oder Belohnung damit verbunden iſt.

§. 74. Dieſer Gemeindsvorſtand hat alle Geſchäfte und die ganze Verwaltung der jüdiſchen Gemeinde zu beſorgen. Die Mitglieder deſſelben theilen ſich in die verſchiedenen Verwaltungszweige, denen ſie vorſtehen, und dem Gemeindsvorſtand darüber Rechenſchaft abzulegen haben.

§. 75. So gehören zu ihrer Verwaltung

a) die Handhabung der Polizei im Innern der Gemeinde und in dem Judenquartier, nach allen ihren Theilen, nach denen ſchon beſtehenden Verordnungen und insbeſondere nach der gegenwärtigen Ordnung;

b) die Aufſicht auf den Populationsſtand in der Gemeinde, namentlich die Führung der Geburts- Trauungs- und Sterbeliſten.

§. 76. Dieſe werden alle Monate an den dahier verordneten Kirchenbuchführer eingeſchickt und durch denſelben die Einrückung in das Intelligenzblatt beſorgt.

§. 77. c) Die Schlichtung kleiner unbedeutender Händel zwiſchen Juden, welche ſich nicht zur gerichtlichen Klage eignen, oder in welchen beide Theile auf ein Mitglied als Schiedsmann, oder auf den ganzen Gemeindsvorſtand kompromittiren;

§. 78. d) die Erhebung und Beitreibung der Judenſchaftskonzeſſions- dann der Stätigkeits- und Schutzgelder und der Beiträge zur Gemeinde, nach dem Betrag eines Jeden, oder nach der von dem Gemeindsvorſtand gemachten Vertheilung nach dem Vermögen und den Verhältniſſen eines Jeden.

§. 79. Die jüdiſche Gemeinde hat nemlich in solidum für alle Judenſchaftspräſtanda (die Schatzung allein ausgenommen, als welche jeder Einzelne an die Behörde ſelbſt zu zahlen hat) zu haften; ihr Vorſtand vertheilt dagegen nach obigem Maßſtabe die Laſt auf die Einzelnen.

§. 80. Bleibt ein Mitglied der Gemeinde mit ſeinen Beiträgen im Rückſtand, und können ſolche nicht freiwillig von ihm eingehoben werden, ſo macht der mit der Erhebung Beauftragte die Anzeige an den geſammten Gemeindsvorſtand. Fruchten auch deſſen Erinnerungen Nichts, ſo requirirt der fürſtliche Kommiſſaire Namens deſſelben einen der Bürgermeiſter um Verfügung der Exekution, welche dieſelbe ohne Verzug zu verhängen werden angewieſen werden.

§. 81. Ueber alle dieſe Einnamen und Ausgaben, welche in die Gemeindskaſſe fließen, und aus ſolcher bezahlt werden, wird eine ordentliche Verwaltung und Rechnungsführung angeordnet. Die Rechnung wird jährlich von dem Gemeindsvorſtand abgelegt und von dieſem revidirt und adjuſtirt, auch alle Monate die Kaſſa-Status von ihm eingereicht. Beim Schluſſe des Jahrs wird,

bei dem an den Senat zu erſtattenden allgemeinen Bericht über den Zuſtand der Gemeinde, insbeſondere auch über den Kaſſezuſtand berichtet.

§. 82. Keine ſogenennte geheime Kaſſe darf beſtehen, vielmehr müſſen alle Einnamen und Ausgaben der jüdiſchen Gemeinde in eine und aus einer und derſelben allgemeinen Kaſſe fließen und beſtritten werden.

§. 83. e) Die Kirchen- Schulen- Armen- Kaſten- Spital- und jeglicher anderen milden Stiftungen Verwaltung und Rechnungen, mit deren Kaſſerechnungsführung und Ablage es eben ſo, wie mit der Gemeindskaſſe und Rechnung zu halten iſt, nur daß die Kaſſe und Rechnung einer jeden dieſer Stift- und Verwaltungen abgeſondert von Uebrigen geführt werden.

§. 84. Alle dieſe Gegenſtände werden von Mitgliedern des Gemeindsvorſtands beſorgt und geführt, und es kann dabei die Einrichtung getroffen werden, daß aus den 12 Mitgliedern jedes Jahr acht in Aktivität ſind, d. h. Aemter führen, und vier davon ohne Aemter bei dem Gemeindsvorſtand verbleiben. In dem nächſten Jahr treten dieſe vier wieder in die Aemterführung ein, und die vier am längſten in den Aemtern Geſtandenen ruhen alsdann dagegen.

§. 85. Ueber drei Jahre iſt kein Mitglied verbunden, bei dem Gemeindsvorſtand zu bleiben, ſondern es ſteht ihm frei auszutreten. Wird auch ein Solcher in der Folge wieder gewählt, ſo iſt er nicht ſchuldig, eher

als nach Umlauf von drei Jahren die Stelle wieder anzunehmen.

§. 86. Dermalen, bei der neuen Organiſation der jüdiſchen Gemeinde, iſt jedes Mitglied verbunden, ſo lange in der Stelle zu bleiben, bis ihn die Reihe zum Austrite trift; von der erſten Inſtallirung des Gemeindsvorſtandes hat nemlich derſelbe ſo zu verbleiben, wie er konſtituirt worden iſt. Nach 3 Jahren kann ſich ein Drittel davon, oder 4 Männer zum Austrite bei dem fürſtlichen Kommiſſaire melden; über die Rechtmäſſigkeit der von ihnen angegeben werdenden Urſachen erkennt ſodann der Senat auf den Bericht des Kommiſſaires. Sollten ſich Mehr als 4 unter Anführung gleich erheblicher Urſachen zum Austrite, oder aber gar Keiner, melden; ſo hat der fürſtliche Kommiſſaire, nach Anzeige bei dem Senat und deſſen erfolgter Genehmigung, in dem erſten Fall die in gleichem Verhältniſſe ſtehenden, oder in letzterem Fall ſämmtliche 12 Mitglieder loſen zu laſſen, und diejenigen Vier, welche das Los mit der Aufſchrift: trit aus, ziehen, treten hierauf aus dem Gemeindsvorſtande, jedoch nicht eher als bis ihre Stellen durch die vorſchriftmäßige Wahl wieder erſetzt ſind.

§. 87. Das bei den einzelnen Verwaltungszweigen benöthigte ſubalterne Perſonal wird von dem Gemeindsvorſtand nach der Stimmenmehrheit angeſtellt, und deſſen Beſoldung regulirt.

§. 88. f) Ein weiteres wichtiges Geſchäft des Gemeindsvorſtandes, welches deſſen und des fürſtlichen Kommiſſaires Aufſicht beſonders empfohlen wird, iſt das jüdiſche Vormundſchafts- und Kuratelweſen.

§. 89. Sobald der Fall einer Vormundſchaftsbeſtellung eintrit (wobei durch den die Sterbliſten Führenden die Anzeige ſogleich an den Gemeindsvorſtand zu machen iſt) werden von dem hiezu beſonders beauftragten Mitgliede diejenigen etweder aus der Verwandtſchaft, oder auch Fremde vorgeſchlagen, welche ſich am beſten, den Umſtänden nach, zu ſchicken ſcheinen. Der Gemeindsvorſtand prüft ſie und erſtattet hierübrr Bericht an das Schöffenappellationsgericht, als den allgemeinen Obervormund, welches ſie hierauf beſtellt und bei der großen Thora in der Judenſinagoge verpflichten läßt.

§. 90. Im Ganzen hat ſich hiebei der Gemeindsvorſtand nach der beſtehenden Kuratelordnung und nach den etwa in der Folge noch erlaſſen werdenden allgemeinen Verordnungen zu achten, und auf die jährliche Rechnungsablage der Vormünder und Kuratoren acht zu haben.

§. 91. Ueberhaupt hat derſelbe ganz nach den nemlichen Vorſchriften zu verfahren, welche für das chriſtliche Vormundſchaftsweſen der Kuratelſektion des Stadt- und Landgerichts vorgezeichnet ſind. Was dieſe hiebei zu verwalten und zu beobachten hat, hat auch der jüdiſche Gemeindsvorſtand zu verwalten und zu beobachten;

und was bei Chriſten dem Schöffenappellationsgerichte als Obervormund vorbehalten und zugewieſen iſt, iſt demſelben auch in Hinſicht auf das jüdiſche Vormundſchaftsweſen vorbehalten und zugewieſen.

§. 92. Der Inſätze wegen iſt das Nemliche durchaus zu beobachten, was bei den Inſätzen der Chriſten, ihrer Konſtitution und Erneuerung wegen, vorgeſchrieben iſt. All dieſes geſchieht vor dem fürſtlichen Kommiſſaire und dem Gemeindeſchreiber als Aktuar, aus beſonderem Erſterem hiedurch ertheilt werdenden Auftrage, worin er ſich nach der bei den Inſätzen der Chriſten dem Direktor des Stadt- und Landgerichts vorgeſchriebenen Inſtruktion durchgehends zu benehmen, auch dem Stadt- und Landgericht auf Erfordern Bericht zu erſtatten hat, der Gemeindeſchreiber aber hierbei auf die Inſtruktion verwieſen wird, welche dem Kanzleiinſatzbuchführer des Stadtgerichts vorgeſchrieben iſt. Gleichermaßen müſſen auch die Generalhipothekverſchreibungen der Juden künftig zu ihrer Gültigkeit in das jüdiſche Inſatzbuch eingetragen werden, und es iſt hiebei eben ſo, wie bei dergleichen Generalkautionen oder Inſätzen der Chriſten, zu halten; die ſogenennten Storesbriefe der Juden haben für die Zukunft keine Kraft und Gültigkeit.

§. 93. Nicht minder iſt mit den Reſtkaufſchillingen und Währſchaften, bei Veräuſſerung jüdiſcher Häuſer, es durchgehends eben ſo zu halten, wie mit den Reſtkaufſchillingen und Währſchaften bei Veräuſſerungen der Chriſten. Beſonders werden die Vorſchriften, welche

die Verordnung vom 3. Februar 1801 in Anſehung der Reſtkaufſchillinge und Währſchaften enthält, insgeſammt auch den Juden hiermit zur Nachachtung und Befolgung vorgeſchrieben. Jedoch geſchehen ſowohl die erforderliche Einſchreibung der Reſtkaufſchillinge, als auch der Währſchaften in dem Judenquartier, nicht wie bei den Chriſten, vor dem Stadt- und Landgerichtsdirektor und deſſen Kanzleiinſatzbuchführer, ſondern vor dem fürſtlichen Kommiſſaire und dem Gemeindeſchreiber; in Anſehung der Taxen aber verbleibt es dabei, daß

a) für die Währſchaft ſelbſt, vom Hundert Gulden des Kaufgeldes oder Werths, 20 kr. oder 1/3 Prozent, ſodann weiter beides an das Stadtärarium;	1 fl.	24 kr.
b) an den Gemeindeſchreiber für die Ausfertigung des Währbriefs, einſchließlich des Pergaments und der Kapſel worin das Siegel hangt, . . .	1 fl.	30 kr.
endlich an den Gemeindsvorſtandsdiener für die Sieglung . . .	—	10 kr.
Zuſammen alſo, wie von den Chriſten geſchieht, . .	3 fl.	4 kr.

entrichtet werden ſollen.

§. 94. Die Führung der Inſatz- oder Hipothekenbücher, ſo wie die Fertigung der Kontrakte und Führung der Kontraktenbücher, Vornehmung der Obſignationen und Inventuren, Fertigung der Theilungsrezeſſe

bei Erbſchaften, der Eheberedungen u. dgl. geſchieht durch den Gemeindeſchreiber.

§. 95. Dieſer iſt auch der einzige Notar für die jüdiſche Gemeinde in allen denjenigen in dieſer Stätigkeitsordnung genennten Geſchäften, deren Protokollirung vorgeſchrieben iſt; die bisher beſtandenen ſogenennten Beglaubigten jüdiſcher Religion hören auf. Sollte jedoch die Arbeit ſich für den einzigen Mann in der Folge zu ſehr häufen, ſo wird auf deſſen Antrag die Verfügung getroffen, daß noch ein oder zwei Notare ebenfalls chriſtlicher Religion unter ſeiner Aufſicht angeſtellt werden.

§. 96. Dem Gemeindeſchreiber bleibt übrigens überlaſſen, zu ſeiner Aushilfe einen oder ein par Schreiber zu halten, worauf bei Beſtimmung ſeiner Beſoldung Rückſicht genommen werden wird.

§. 97. Alles, was ſowohl in der jüdiſchen Gemeinde, als zwiſchen Juden als paciscirenden Theilen verhandelt wird, insbeſondere alle Kontrakte, Eheberedungen, Urkunden u. ſ. w. ſollen in keiner anderen, als in der teutſchen Sprache verfaßt werden. Namentlich ſollen alle Veräuſſerungen von Häuſern dem Gemeindeſchreiber innerhalb 4 Wochen, bei Vermeidung der in der Verordnung vom 3. Febr. 1801 angedroheten Strafe, angezeigt, protokollirt und die Kauf- und Tauſchbriefe, wie auch die Eheberedungen und Theilungsrezeſſe, von Demſelben gefertiget werden.

§. 98. Die Handelsbücher der Juden müſſen nach eben denſelben geſetzlichen Vorſchriften eingerichtet ſeyn

und geführt werden, welche in Anſehung der Bücher der chriſtlichen Handelsleute Statt finden. Weder die Handelsbücher, noch andere Vertragsurkunden und Dokumente dürfen ins Künftige, und von Erlaß der gegenwärtigen Verordnung an, in hebräiſcher oder jüdiſchteutſcher Sprache geführt, oder mit jüdiſchen Charakteren geſchrieben werden. Die künftig alſo geführten Bücher, oder alſo verfaßten Urkunden haben keine Beweiskraft, und begründen kein Klagerecht. Diejenigen jüdiſchen Handelsbücher aber, welche bisher in hebräiſcher Sprache geführt, oder mit hebräiſchen Charakteren geſchrieben worden ſind, müſſen innerhalb Jahresfriſt, von Publikation dieſer neuen Stätigkeitsordnung an gerechnet, ins Teutſche überſetzt, oder mit teutſchen Charakteren umgeſchrieben, und, daß die Ueberſetzung mit dem Original durchaus übereinſtimmend ſey, beglaubigt werden, indem nach Ablauf dieſer Friſt einem hebräiſch geführten oder geſchriebenen Buch keine Beweiskraft mehr und kein Klagrecht darauf wird zugeſtanden werden. Die vor Erlaſſung gegenwärtiger Verordnung in hebräiſcher Sprache geführten Handlungsbücher und darin gefertigten Urkunden, ſo wie auch die in Handelsſachen zwiſchen hieſigen und fremden Juden auswärts geſchloſſenen in hebräiſcher Sprache verfaßten Kontrakte und Urkunden ſollen ihren Glauben und Rechtskraft behalten, wenn ſie in hinlänglich beglaubter Form und Ueberſetzung eingereicht werden, und ihrer Glaubwürdigkeit von ſonſt einer Seite Nichts entgegen ſteht.

§. 99. Bei dem Abſchluſſe eines Kontrakts, einer Eheberedung u. dgl., hat in Zukunft die Zuziehung des Rabbiners nicht mehr Statt, noch erhalten ſolche vor ihm abgeſchloſſenen Kontrakte dadurch eine größere Kraft oder Verbindlichkeit.

§. 100. In ſo weit das Sanitätsweſen einen Theil der Polizei ausmacht, gehört es mit unter die Aufſicht des Gemeindsvorſtands, welcher in den ſich dazu eignenden Fällen die Anzeige an die allgemeine Polizeidirektion und an das Sanitätsamt zu machen hat. Die Prüfung und Beſtellung der jüdiſchen Aerzte, Hebammen, Krankenwärter im Spital ꝛc., ſteht dem Sanitätsamte, wie bisher und auf die nemliche Weiſe, zu, wie Solches bei den chriſtlichen Aerzten, Hebammen und Krankenwärtern geſchieht.

Vierter Abſchnitt.

Wohnung, Gewerb, Handlung.

§. 101. Um der jüdiſchen Gemeinde hinlänglich geräumige, reinliche und geſunde Wohnungen zu verſchaffen, iſt

Erſtlich verordnet, daß die zum Theil im Schutt liegende Gaſſe nach einem allgemeinen nach und nach auszuführenden Plane wieder aufgebauet, die Solche umſchließende Mauer und Thore aber gänzlich niedergeriſſen werden.

§. 102. Zweitens werden der Judenſchaft noch ein Theil des ſogenennten Wollgrabens, ſodann das ehemalige Dominikanerkloſter, das Kompoſtell und der Frohn-

hof zu größerer Ausbreitung in billigen Preißen überlaſſen werden. Welches zuſammen das Quartier der Judengemeinde künftighin ausmacht.

§. 103. All Dieſes wird nach dem architektoniſch zu entwerfenden Plane ausgeführt, und iſt von der jüdiſchen Gemeinde als eine unnachläßige Bedingniß der Befähigung zur gegenwärtigen Stätigkeitsordnung zu erfüllen, wobei die jüdiſche Gemeinde ſich ſammt und ſonders verbindlich zu machen hat, alle Jahre die nach oberwähntem Plane feſtgeſetzt werdende Anzahl von Häuſern auch wirklich aufzubauen.

§. 104. Bis dahin, daß der Bau des neuen Quartiers nach und nach vollendet iſt, können die jüdiſchen Familien, in den ſeit dem Brande der ehemaligen Gaſſe gemietheten und bewohnenden Quartieren, in anderen Theilen der Stadt wohnen bleiben.

§. 105. Die auf den noch ſtehenden, ſo wie auf den abgebrennten, wieder aufzubauenden Häuſern der alten Gaſſe haftenden Grundzinſe müſſen zwar fortbezahlt, können aber in 30fachem Werth im 24 fl. Münzfuße zu jeder Zeit (unter Berechnung des zur Zeit der Ablöſung für jenes Jahr ſchon verfallenen Betrefs) abgelöſt werden. Auf die der jüdiſchen Gemeinde neu anzuweiſenden Häuſer und Bauplätze wird von nun an kein neuer Grundzins gelegt werden. Der auf den Häuſern auf dem Brückhof, dem Wollgraben und Fiſcherfeld, nach den Verkaufsbedingniſſen vom 13. April 1792. Nr. 7., ſtehen gebliebenen und mit 3 vom Hundert zu verzinſenden

Reſtkaufſchillingsgelder wegen bleibt es bei der diesfalls erlaſſenen Verordnung.

§. 106. Den hieſigen Juden ſteht auf die nemliche Weiſe, wie den Bürgern auf den Häuſern der chriſtlichen Einwohner der übrigen Stadt, das ausſchließliche Recht zu, auf denen in dem Judenquartier befindlichen, oder erbauet werdenden Häuſern Inſätze anzulegen, damit ſie beſonders das Vermögen der jüdiſchen Waiſen und Kuranden auf eine ſichere Weiſe verzinslich auszubringen Gelegenheit finden mögen.

§. 107. Es können zwar auch Chriſten Häuſer in dem Judenquartier kaufen und beſitzen (ſo wie auch den Juden gegönnt iſt, Quartiere in ihren Häuſern an Chriſten zu vermiethen) ſie haben aber kein Recht, an jemand Andern, als an Juden, Inſätze darauf zu konſtituiren. Nebſt Dem ſteht auf ſolchen von Chriſten erkauft werdenden jüdiſchen Häuſern jedem in die Stätigkeit eingeſchriebenen Juden und auch der jüdiſchen Gemeinde in Geſammtheit das ewige Zugs- (Retrakts-) Recht, nach vorgängiger einjähriger Ankündigung deſſelben, um den letzten Kaufpreis, oder, wenn das Haus ſeither erweislich mehr werth geworden ſeyn ſollte, um deſſen durch legale Taxation auszumittelnden wahren Werth zu, indem Wir dieſes Retraktsrecht den jüdiſchen Einwohnern und Gemeinde hiemit ausdrücklich vorbehalten und ertheilen.

§. 108. Ueberdies darf jeder, in die Stätigkeit oder in den Schutz eingeſchriebener, Handel treibender

Jude, Läden und Gewölbe, wie bisher, in der Fahrgaſſe, in der Antoni- (oder ſogenennten Dönges-) Gaſſe bis an die Haſengaſſe, jedoch nur unter den unten folgenden Beſtimmungen, nach dem Unterſchiede zwiſchen und in den Meſſen, miethen und inne haben. Jedoch mögen die Miethskontrakte noch ausgehalten werden, welche über anderswo in der Stadt befindliche Läden und Gewölber den Juden bisher connivendo nachgeſehen worden.

§. 109. Wenn gleich die Juden, gleich allen andern hier nicht verbürgerten Einwohnern, keine Grundſtücke welcherlei Art (das Judenquartier ausgenommen) beſitzen können; ſo iſt ihnen doch geſtattet, einzelne Aecker und Wieſen, oder auch Gärten und Höfe von Chriſten zu pachten, mit dem ausdrücklichen Bedinge jedoch, daß der Pachtende das Grundſtück oder Gut ſelbſt bauen, oder durch jüdiſches Geſinde oder Taglöhner allein bauen laſſe.

§. 110. Alle ſolche Pächte müſſen jedoch vor Gericht abgeſchloſſen und protokollirt werden; ſonſt ſind ſie null und nichtig.

§. 111. Jedem jüdiſchen Einwohner iſt erlaubt, in und für ſein Haus mit ſeinem Geſinde, Pferde und Geſchirr alles Dasjenige zu machen, was er, in welcherlei Hinſicht, zu ſeinem und ſeiner Familie körperlichen oder häuslichen Gebrauch bedarf. Auch kann alle den hieſigen Handwerksinnungen und Zünften nicht ausſchließlich zukommende Arbeit durch jüdiſche in hieſigem

Schutz ſtehende Taglöhner oder ſonſtige Arbeiter im Taglohn oder im Akkord gemacht werden.

§. 112. So können auch Chriſten zu den letzt beſagten Arbeiten jüdiſche in hieſigem Schutz ſtehende Taglöhner oder Arbeiter nach Willkühr gebrauchen, ohne daß chriſtliche Taglöhner und Lohnarbeiter Solches hindern dürfen, und wird hierin ſämmtlichen Juden der nachdrücklichſte Schutz zugeſichert.

§. 113. Jedem Meiſter, in welch einer Zunft oder Innung, ſteht frei, nach ſeinem Gefallen Jungen und Lehrlinge jüdiſcher Nation an- und in die Lehre zu nehmen und ſie auszulehren, weshalb ſie auch von dem Handwerk ohnweigerlich eingeſchrieben und aufgedingt werden müſſen. Es wird hierin der jüdiſchen Gemeinde aller Schutz gegen Widerſprüche anderer Mitmeiſter oder der Zunft zugeſichert.

§. 114. Iſt ſolch ein Junge ausgelehrt, ſo erhält er ſeinen ordentlichen Lehrbrief vom Handwerk; die Erfahrung wird lehren, ob und welcher gedeihliche Erfolg von dieſer der jüdiſchen Gemeinde verſchaften Befähigungsgelegenheit zu erwarten ſey.

§. 115. Es ſteht hiebei der jüdiſchen Gemeinde frei, den Zünften oder Meiſtern, welche dergleichen jüdiſche Knaben zu Jungen oder Lehrlingen zuerſt und am Oefteſten annehmen, Prämien aus ihrer Gemeindskaſſe auszuſetzen.

§. 116. Es iſt jedem jüdiſchen Einwohner erlaubt, Fabriken und Manufakturen von welcherlei Waren da-

hier anzulegen; nur muß er bei Verfertigung ſeiner Produkte lauter jüdiſche Arbeiter dazu gebrauchen. Die erſten Stoffe hingegen (matières premières) kann er von Chriſten kaufen oder bearbeiten laſſen.

§. 117. Jeder auf ſolche Weiſe etablirten Fabrik iſt auſſerhalb den Meßzeiten der Handel en gros, mit ihren Produkten, in den Meſſen aber auch en detail zugeſtanden.

§. 118. Jeder in die Stätigkeit oder in den Schutz eingeſchriebener Jude darf mit Allem handeln, was nicht entweder jedem Einwohner überhaupt, oder in nachfolgenden §§. beſonders verboten iſt, ohne daß er deswegen höheren Abgaben, als der mit dergleichen Waren und Gütern handelnde Chriſt, unterworfen wäre. Alle bisher von den jüdiſchen Handels- und Kaufleuten genommenen höheren Abgaben an Zoll, Rentengebühren, Krahnengeld u. ſ. w. hören daher fürs Künftige auf.

§. 119. Auſſer den Meſſen darf kein Jude einen offenen Laden in denen ihnen zugeſtandenen Straßen auſſerhalb des Judenquartiers, noch Aushangſchilde an denſelben, haben. In Meßzeiten hingegen dürfen ſie in beſagten Straßen ſowohl ihre dortigen Läden öfnen, als die Schilde daſelbſt aushangen. Nach geendigter Meſſe müſſen jedoch die Aushangſchilde ſammt und ſonders abgenommen, und die Läden, mithin auch alle auf die Straße gehenden Thüren ſtets und bis zur folgenden Meſſe geſchloſſen gehalten und nicht geöfnet, noch

auch das Aushangen von Waren hinter den Glasthüren oder Fenſtern zur Schau verſtattet werden.

§. 120. In dem Judenquartier hingegen kann und darf hinfüro ein Jeder ſowohl in als auſſer der Meßzeit einen offenen Laden mit oder ohne Aushangſchild, Glas- und anderen auf die Straße gehenden Thüren nach Gefallen haben und unterhalten.

§. 121. Der Handel, der darin getrieben werden kann, beſteht in wollenen Tuch- und andern Waren, in Leinwand, Baumwolle und Seidenwaren, in Bijouterie- Quincaillerie- und den ſogenennten kurzen Waren.

§. 122. Fremde, ſich zur Meſſe hier einfindende Juden können nach Gefallen in jeder Straße Läden und Gewölbe miethen. Die Einheimiſchen aber, wenn ſie auſſer ihren gewöhnlichen Läden und Gewölben feil halten wollen, werden an die hölzernen Buden oder Stände angewieſen, welche an mehreren Plätzen der Stadt aufgeſchlagen ſind.

§. 123. Jeder hieſige Jude, welcher einen ordentlich eingerichteten Handel en gros oder en detail anfangen, oder Wechſelgeſchäfte treiben will, muß durch vollgültige Zeugniſſe, die er bei dem fürſtlichen Kommiſſaire und dem Gemeindsvorſtande einzureichen hat, und welche ſie weiter an den Senat befördern, beweiſen, daß er ſowohl die Handlung überhaupt, als insbeſondere das treiben wollende Geſchäft regelmäßig erlernt, und ſich die dazu erforderlichen Kenntniſſe eigen gema... hat.

§. 124. Die Zahl der jüdiſchen Wechsler iſt nicht beſtimmt; ohne beſondere Erlaubniß des Senats und die eben verordnete Fähigkeitsprüfung darf kein ſolches Geſchäft unternommen werden.

§. 125. So iſt auch die Zahl der Waren- und Wechſelmakler nicht beſtimmt; ſie werden gleich den Chriſtlichen von dem Senat angenommen und beſtellt.

§. 126. Den Juden iſt erlaubt, auf Verlangen und Beſtellung ihre Waren in die Häuſer zum Verkauf zu bringen, ohne jedoch Selbige auf den Straßen feil bieten zu dürfen. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes Eintragen von beſtellten Waren in die Häuſer nur den einheimiſchen, nicht aber fremden Juden auſſerhalb der Meſſe geſtattet werden darf.

§. 127. Der Handel, deſſen Führung den Juden auch fürohin verboten bleibt, iſt:

1) Der Münzhandel, welcher in der Abſicht geſchieht, um entweder gute Münzſorten einzuſchmelzen und welch einen unerlaubten Gewinn daraus zu ziehen, oder um die beſſern Münzſorten aus- und dagegen ſchlechtere und zu geringhaltige einzuführen;

2) der Handel mit allen Gattungen von Waffen, ſowohl en gros als en detail, da dieſer Verkauf nur den Waffenſchmieden, Büchſenmachern und Schwerdfegern zuſteht;

3) der Handel mit neuen, auswärts gemachten und zum Verkauf hereinbringenden Mobilien, Klei-

dungsſtücken u. dgl., welche den hieſigen Handwerkern Nachtheil bringen können;

4) der Spezerei- und Materialienhandel ſowohl en gros als en detail;

5) der Wein- Frucht- Fourage- und Brennholzhandel;

6) der Kommiſſions- und Speditionshandel, weil der Handel und die Geſchäftsbetreibung dieſer unter den drei letzten Nummern aufgezählten Gegenſtände, nebſt Dem, daß er beſondere, weit umfaſſende Einrichtungen erfordert, dem bürgerlichen Handelsſtand vorbehalten und als eine vorzügliche und ausſchließliche Wirkung des Bürgerrechts angeſehen werden ſoll.

§. 128. Den, den ſchlechten Handel (ſogenennten Schacher) führenden Juden iſt insbeſondere verboten:

a) Keine weder an ſich verdächtige Waren zu verkaufen, oder ſolche von verdächtigen und unbekannten Leuten zu kaufen, welche dergleichen nicht zu beſitzen pflegen; insbeſondere

b) keine wiſſentlich geſtohlenen,

c) keine Kirchenſachen und Geräthſchaften, ohne Bewilligung der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit;

d) keine unabverdienten Kleidungsſtücke ſtädtiſcher oder Privatbedienten;

e) keine Bücher, welche mit Wappen oder Zeichen einer öffentlichen oder Privatbibliothek verſehen ſind;

f) keine andere mit dem Stadt- oder andern Wappen, oder mit Namenszügen und Buchſtaben verſehenen Geſchirre, oder Weißzeug, wenn ſie nicht von dem bekannten Eigenthümer gekauft werden;

g) Nichts von minderjährigen Kindern, ohne Vorwiſſen der Eltern oder Vormünder, und eben ſo

h) Nichts, was nur immer verdächtig wäre, vom Geſinde.

Vielmehr hat ein Jeder, bei dem geringſten Verdacht, die Anzeige ſogleich an die Polizeibehörde oder an das Kriminalamt zu machen.

§. 129. Es darf ſich kein hieſiger Jude, mit einem fremden dahier in die Stätigkeit oder in den Schutz nicht eingeſchriebenen Juden, in irgend eine Handelsgeſellſchaft einlaſſen, oder aſſoziiren, um das Geſchäft dahier zu betreiben.

§. 130. In Anſehung des Geldausleihens auf Fauſtpfänder haben ſich die Juden ſowohl überhaupt, als auch, was inſonderheit die Zinſen, ferner die Veräuſſerung und den Heimfall der Fauſtpfänder anlangt, nach den allgemein beſtehenden Vorſchriften zu achten, vorbehaltlich Deſſen, was wegen der Geldanleihen der Juden an Perſonen des geringen Standes, Landleute, wie auch Minderjährige und Hausſöhne auſſerdem noch beſonders weiter unten verordnet iſt. Sodann hat es, in Anſehung der Hipotheken oder bloßen Verſchreibungen und Inſätze auf fahrende Habe oder Mobilien, bei Dem ſein Verbleiben, was das hieſige Statutargeſetz

der Reformation Th. II. Tit. 17. hierunter verordnet. Auf liegende Güter und Häuſer der chriſtlichen Einwohner, auſſerhalb des Judenquartiers, darf hingegen auch fürohin den Juden, weder unter ihrem eigenen, noch auf den Namen eines Dritten, eine Hipotheke oder Inſatz beſtellt noch eingeſchrieben werden.

§. 131. Kein Geldanleihen eines Juden an Perſonen des gemeinen oder geringen Standes, bis einſchließlich die Handwerker und Profeſſioniſten, wenn ſie weniger als 2,000 fl. verſchätzen, iſt gültig, und begründet ein Klagerecht, als wenn Daſſelbe vor des Schuldners ordentlicher Obrigkeit geſchieht, das Geld von dem Darleihenden bar vorgezählt und die Schuld protokollirt wird. Die kleinere oder größere Summe des Darlehens macht hierin keinen Unterſchied. Ein Gleiches verſteht ſich von der Zeſſion irgend einer Geldforderung von Seiten eines Chriſten an einen Juden, die ebenfalls bei Gericht angezeigt und protokollirt werden muß. Handlungsſchulden und Wechſel der Handelsleute und Derer, welche ſonſt Wechſel auszuſtellen fähig ſind, ſind unter dieſer Verordnung nicht begriffen.

§. 132. Unter Verluſt der ganzen Schuld und der Strafe des Wuchers iſt es dem Darleiher verboten, mit dem Anleihenden zu ſtipuliren, nach dem Abtrite aus dem Gericht wieder Etwas von der vorgezählten Summe unter dem Vorwand von Proviſion, Kourtage oder unter welch Anderem zurück zu geben.

§. 133. Keine Waren, Mobilien, Geſchmuck u. dgl.

dürfen durchaus nicht in einem Geldanſchlag dabei gegeben werden, ſondern das Darleihen muß ganz in barem Gelde beſtehen.

§. 134. Entlehnt ein verheiratheter Mann des obenerwähnten geringern Standes Geld von einem Juden, ſo iſt die Ehefrau oder Witwe, wenn ſie gleich die Erbſchaft des verſtorbenen Mannes angetreten hätte, und ihr das Recht der Güterabſonderung ſonſt nicht zuſteht, zur Zahlung einer ſolchen Schuld aus dem Ihrigen nicht gebunden, wofern ſie nicht den Schuldſchein vor Gericht mit unterſchrieben und nach hinlänglicher Belehrung ihre Einwilligung zu Protokoll erklärt hat.

§. 135. In Hinſicht des Geldaufborgens und Darleihens, ſodann des Verkaufs auf Borg und anderer Kontrakte auf den Dorfſchaften, hat es bei der Verordnung vom 1. Februar 1780 ſein Verbleiben.

§. 136. An Minderjährige unter ihrer Eltern oder Vormünder Gewalt oder Pflege noch ſtehende, oder an das Geſinde, ſoll von keinem Juden Geld geliehen, oder denſelben Waren geborgt werden, unter Strafe des Verluſtes des Klagerechts.

§. 137. Juden dürfen durchaus keine höheren Zinſen nehmen, oder ſich Solche heimlich ſtipuliren, als die allgemein üblich und den chriſtlichen Darleihern geſetzlich erlaubt ſind. Glauben ſie unter dem Namen von Proviſion, Kourtage u. dgl. für ihre Bemühung etwas Beſonderes fordern zu können; ſo müſſen ſie Dieſes vor

Gericht treulich und aufrichtig angeben, und muß Solches mit protokollirt werden, um gültig zu ſeyn.

§. 138. Jede Uebertretung dieſer Verordnung iſt als Wucher anzuſehen und zu beſtrafen; die Strafe des Wuchers aber iſt, nebſt dem Verluſt der Forderung, die nochmalige Bezahlung des Betrags Derſelben an den Fiskum.

§. 139. Im Uebrigen werden die in dem Titel von Judenſchulden des hieſigen Statutargeſetzbuches der Reformation Part. II. Tit. 12. vorkommenden Verordnungen und Beſtimmungen, ſo weit ſie durch die gegenwärtige neue Stätigkeitsordnung nicht aufgehoben oder abgeändert worden ſind, hierdurch ausdrücklich beſtätigt.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Betragen der Juden in Hinſicht der chriſtlichen Einwohner und Dieſer gegen Jene.

§. 140. Das Betragen der chriſtlichen und jüdiſchen Einwohner gegen einander ſoll liebereich, beſcheiden und wechſelſeitig hilfeleiſtend ſeyn. Kein Theil ſoll den Andern ſeiner Religions- oder anderer Gebräuche wegen necken oder gar beſchimpfen.

§. 141. Kein Theil darf den Andern an ſeinen Feſttagen oder bei Pflegung ſeiner Andacht ſtören. Alles unter ſchwerer Strafe.

§. 142. Insbeſondere ſollen die Juden an den Sonn- und Feſttagen der Chriſten keinen öffentlichen Handel, weder in dem Judenquartier, noch auſſerhalb Deſſelben treiben.

§. 143. Eben ſo haben ſie ſich an ſolchen Tagen aller Geräuſch und Lärm oder Aufſehen machender Arbeiten ſowohl in als auſſerhalb ihrer Häuſer zu enthalten. Stille häusliche Arbeit hingegen iſt ihnen an ſolchen Tagen erlaubt, ſo wie ihnen gleich den Chriſten nicht verwehrt iſt, an den Sonn- und Feſttagen ihre Geſchäfte in Privathäuſern oder auf der Poſt zu beſorgen.

§. 144. So wie ſich die jüdiſchen Einwohner allen Polizeieinrichtungen zu fügen haben, ſo haben ſie ſich auch beſonders der Reinlichkeit in ihrem Quartier, in ihren Häuſern und in ihrer Kleidung zu befleißigen. Auf alle dieſe Gegenſtände hat der fürſtliche Kommiſſaire und der Gemeindsvorſtand vorzüglich zu ſehen.

§. 145. Eben ſo reinlich, anſtändig und beſcheiden haben ſie ſich beim Einkauf ihrer Bedürfniſſe auf den Wochenmärkten und auf den Fiſchmärkten zu betragen, und nicht durch voreilige Vorkäufe andern chriſtlichen Käufern die Waren zu vertheuern oder zu entziehen.

§. 146. Ihrer Schlachtens- und Fleiſchverkaufsverhältniſſe mit den chriſtlichen Metzgern wegen, wird es bei der Uebereinkunft belaſſen, welche ſchon ſeit vielen Jahren zum Vortheil beider Theile unter ihnen beſteht.

§. 147. Bei Bau- und Reparirung ihrer Häuſer haben ſich die jüdiſchen Hauseigenthümer durchaus nach den beſtehenden, oder künftig erlaſſen werdenden Bauordnungen zu richten, und gleich den Chriſten, ohne An-

meldung, Unterſuch- und Genehmigung des Bauamts, nichts Weſentliches zu unternehmen.

§. 148. Der Gemeindsvorſtand ſoll auch beſondere Aufſicht darauf halten, daß die Feuer- und Löſchanſtalten in dem jüdiſchen Quartier, nach der allgemeinen Feuer- und andern Polizeiverordnungen, beobachtet und die in vorgeſchriebener Menge zu haltenden Feuereimer, dann die Feuer-, ſowohl Pumpen- als Handſpritzen jederzeit in brauchbarem Stand gehalten werden, weshalb die Spritzen wenigſtens alle Vierteljahre zu probiren, die übrigen Geräthſchaften aber zum Oeftern zu unterſuchen ſind.

§. 149. Jeder dahier wohnende und die Stätigkeitsrechte oder den Schutz genießende jüdiſche Einwohner iſt verbunden, ſich, unter Verluſt Derſelben, in allen Punkten, den Verordnungen der gegenwärtigen Stätigkeitsordnung zu fügen, und Nichts dagegen zu unternehmen.

§. 150. Dieſe Verordnung ſoll deshalb, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, alle Jahre ein Mal auf einen Tag der jüdiſchen Oſtern, in der Sinagoge, in Gegenwart des fürſtlichen Kommiſſaires, durch den ſtädtiſchen Rathsſchreiber öffentlich (jedoch ohne Unkoſten für die Gemeinde) vorgeleſen werden; ausſchließlich Desjenigen, was dem gegenwärtigen Rathsſchreiber für das Ableſen der Stätigkeit bisher be-

zahlt worden iſt, welches derſelbe, ſo lange er lebt, fort zu beziehen hat. Auch ſoll jedes Mal ein Exemplar davon auf dem Tiſche im Sitzungszimmer des Gemeindsvorſtandes liegen, damit ein Jeder ſich im Zweifel darin erſehen und Raths erholen könne. Auch wird jedem in die Stätigkeit oder in den Schutz aufgenommen Werdenden ein Exemplar davon gegen Bezahlung der Druckkoſten zugeſtellt.

§. 151. Der ſouveraine Fürſt behält ſich übrigens vor, gegenwärtige Verordnung, den Umſtänden und dem ſich zeigenden Erfolg nach, zu mehren, zu mindern, oder ganz aufzuheben.

Zu deſſen Urkunde und Bekräftigung haben Wir vorſtehende neue Stätigkeits- und Schutzordnung eigenhändig unterzeichnet und Unſer fürſtliches größeres geheimes Kanzleiinſiegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Paris, den 30. November 1807.

(L. S.) Karl, Fürſt Primas.

Vt. Frhr. v. Eberſtein.

ad Mandatum Eminentissimi
Principis proprium.

Egerer.

2.) Vorſtellung an Se. Hoheit, den Fürſt Primas der rheiniſchen Konföderation über Höchſtdeſſen neue Stätigkeits- und Schutzordnung für die Judenſchaft in Frankfurt am Main, vom geheimen Finanzrath Israel Jakobſohn in Braunſchweig.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Hochwürdigſter,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hoheit haben geruhet, der Judenſchaft zu Frankfurt am Main eine neue Stätigkeits- und Schutzordnung zu geben, deren Zweck auf die Verbeſſerung und Veredlung eben dieſer Judenſchaft gerichtet iſt.

Was kann edler, erhabener ſeyn, als dieſer Zweck! Was könnte wohl glorreicher die Regierung des Fürſt Primas der rheiniſchen Konföderation auszeichnen, als die Erreichung Deſſelben! Was könnte aber auch zugleich verzeihlicher ſeyn, nicht nur in den Augen der Welt, ſondern auch Ew. Hoheit ſelbſt, als die Vereinigung der Kräfte Aller zu jenem Zweck, die nur irgend Etwas dafür zu wirken im Stande ſind.

So wage auch ich es, mich Ew. Hoheit zu nähern; ich, der ich den beſten Theil meines Lebens und einen großen Theil meines Vermögens für die Veredlung meiner Glaubensgenoſſen verwandte, und, wie ſehr

große Auktoritäten, ein von Dohm und Gregior, laut erklärten, zum hohen Gewinn meiner Nation: ich, der ich mich unterwand, vor den Thronen mehrerer Fürſten, ſelbſt der erſten der Erde, vor dem Thron eines Napoleon und Alexander, meine Stimme zu erheben, und ſo glücklich war, dort das gnädigſte, huldreichſte Gehör zu finden.

Ew. Hoheit wollen die Juden in Frankfurt zu guten Menſchen machen, damit ſie gute Staatsbürger werden: und damit ſie Jenes und Dieſes wirklich werden, haben Ew. Hoheit Mittel gewählt, die eine Verbeſſerung ihrer Religion, ihres Tempels wie ihrer Schulen, ihrer Gemeindsverhältniſſe wie ihrer Induſtrie bewirken ſollen.

Daß die Religion das beſte und wirkſamſte Mittel iſt, die Natur des Menſchen in allen Theilen und Fähigkeiten zu veredeln, und dem Menſchen den höchſten Grad der Vollendung zu geben, den er anzunehmen fähig iſt, — das darf als völlig ausgemacht angeſehen werden.

Nicht minder ausgemacht iſt, daß Religion es nur mit Meinungen, Lehren, Glauben und Geſinnungen zu thun hat, und eben deswegen nicht befohlen, ſondern einzig nur durch Vernunftgründe erlangt und verbreitet, verändert und verdrängt werden kann; und daß es mithin für den Herrſcher in Hinſicht auf unmittelbare Verbeſſerung der Religion Nichts zu thun giebt.

Es iſt eben ſo gewiß, daß das Reich des Lichts wie Das der Finſterniß nur allmälig erweitert werden kann; daß für die religiöſen wie nicht religiöſen Lehren und Meinungen nur nach und nach ein Kreis von Anhängern und Gegnern ſich bildet; daß ganze Glaubensſiſteme und einzelne Lehren derſelben nicht von ganzen Maſſen, Haufen, Millionen von Menſchen wie Staatsverfaſſungen aufgegeben und gegen andre vertauſcht werden können.

Alle philoſophiſchen Schulen die je entſtanden, wie alle politiſchen Parteien und alle Religionsſekten bildeten ſich auf dieſe Weiſe, und alle entwickelten ſich in und aus dem Schoße einer Aeltern. So ging das Chriſtenthum aus dem Judenthum hervor, aus der katholiſchen Kirche die proteſtantiſche, und aus dieſer wieder eine große Anzahl anderer Sekten. So wird es ewig gehen — nur ſchneller hier und langſamer dort — weil dies der Gang der ewigen Natur iſt. Und ſo kann denn auch nicht nur, ſondern ſo wird denn auch ganz zuverläßig die Religion des Juden zu einer Religion ſich veredeln, die allen Haupt- und Nebenfoderungen entſpricht, die der Staat nur überhaupt an Religionen machen kann.

Dies wird zuverläßig geſchehen, überall, unter der heißen wie unter der kalten Zone, wenn nur der Staat ſelbſt ſich nicht entgegenſetzt. Der Staat widerſetzt ſich aber dieſer Entwickelung, verlangt er, daß man ihn für die zu Veredelnden ſchaffen laſſen ſoll, was Jeder nur

ſich ſelbſt ſchaffen kann; verlangt er, daß wir aus ſei=ner Hand nicht nur mit ſtummer, ſondern auch mit treuer Unterwürfigkeit hinnehmen ſollen, was wir als Befehle, wenn wir es von Andern nehmen, einzig von der Gott=heit Hand empfangen können. Eben ſo hemmend wird es, duldet der Staat es, daß die neu entſtandene Sekte den Verfolgungen Derer Preis gegeben wird, von wel=chen ſie ſich loswand. Und eben ſo unſelig muß es wir=ken, raumt der Staat der neuen Sekte nicht eben die bürgerlichen Rechte ein, welche die ältere und jede an=dere Religionspartei beſitzt.

Zuverläſſig wird das Judenthum wie der Prote=ſtantismus ſich veredeln, vorausgeſetzt, was doch wohl nicht zu läugnen iſt, daß der Jude ein Menſch iſt, wie jeder andere Erdenſohn. Iſt überall und in allen Zeit=altern die religiöſe Aufklärung fortgeſchritten, fiel in allen Ländern und Zeitaltern das Licht, das auſſerhalb der Tempel aufging, in alle Tempel; wäre es dann nicht das größte aller Wunder, wenn allein im Tempel des Juden eine ewige Nacht herrſchend bliebe?

Iſt es aber nun wohl dieſen allgemeinen anerkann=ten Grundſätzen, Wahrheiten und Erfahrungen ange=meſſen, wenn es im 2. §. der oben genannten Verord=nung heißt: „die jüdiſche Gemeinde habe zu Ober= und Unterrabbinern drei Subjekte vorzuſchlagen; dieſe ſolle das Consistorium augustanae confessionis prüfen, und der Fürſt wolle aus ihnen nach dem Bericht des Kon=ſiſtorii wählen?“

Wie, wenn Proteſtanten ihre Geiſtliche von einer Sorbonne ſich auswählen laſſen ſollten, oder Katholiken ihren Prieſter aus den Händen eines lutheriſchen Konſiſtorialraths empfangen müßten? Wird der Jude ſeinem ſo ausgewählten Rabbiner mit Vertrauen entgegen kommen können? Wird er dem Konſiſtorio und dem Fürſten die Kenntniſſe zutrauen, die hier zu einer glücklichen Wahl unentbehrlich ſind? Kann er jenen Wahlherren, auch bei der höchſten Achtung, den Willen zutrauen, der hier nicht nur in den Augen des Juden, ſondern wirklich der beſte Wille iſt? Kann er vernünftiger Weiſe dieſen Willen bei einem Andern als Dem ſuchen, der ihn und ſeine Brüder ſo genau kennt, als er ſich ſelbſt kennt? Und wird der ſo geprüfte und ſo gewählte Rabbiner, auch wenn er der Beſte iſt, der gewählt werden konnte, im Stande ſeyn, das Gute zu ſtiften, was er geſtiftet haben würde, wenn der beſſere, aufgeklärtere Theil der jüdiſchen Gemeinde, wenn der Theil, der die Gemeinde am beſten kennt, und am beſten weiß, was ihr frommt und gut iſt, wenn mithin gerade Diejenigen ihn gewählt hätten, die Gott recht eigentlich zu ſeiner Wahl berufen hat?

Es iſt ſehr weiſe, daß der Rabbiner blos auf den Tempel eingeſchränkt wird, und daß der Talmud nur als Kodex nicht als heiliges Buch angeſehen und gelehrt werden ſoll. Wenn aber der 9. und 12. §. dem Rabbiner alle Jurisdiktion, ſowohl in kirchlichen als in bürgerlichen Sachen, nimmt, und die ſtreitenden Parteien

an die ordentlichen Gerichte verweiſt, wird da der Jude nicht mit Recht beſorgen, daß dem Richter, zu dem er hier geführt wird, die Kunde der Geſetze fehlt, nach welchen über ihn erkannt werden muß?

Auf der einen Seite verlangt die neue Verordnung, daß der Rabbiner auf einem Gimnaſio oder einer teutſchen Univerſität die orientaliſchen Sprachen und die Philoſophie nach allen ihren Theilen, beſonders die Moralphiloſophie ſtudirt habe! und auf der andern Seite wird dem Rabbiner ſo Alles genommen, und ihm ſo ganz Nichts wieder gegeben, daß er jetzt in der That Nichts zu thun hat, durchaus Nichts, weder in dem Tempel noch auſſerhalb dem Tempel.

Es iſt dem Rabbiner Alles genommen, und Nichts wieder verliehen. Selbſt das Recht, den Bannſtrahl zu ſchleudern, hat er verloren. Nur noch in einem einzigen Falle, wenn die Polizei oder die heilige Juſtiz ihn zur Hilfe aufruft, wenn es darauf ankömmt, unter dem Raubgeſindel, das ſeine Heerde ausmacht, ein geſtohlenes Gut wieder herbeizuſchaffen!

Und warum ſoll denn der Rabbiner von ſeinen Kenntniſſen, die er einſammeln muß, durchaus gar keinen Gebrauch für ſeine Gemeinde machen? Warum weiſt man ihm, dem gebildeten, ſtudirten, vom Konſiſtorio als gelehrten, ſittlich guten und humanen Mann, erprobten und gelobten Manne nicht eine Stelle im Konſiſtorio an? Warum ſitzt er hier nicht, wo über Ehe-, Verſpruchs-, Diſpenſations- und Eheſcheidungsſachen

nach dem moſaiſchen Geſetze und den beſtehenden Verordnungen entſchieden werden ſoll, und wo er Auskunft und Kenntniſſe mittheilen könnte, die allen übrigen Herren fehlen und doch nicht fehlen ſollten? Sitzen nicht in allen Konſiſtorien Juriſten? Darf etwa der Jude nicht erwarten, was alle Welt allen übrigen Religionsparteien einraumt? Oder ſchämen ſich gar die frankfurter Konſiſtorialräthe eines gelehrten Juden als ihres Kollegen?

Nach dem 16. §. ſoll der Jude, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß von dem fürſtlichen Kommiſſaire die Beſchneidung nicht vornehmen. Bekanntlich muß die Beſchneidung, nach dem Geſetz, innerhalb der erſten acht Tage vorgenommen werden. Wozu jene Erlaubniß? Und wie wenn ſie ausbleibt, wenn etwa der Kommiſſaire krank, abweſend oder nicht bei guter Laune iſt?

Das ganze jüdiſche Schulweſen ſoll — verordnet der 19. §. — wie das Chriſtliche, unter Aufſicht und Leitung der allgemeinen Schulkuratel ſtehen. Dieſe Kuratel beſteht gewiß wieder aus augsburgſchen Konfeſſionsverwandten; und iſt Das, ſo iſt auch hier wieder die Leitung den Händen von Männern anvertraut, welche die jüdiſche Jugend nicht kennen, wie ſie die Gebildeten dieſer Nation kennen müſſen, und die mithin auch nicht wie Dieſe die beſten Mittel auszuwählen wiſſen; die ſogar in Gefahr ſind, Mittel zum Ziel zu ergreifen, die nur noch weiter vom Ziele entfernen. Warum wird doch nicht der gebildetſte Theil der frankfurter Judenſchaft in ein Schulkollegium vereinigt, vollends da nur

ſie allein mit der zutrauensvollen Achtung der Gemeinde in dieſem wichtigen Geſchäft ſich ſchmeicheln können?

Noch mehr, jene Schulkuratel ſoll die Methoden wie die Schulbücher vorſchreiben; ſie ſoll nicht nur beſtimmen, was gelehrt werden ſoll, ſondern auch wie es gelehrt werden ſoll; ſie ſoll beſtimmen und vorſchreiben, was zu Nichts frommt, was nie nützt, aber immer und überall ſchadet, was dem ſchlechten, unbrauchbaren Lehrer nicht hilft, und dem Beſſern und Beſten Feſſeln anlegt. Wie ſchwer es iſt, auch nur in einem gegebenen Falle anzugeben, was gelehrt werden ſoll, zeigt auch dieſe neue Verordnung. Das Studium der Philoſophie und der orientaliſchen Sprachen, glaubt man dort, bilde einen Rabbiner. Das iſt gerade ſo, als behauptet man: ein guter Philologe und Philoſoph ſey auch ein guter Theologe.

Unmöglich können die Mittel, die hier ergriffen ſind, zur Verbeſſerung der Religion der Juden, und Dieſe wieder zur Veredlung als Bürger wirken. Geſetzt aber auch, jene Mittel entſprächen dem Zwecke; geſetzt, aus dem Tempel kämen künftig edlere Pflanzen, als er bis jetzt zu liefern vermochte: ſo iſt doch der Boden, der zum Empfange dieſer Pflanzen hier zubereitet wird, ſo rauh, dürre und hart, daß alle Hofnung zu einer ſegenreichen Erndte auf immer und gänzlich verſchwinden muß.

„Es ſollen, ſo lautet der 39. §., es ſollen nicht mehr als 500 jüdiſche Familien dahier ſeßhaft ſeyn und in die Stätigkeit aufgenommen werden; ſo lange dieſe

Zahl voll iſt, darf durch Verheirathung keine neue Familie geſtiftet werden."

500, nur 500, warum nicht mehrere, warum nicht wenigere?

Der Staat braucht ſo viele Menſchen, als in ihm ſich ernähren, leben und das Leben genießen können; wie viele aber jetzt in demſelben leben können, und wie viele in der Zukunft, das weiß keine menſchliche, das weiß die ewige Weisheit allein. Warum alſo Etwas beſtimmt, wo durchaus Nichts ſich beſtimmen läßt!

In Anſehung der Anzahl der chriſtlichen Einwohner Frankfurts iſt auch durchaus Nichts beſtimmt: warum denn die Anzahl der Juden?

Zu Geſchäften, die immer dieſelben oder faſt dieſelben bleiben, folglich immer dieſelbe oder faſt dieſelbe Anzahl von Arbeitern erfodern, wie z. B. die der Schornſteinfeger, gebraucht man die Juden in Frankfurt doch nicht.

Der Jude kann ſo gut wie der Chriſt zur Erweiterung der Gewerbe beitragen; thut er Das wirklich, ſo trägt er zur Vermehrung des Nationaleinkommens, folglich auch des Staatseinkommens bei. Warum will man nun, daß dieſer Beitrag der Juden zum Wohl Frankfurts, ſeiner geſammten Bewohner, wie ſeines Fürſten, durchaus nicht größer ſeyn und werden ſoll, als er iſt, wenn gerade 500 Familien in Frankfurt leben?

Kann man aber jenen Beitrag von den Juden nicht **erwarten** — und warum könnte man es nicht —; ſind

mit andern Worten, die Juden für die Stadt Frankfurt eine Laſt, eine Bürde, ein Unglück, warum duldet man ſie? gar ihrer 500! warum jagt man ſie nicht ſammt und ſonders je eher je lieber zum Thor hinaus?

Wäre es wohl eine zu kühne Erwartung geweſen, wenn man erwartet hätte in einer Verordnung des Fürſt Primas Statt jenes §. zu leſen: „In Frankfurt kann jeder jüdiſche, wie jeder andre Glaubensgenoſſe aufgenommen werden, der ein rechtſchaffener Mann iſt, der mit guten Zeugniſſen kömmt und durch die That beurkundet, daß er ſey, was ſein Zeugniß von ihm verſichert?" Und welch ein Motiv zum Guten und Edlen würden nicht dieſe Worte enthalten für alle Juden nahe und fern, von Frankfurt und in Frankfurt ſelbſt!

Sagt nun aber nicht jener §. aller Welt vernehmlich und beſtimmt, daß eben der Legislator, der dort in Frankfurt das große Werk der Veredlung der Juden begann, im Ernſt an die Möglichkeit dieſer Veredlung nicht glaubt; daß er überzeugt iſt, daß das Volk, mit dem er ſich befaßt, nicht nur jetzt ein verworfenes Volk bis an das Ende der Tage bleiben werde?

Nur 500 jüdiſche Familien will man in Frankfurt dulden, und iſt etwa ein Mal dieſe Zahl nicht voll (§. 43.), und findet ſich unter den Einheimiſchen auch nicht ein Freiluſtiger, der eine entſtandene Lücke wieder ausfüllen könnte; dann und nur dann kann ſich ein ausländiſcher Jude zur Aufname Hofnung machen. Aber Dieſer muß mit 6,000 Gulden kommen, muß ſein 25ſtes

Lebensjahr zurückgelegt haben, und muß durchaus eine von den jüdiſchen Schönen in Frankfurt heirathen. Von Anſprüchen aber an Rechtſchaffenheit, Kopf und Kenntniſſe — ſo ſehr viel auch dieſe, ſelbſt in der Handelswelt, gelten und wirken — iſt dabei ganz und gar nicht die Rede.

Und was für ein Los iſt es denn, das dem Juden zufällt, der innerhalb der Mauern Frankfurts ſeine Hütte aufgeſchlagen hat?

Gütiger Himmel! es iſt ein Los, wie es dem Juden auch in den finſterſten Zeiten des Mittelalters von der Hand der Barbarei ſelbſt zugetheilt werden konnte!

Belaſtet mit drückenden Abgaben, wie kein Chriſt in Frankfurt zu tragen hat, darf er doch dort nicht ein Mal ſeine Wohnung aufſchlagen, wo er will; wie einen Ausſätzigen hat man ihn an einen beſtimmten Ort hingebannet, und hier erſcheint er gefeſſelt an Händen und Füßen.

Er hat weit ſchwerere Steuern als der Chriſt zu entrichten.

Er zahlt bei ſeiner Aufname in die Stätigkeit, in den Schutz und in die Gemeinde. Die Aufname blos in die Gemeinde koſtet ihm fünf Prozent von ſeinem, bei dem Schatzungsamte angegebenen Vermögen, und 150 Gulden zahlt jedes weibliche Mitglied.

Er muß den Schutz erlegen, und nicht blos für ſich, ſondern auch für Jeden ſeiner Söhne. Selbſt das unverheirathete Frauenzimmer, welches das fünf und

zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, muß ihn erlegen, und früher noch, fängt ſie früher einen Handel auf eigene Rechnung an. Es iſt eine Abgabe, dieſer Schutz, die, wie gerecht und billig, nach dem Vermögen der Steuerbaren ſteigt, die aber auch auf eine ganz eigene Art ſteigt; denn es iſt der fürſtliche Kommiſſaire und der Gemeindevorſtand, der nach Erwägung des Handels und Gewerbes, das Jeder treibt, und nach Maßgabe der beſondern Verhältniſſe beſtimmt, was Jeder zu geben hat (§. 52-62).

Er ſoll von den an das ſtädtiſche Aerar bezahlten Abgaben, welche der chriſtliche Einwohner nicht zahlt, oder in welchen er in Vergleich mit den chriſtlichen Einwohnern bisher höher angeſetzt war, ferner frei ſeyn; aber Statt deren ſoll nun die geſammte Judenſchaft ein jährliches Judenſchaftskonzeſſionsgeld von zwei und zwanzig tauſend Gulden entrichten (§. 63).

Er zahlt Einquartierungsgelder, da er in ſeinen abgebrennten Häuſern die Naturaleinquartirung nicht übernehmen kann (§. 65).

Er muß Beamten der Stadt, mancherlei Ranges und Standes, Geſchenke reichen beim Jahrswechſel, zu den Meſſen und zu andern Zeiten, und Dieſe ſoll Jener ferner reichen, bis der Tod ihn von Denen befreiet, die bisher die Empfänger ſeiner Geſchenke waren (§. 66).

Er hat auch dem Staate Arbeiten zu leiſten; Arbeiten, die er ſelbſt nicht verrichten kann, mithin durch andere, durch Chriſten, verrichten laſſen muß, und wobei

ihm dieſe, ſeine Stellvertreter, ganz nach Willkühr und Belieben bisher ihre Arbeit berechnen konnten. Dieſe Arbeiten ſoll er ferner übernehmen, oder durch Andere verrichten laſſen, und in dieſem letzten Falle mit ſeinen Stellvertretern ſich abfinden dürfen, ſo gut wie es gehen will, wobei ihm denn nach aller Möglichkeit Beiſtand geleiſtet werden ſoll (§. 67).

Ja — kaum trauet man ſeinen Augen — „die jüdiſche Gemeine, ſo gebietet der 79. §., hat in solidum für alle Judenſchaftspräſtanda, die Schatzung allein ausgenommen, zu haften.“

So zahlt denn der Jude in Frankfurt weit mehr, als ſeine chriſtlichen Mitbürger; ſo weiß denn auch Keiner von ihnen, was er zu zahlen und nicht zu zahlen hat, und ſo zahlt denn auch der Fleißige für den Faulen, der Sparſame für den Verſchwender, der Rechtſchaffene für den Schurken und Betrüger!

Wenn nun dieſe ſo viel ſchwerer, als ihre chriſtlichen Mitbürger, Belaſteten verlangten, daß ihnen wenigſtens eben der Wirkungskreis verſtattet werde, der den Chriſten eingeraumt iſt, ſtellten ſie da nicht die billigſte und gerechteſte aller Forderungen auf?

Aber Alles, was ihren Wirkungskreis nur verengern, einſchränken und umzäunen kann, wie Alles, was die Bewegung in dieſem Kreiſe lähmen, hemmen und aufhalten kann, iſt hier ergriffen, benutzt und vereinigt.

Ihre Wohnungen ſind niedergebrannt. Noch liegt ein Theil der Judengaſſe im Schutt (§. 101).

Nun ſollen ſie erſt zur Erweiterung ihres Quartiers das ehemalige Dominikanerkloſter, das Kompoſtel und den Frohnhof ankaufen; Alles — zu billigen Preißen (§. 102).

Dann ſollen ſie nach einem zu entwerfenden architektoniſchen Plane ihre Wohnungen wieder aufbauen, und zwar ſo, daß die ganze jůdiſche Gemeinde ſich verbindlich macht, alle Jahre die ihr beſtimmte Anzahl von Håuſern wirklich wieder aufzufůhren (§. 103).

Zugleich ſollen ſie den, auf den abgebrannten Håuſern nicht minder, wie auf den noch ſtehenden, haftenden Grundzins fortbezahlen, oder dieſen im dreißigfachen Werthe, im 24 Gulden Můnzfuße, zu jeder ihnen beliebigen Zeit ablőſen (§. 105).

Und haben ſie endlich Alles gekauft, was es hier zu kaufen giebt, Alles aufgebauet, was und wie es ihnen befohlen wird, und Alles bar bezahlt, was man ihnen abfodert; ſo ſollen ſie denn Alle, ſammt und ſonders, wieder in ihr altes Quartier getrieben und eingeſperrt werden! Chriſten kőnnen im Judenquartier Håuſer ankaufen, auch dort ſich einmiethen. Aber nirgends, nirgends in ganz Frankfurt, auſſer jenem Quartier, ſoll ein Dach fůr einen Juden ſich finden! (§. 104)

Und was kőnnen die ſo Aufgenommenen, die ſo Geduldeten thun, und was Alles důrfen ſie nicht thun!

Es iſt ihnen erlaubt, ſich ihres Geſindes, ihrer Pferde und ihres Geſchirrs zu ihrem und ihrer Familie eigenen Gebrauch zu bedienen! (§. 111)

Es iſt ihnen erlaubt, ſelbſt die Arbeiten zu verrichten, oder durch ihre Glaubensgenoſſen verrichten zu laſſen, die von keiner Zunft und keiner Innung in Anſpruch genommen werden (§. 112).

Es iſt ihnen erlaubt, ihre Knaben bei Meiſtern in die Lehre zu geben, ſo wie den Meiſtern, ſie anzunehmen; ja erlaubt ſogar ausdrücklich der ganzen jüdiſchen Gemeinde, den Zünften oder Meiſtern Prämien zu geben, die am Oefteſten ſolche Knaben annehmen (§. 114—115).

„Und dieſe Knaben?" — Sie ſollen ein- und ausgeſchrieben werden. — „Und dann weiter?" — Ja, das weiß Gott allein! „Die Erfahrung, ſo beantwortet der 114. §. jene letztere Frage, wird dann lehren, ob und welcher gedeihliche Erfolg von dieſer, den Juden verſchaften Befähigungsgelegenheit zu erwarten ſey."

Erlaubt iſt es ihnen, einzelne Aecker und Wieſen, Gärten und Höfe von Chriſten, zwar nicht zu kaufen, aber doch zu pachten, allein mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß der Pachtende das Grundſtück oder Gut ſelbſt baue, oder durch jüdiſches Geſinde oder Tagelöhner allein bauen laſſe. Das heißt mit andern Worten: es iſt den Juden in Frankfurt nicht erlaubt, ſondern unterſagt, als Grundeigenthümer oder als Pächter die Erde zu bauen. Offenbar nicht anders; vorausgeſetzt nur, daß es unter jenen Juden noch keine Ackerbauer giebt,

und daß den Acker nicht bauen kann, wer ihn zu bauen nicht gelernt hat.

Erlaubt iſt es ihnen, Fabriken und Manufakturen von welcherlei Waren in Frankfurt anzulegen; nur müſſen ſie bei Verfertigung ihrer Produkte lauter jüdiſche Arbeiter dazu gebrauchen. Das heißt, es iſt ihnen nicht erlaubt, Fabriken und Manufakturen anzulegen; denn die Anlegung derſelben wird durch jene Bedingung für ſie eine wahre Unmöglichkeit.

Es iſt ihnen endlich der Handel erlaubt; das einzige, ihnen noch übrige Feld, das einzige Feld, in dem man im Ernſt ſie noch dulden will. Aber auch dieſer iſt ihnen nur vergönnt unter Beſtimmungen und Einſchränkungen ſo drückend und hart, daß man kaum begreift, wie ein rechtſchaffener Mann ihn führen und bei ihm gedeihen kann. Da iſt verboten, daß Juden auf den Gaſſen ihre Waren feil bieten. Nur in zwei Gaſſen ſoll ihnen ferner, wie bisher, vergönnt ſeyn, Laden und Gewölbe, aber Dies auch einzig nur in der Meſſe, zu halten. Iſt die Meſſe vorüber, ſo haben ſie ihre Gewölbe und Laden zuzumachen, die Aushangeſchilde abzunehmen, die auf die Straße gehenden Thüren wohl zu verriegeln und unausgeſetzt bis zur folgenden Meſſe verſchloſſen zu halten. Nicht ein Mal das Aushangen der Waren hinter Glasthüren oder Fenſter zur Schau iſt ihnen geſtattet. Das Gegentheil von dem Allen iſt ihnen einzig im Judenquartier vergönnt; und da kann denn

auch der, als Hauseigenthümer oder Miether unter ihnen wohnende Chriſt mit ihnen um die Wette handeln (§. 120—126).

In einem ſehr kurzen, in dem 121. §., iſt beſtimmt, was der Jude kaufen oder nicht kaufen darf; und in zwei gleich langen und zwei ſehr langen, im 127. und 128. §., iſt beſtimmt, was er nicht kaufen und verkaufen darf.

Durchaus iſt ihm verboten, ſich mit einem fremden Juden in irgend eine Geſellſchaft einzulaſſen, um das Geſchäft in Frankfurt zu treiben (§. 129).

An den Sonn- und Feſttagen der Chriſten iſt ihm jeder öffentliche Handel, ſowohl in als auſſerhalb des Judenquartiers unterſagt. Nur in Privathäuſern oder auf der Poſt mag er ſeine Geſchäfte beſorgen (§. 143).

Und kömmt er auf die Wochen- und Fiſchmärkte, ſeine Bedürfniſſe ſich einzukaufen, ſo ſoll er dort reinlich, anſtändig und beſcheiden auftreten, und auch nicht durch voreilige Vorkaufe den chriſtlichen Käufern die Waren vertheuern und entziehen (§. 145).

Leihet er Geld aus, und nimmt nach dem Abtrite aus dem Gerichte wieder etwas von der vorgezahlten Summe unter dem Vorwande von Proviſion, Kourtage, oder unter einem andern Vorwande zurück, ſo trift ihn der Verluſt der ganzen Schuld und die Strafe des Wuchers (§. 132). — Eine Verfügung in der That, die auch in einer Welt, wo es weit wenigere Schurken, als

in der Unſrigen giebt, das Ausleihen zu dem gefähr-lichſten aller Geſchäfte machen muß.

Nicht nur nicht Minderjährigen und Mündeln, ſon-dern auch nicht Domeſtiken darf er Geld leihen, noch Waren borgen, unter Strafe des Verluſts des Klage-rechts (§. 136).

Auch iſt die Ehefrau wie die Witwe eines geringen Mannes, ſelbſt wenn dieſe die Erbſchaft ihres verſtor-benen Mannes antrit, nicht verbunden, die Schuld ih-res Mannes ihm zu bezahlen, wenn anders die Frau den Schuldſchein vor Gericht nicht mit unterſchrieb, und nicht nach hinlänglicher Belehrung ihre Einwilligung zu Protokoll gab (§. 134).

Und nicht ein Mal jeder in die Stätigkeit oder in den Schutz aufgenommene Jude darf, wenn er will, einen ordentlichen Handel en gros oder en detail, oder ein Wechſelgeſchäft anfangen. Er muß erſt beweiſen, daß er das Geſchäft, welches er treiben will, regelmäſ-ſig gelernt hat, und daß er es wirklich verſteht (§. 123 und 124).

Ueberdem iſt ihm der Handel en gros mit Produk-ten eigner Fabrik, auſſer den Meſſen, noch ausdrücklich und gänzlich verboten! (§. 117).

Dies, gnädigſter Fürſt, iſt die Lage, die höchſt unſelige Lage, die, nach Ew. Hoheit Willen, die Lage der frankfurter Juden ſeyn ſoll!

Nein! unmöglich! das können Ew. Hoheit nicht wollen. Ihr ſo allgemein, als tief verehrter Charakter,

Ihr überall hoch gefeierter Name bürgt dafür. Sie konnten das nie wollen. Sie können es am Wenigſten jetzt wollen, jetzt in einem Zeitalter, da unter dem lauteſten Beifall aller weiſen, aller edlen und guten und aller menſchlichen Menſchen, die beſten und erleuchteſten Fürſten, die Zierden unſrer Thronen, beſchäftigt ſind, den Juden die ſchwerſten Ketten abzunehmen; da ein Alexander, da der Held des Jahrhunderts, der Mann der Kraft und der Weisheit, da Napoleon als Befreier jenes unglücklichen Volks auftrit, das eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch, mit Schmach beladen, im Druck, im tiefſten Elende, in einem Zuſtande ſchmachtete, aus dem das Laſter und das Verbrechen, wie der Rauch aus der Flamme, hervorgehen mußte.

Stände an der Spitze des Dokuments, von dem hier die Rede iſt, an der Spitze eines Dokuments, das ohne Siegel, Jahrszahl und Unterſchrift eine entfernte beſſere Nachwelt nur aus den finſterſten Zeiten des Mittelalters herleiten könnte, nicht Ew. Hoheit Name, nie hätte ich mich überwinden können, weder flehend noch widerlegend dagegen meine Stimme zu erheben. Aber, mit jenem erhabenen Namen an der Stirn, was Alles kann das Dokument wirken zum dauernden, namenloſen Unglück meiner Glaubensgenoſſen nicht nur in Frankfurt, ſondern in ganz Europa! Was Alles kann es wirken in Hütten wie in Palläſten, bei den niedern Klaſſen, wie bei dem beſſern und beſten Theile aller Völker! Und was muß es auf die Männer wirken, wie

tief muß es alle die zu Boden drücken, die, wie ich, mit hohen Summen und unnennbarer Arbeit Inſtitute errichteten und unterhielten, die einzig auf die Veredlung und auf die Beförderung des Wohls, nicht der Juden allein, ſondern unſers ganzen Geſchlechts berechnet ſind!

Möchten Ew. Hoheit gnädigſt meine Stimme hören! Möchten Sie mich auffodern — was ich ohne ausdrücklichen Befehl nicht mich unterwinden darf — Ihnen anzugeben, wie meinen unglücklichen Brüdern in Frankfurt wirklich zu helfen wäre! Und möchten doch Ew. Hoheit in dieſer meiner unterthänigſten Vorſtellung den überzeugendſten Beweis, den ich nur geben kann, von der grenzenloſeſten Verehrung finden, mit dem ich erſterbe

Durchlauchtigſter Fürſt,

Hochwürdigſter, gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hoheit

Braunſchweig, den 24. Januar 1808.

unterthänigſter

Israel Jakobſohn.

Königreich Weſtphalen.

Audienz, welche Se. Majeſtät den Abgeordneten der Judenſchaft des Königreiches Weſtphalen ertheilet haben.

Kaſſel, den 8. Februar 1808.

Die politiſche Gleichheit unter den Bewohnern eines und deſſelben Landes wird ſeit einigen Jahren nicht mehr als ein vermeſſenes Siſtem betrachtet, gegen Das man die Rache der Geſetze, die Majeſtät des Throns und die Blitze der Kirche aufbieten muß; ſie iſt vielmehr in unſern Tagen eine als moraliſch und nützlich anerkannte Wahrheit, Bedürfniß bei der Geſetzgebung, Gerechtigkeit für die Könige, und Geſetz der geiſtlichen Macht. Einer Reihe von Jahrhunderten, von ſelbſt aufgeklärten Jahrhunderten, bedurfte es, ehe man es wagen durfte, einen Grundſatz auf die Bahn zu bringen, deſſen Aufſtellung das ganze Weltall in Rückſicht der öffentlichen Verbannung vieler Millionen Menſchen forderte. Die Schritte einer ſchwärmeriſchen Philoſophie haben auf die Gemüther der Menſchen am Ende des verwichenen Jahrhunderts einen nur zu großen Einfluß gehabt; dieſe Philoſophie hat ſie ihren natürlichen Grenzen entrückt; die Menſchen haben auſſer Acht gelaſſen, was in ihrer Nähe vorgieng. Die erſten Senate Europa's, die aufgeklärteſten Männer, ſchienen ſich verſchworen zu haben, für die Freiheit der Neger zu ſtim-

men, eine Freiheit, welche dieſe gar nicht verlangten, deren ſie nicht bedurften, und für die ſie ſogar ein trauriges Geſchenk ward; aber ſie hörten nicht auf das Flehen um dieſe Freiheit aus dem Munde von Landsleuten von gleicher Farbe, gleichen Bedürfniſſen und gleichen Gewohnheiten, welche um Vertauſchung einer den europäiſchen Sitten widerſtrebenden Sklaverei gegen die in Anſehung der übrigen Bewohner Statt findende natürliche Geſetzgebung baten. So war und ſo iſt noch in unſern Tagen in gewiſſen Staaten die Lage der Anhänger des moſaiſchen Glaubens. Das Genie Friedrichs des Großen vernahm dieſe Stimme; aber von Teutſchlands Lehngebräuchen umringt wagte er keinen Ausſpruch. In Frankreich war Leibeigenſchaft ſchon ſeit mehrern Jahrhunderten eine unbekannte Sache. In jener glänzenden Epoche der konſtituirenden Verſammlung koſtete es keine große Mühe, den Juden Das zu verſchaffen, was ihnen bisher noch fehlte; zwiſchen ihnen und den übrigen Franzoſen fand keine ſo große Scheidewand Statt, wie in Teutſchland; hatten ſie auch nicht gleiche Rechte mit den Uebrigen, ſo genoſſen ſie doch in Anſehung ihrer Perſonen einer völligen Gleichheit. Hinreichend war das obwaltende Reich liberaler Grundſätze bei dieſer ſittlichen Umwälzung: kaum gewahrte man ſie und Niemanden fiel es auf. Aber es würde ſchwer gehalten haben, in dieſer nemlichen Epoche in Teutſchland auf dieſe ſo vernünftigen Grundſätze zurückzukommen. Nur gar zu ſtarke Vorurtheile hatten

eine Scheidewand zwiſchen Germaniens Völkern und der franzöſiſchen Nation aufgethürmt, deren politiſche Wiedergeburt Jenen faſt als ein Attentat gegen alle geſellſchaftlichen Verhältniſſe erſchien. Es bedurfte einer andern Epoche, ein größerer Mann als der große Friedrich mußte auf die Weltbühne treten, und ein größerer Souverain, der, nach Karls des Großen Beiſpiel, durch Waffenruhm das Reich einer faſt allgemeinen Geſetzgebung zu ſichern aufſtand. Weiſe und tiefdenkende Köpfe, die ſchon längſt den Staaten des Rheinbundes zur Ehre gereichten, erwarteten mit Sehnſucht eine ihren Grundſätzen ſo entſprechende Revolution. Die Gleichheit der Unterthanen vor dem Geſetz, und die freie Ausübung der Religionen, waren für das Königreich Weſtphalen konſtitutionel geworden: ſo mußte ganz natürlich das Unrecht verfloſſener Jahrhunderte vor die hellſehenden Augen des Regenten treten, und ſeinen Händen waren zugleich die Mittel verliehen, demſelben zum Beſten der lebenden Generation abzuhelfen. Dieſe liberalen Grundſätze durften indeſſen weder den ſich durchkreuzenden Intereſſen, noch den durch Reihen langer Erfahrungen als wohlthätig befundenen Gewohnheiten der Geſellſchaft zuwiderlaufen. Dieſelbe Hand, welche das Reich der Privilegien aufhob, ſetzte den Unterſchied und die Ungleichheit der Stände auf der Grundſäule der Gleichheit der Rechte feſt, und ſo bekamen jene ſchönen geſellſchaftlichen Verhältniſſe eine neue Begründung, die ſtets monarchiſchen Konſtitutionen zum Ruhme gereichten.

Treu hat der König gehalten, was die Konſtitution gebot; darum eilte er, den gegründeten Hofnungen ſeiner Unterthanen eine ſchöne Wirklichkeit zu verleihen. Daher die Beſchlüſſe vom 8. Jener, wovon der Eine alle Vorrechte und Befreiungen von Abgaben aufhebt, der Andere das bisher befreiete Eigenthum, ſelbſt Das der Krone nicht ein Mal ausgenommen, der Beſteurung unterwirft. Daher der Bericht des Staatsraths vom 9., durch welchen die Subſtitutionen der Fideikommiſſe wegfallen. Daher ferner das Dekret vom 22., welches die gegenſeitige Unabhängigkeit der Gottesdienſte verordnet, und den Geiſtlichen der verſchiedenen Religionsparteien befiehlt, Protokolle über den Ziviletat der Eingepfarrten zu führen. Eben ſo das Dekret vom 23. deſſelben Monats, das allen perſönlichen und willkührlichen Dienſten ein Ziel ſetzt, aus Sklaven Bürger macht, und Herren in Eigenthümer verwandelt; welches die Frohnden zum Beſten der Gemeinden und des Staats zwar erhält, gleich den Rechten, die mit einem direkten Eigenthum verknüpft ſind, aber zu derſelben Zeit auch die Möglichkeit darbietet, ſie durch beſondere Uebereinkünfte abzukaufen. Daher endlich das Dekret vom 27. dieſes, welches alle den Juden als Juden auferlegten Taxen vernichtet, dadurch dieſe Nation von einer Erniedrigung befreiet, unter der ſie Jahrhunderte lang ſeufzte, und gegen ſie die Meinung des Geſetzgebers in ihrem ganzen Umfang in Erfüllung bringt.

Aber es war nöthig, die ganze Nation von den

weiſen und wohlthätigen Abſichten Sr. Majeſtät zu unterrichten; darum ließ, auf einen Vorſchlag des Herrn Israel Jakobſohn, Se. Exzellenz, der Miniſter der Juſtiz und des Innern Deputationen der jüdiſchen Nation aus allen Departements des Königreichs zuſammen berufen. Sie verſammelten ſich in dieſer Reſidenz. Ihre Namen waren folgende:

Aus dem Fuldadepartement:

der Ober- Stadt- und Landrabbiner Löb Meyer Berlin aus Kaſſel,

der Vorſteher Moſes Joſeph daſelbſt,

der Vorſteher Susmann Abraham daſelbſt,

der Vorſteher Jakob Simon Michel daſelbſt,

der Landſchreiber Abraham Hirſch daſelbſt,

Jakob Elzbacher aus Neukirchen,

Elias Meyer aus Hannöveriſch Münden,

Lazarus Wolf Herz aus Beverungen.

Aus dem Ockerdepartement:

der Land- und Stadtrabbiner Mendel Steinhart aus Hildesheim,

der Vorſteher Ruben Herz daſelbſt.

Aus dem Saaledepartement:

David Sußmann aus Halberſtadt,

Samuel Meyer daſelbſt,

Lion Levy daſelbſt.

Aus dem Leinedepartement:

Ruben Meyer aus Göttingen,

Jakob Meyer aus Eimbeck,

Bendix Abraham aus Holzminden.

Aus dem Harzdepartement:

der Vorſteher Moſes Bacherach aus Ellrich.

Aus dem Elbdepartement:

der Vorſteher Wolf Michel Levy aus Stendal.

Aus dem Werradepartement:

Salomon Horſchütz aus Lengsfeld,

Jakob Moſes aus Witzenhauſen.

Aus dem Weſerdepartement:

Iſaak Levy aus Preußiſch Minden,

Abraham Eiſenſtetter aus Bielefeld.

Wie am 8. d. M. aus jedem der Departements des Königreichs Deputirte eingetroffen waren, ſo wurden ſie durch den Herrn geheimen Finanzrath Israel Jakobſohn Sr. Exzellenz, dem Herrn Miniſter Simeon vorgeſtellt, und hielt ein Ehrenmitglied der Deputation, Herr Jakob Herz aus Kaſſel, folgende Anrede an den Herrn Miniſter:

Monſeigneur!

. . . .

. . . .

. . . .

Ihre Exzellenz erblicken hier die Abgeordneten einer Nation, die ſeit Jahrhunderten gleichſam im Dunkel, ohne Ordnung, ohne bürgerliches Daſeyn, lebte, in einem einzigen Tag von allen ihren Uebeln befreit, und bis zum Gipfel ihrer Glückſeligkeit erhoben. Dieſen ewig unvergeßlichen Tag, von welchem für uns eine neue Epoche anhebt, werden wir, und unſere Nachkommen,

bis ins ſpäteſte Alter, als den Tag unſerer Wiedergeburt feiern. —

Es iſt das unſterbliche Werk der erhabenen Familie Napoleons, und ihrer weiſen Miniſter. Ja, Ihre Exzellenz! auch Sie haben zu dieſer frohen Begebenheit mit beigetragen; Sie haben, indem Sie als Weltbürger und wahrer Philoſoph handelten, mit eben ſo groſſer Menſchenliebe, die wohlthätigen Abſichten, unſers allergnädigſten Königs, in Erfüllung gebracht. —

Nie übte ich die Redekunſt, auch beſitze ich als Teutſcher die Gabe nicht, mich in einer fremden Sprache mit Würde ausdrücken zu können, immer aber würden unſere Worte nur ſchwach die Gefühle unſerer Herzen ausdrücken. — Empfangen Ihre Exzellenz den aufrichtigen Dank eines Volkes, welches die Namen ſeiner Wohlthäter mit goldenen Buchſtaben in ſeine Jahrbücher aufzeichnen wird. —

Die Vorſehung erhalte Ihre ſchätzbaren Tage. —

Tags darauf hatte die Deputation das Glück, Sr. königl. Majeſtät durch den Herrn Oberkammerherrn und Staatsrath Grafen von Fürſtenſtein in einer beſondern Audienz vorgeſtellt zu werden. Bei dieſer Vorſtellung hielt der geheime Finanzrath Israel Jakobſohn nachfolgende Rede:

Sire!

Die Kinder des alten israelitiſchen Stammes ſchmachteten bisher in dieſen Gegenden unter einer barbariſchen Geſetzgebung, und man hatte die Ungerechtig-

keit, ihnen eine Herabwürdigung zum Vorwurf zu machen, die eine unvermeidliche Folge der langen Mißhandlungen und Unglücksfälle waren, deren Raub ſie wurden. Sie haben, Sire! dieſem Volk die heilige Schuld der Gerechtigkeit, der Vernunf, und ich darf wohl ſagen, aller Religionen jetzt abgetragen. Ihnen Sire! verdanken es unſere ſo ſehr gekränkten Stämme, daß ſie nun bald wieder ruhig athmen können, und die Geſänge von Zion werden auf Weſtphalens Gebirgen in lauten Tönen erſchallen. —

Sire! der Ewige hat Helden die Lenkung unſers Schickſals anvertraut, und ſchon ſind Sie dem Cyrus im Wohlthun gleich gekommen, deſſen hohen Ruhm Sie bald noch übertreffen werden.

Israels Kinder werden ſich aber nicht damit begnügen, ihre Hände auf dem Berge zu erheben, um von dem Ewigen die Erhaltung Ihres koſtbaren Lebens zu erflehen; nein! ſie werden zugleich Ihren Heeren Soldaten, Ihren Städten Kaufleute, Landbauer Ihren Gefilden liefern.

Das ganze jüdiſche Volk, veredelt durch Ihre Wohlthaten, emporgehoben durch Ihren Schutz, wird Sie mit dem Berühmteſten ſeiner Könige vergleichen, welcher, ſo wie Sie, Sire! ſchon in der Blüthe ſeines Alters Siege erfochten, und der ſeine Unterthanen eben ſo ſehr in Verwunderung ſetzte durch die Weisheit in ſeinem Rath, als er den Tapfern zu imponiren wußte, durch die Stärke ſeines Muthes. —

Se. Majeſtät, der König geruheten der Deputation folgende gnädigſte Antwort zu ertheilen:

„Sie haben Mir viel Schmeichelhaftes geſagt, wofür Ich Ihnen danke. Ich habe Mich gefreuet, als Ich fand, daß die Konſtitution Meines Königreichs in Rückſicht der Gleichſtellung aller Religionen den Gefühlen Meines Herzens entſprach. Durch Geſetze muß Niemand in der freien Ausübung ſeiner Religion beſchränkt werden. So wie der König ſeine Religion, ſo kann jeder Unterthan auch die Seinige ausüben. Nur in der Erfüllung der Bürgerpflichten kann der Staat Geſetze vorſchreiben. Sagen Sie ihren Brüdern, daß ſie ſich bemühen ſollen, die ihnen verliehenen Berechtigungen zu benutzen. Es wird Mir eine Freude ſeyn, wenn Sie Mir tapfere Krieger für Mein Heer, treue Diener für den Staat als gute Bürger liefern. Sie können ſich, wie Meine übrigen Kinder, Meiner vollen Protektion verſichert halten.“

Am 11. d. M. wurde in dem hieſigen Tempel ein Dankfeſt für das ertheilte Bürgerrecht gefeiert, welches die Herren Miniſter und Staatsräthe, der Herr Präfekt, mehre Staatsbeamte, und die vorzüglichſten Geiſtlichen in der Stadt mit ihrer Gegenwart beehrten.

Dieſe Vereinigung ſo verſchiedener Perſonen gab einer blos religiöſen Zeremonie eine gewiſſe politiſche Würde, eine allgemeine Nationalbeiſtimmung. In der That war es ein wahrhaft neues Schauſpiel, ſo verſchiedene chriſtliche Religionsparteien in Gegenwart der

Jüdiſchen verſammelt zu ſehen, um dem Gott aller Religionen dafür zu danken, daß Er dem jungen König, der nach Seinem Muſter allen Schutz verleihet, das für alle Zeiten merkwürdige Geſetz eingab, die jüdiſche Nation in Seinen Staaten von ihren Feſſeln zu befreien.

Unter den jüdiſchen Deputirten aus allen Städten des Königreichs bemerkte man den Herrn Israel Jakobſohn, geheimen Finanzrath zu Braunſchweig, einen Mann gleich bekannt in Frankreich, wie in verſchiedenen andern Staaten Europas, durch die Achtung der größten Männer und durch unabläßige Beſtrebungen zur moraliſchen und politiſchen Verbeſſerung ſeiner Mitbürger ſich wirkſam zu beweiſen. Mehrere franzöſiſche Juden, unter andern Herr Michel Beer von Metz, Verfaſſer einer ausgezeichneten Ueberſetzung eines hebräiſchen Werks aus dem 13. Jahrhundert, über die gehörige Würdigung der Welt, theilten mit ihren weſtphälſchen Brüdern das Glück dieſer Vereinigung, und die Dankbarkeit für eine Wohlthat, die ſie ſchon lange genoſſen. Einige Juden aus einem benachbarten Staate waren ebenfalls gegenwärtig; aber ihre Gefühle waren minder erfreulich; denn ſchmerzlich mußten ſie die Verſchiedenheit ihres Schickſals in dieſer nemlichen Epoche vergleichen. Edel war der Tempel verziert, eine harmoniſche Muſik gieng einem Dankgeſang vor und begleitete ihn, worin in hebräiſchen Strophen Gott und dem Könige alle Herzen geweihet waren. Und ſobald die Geſänge auf einige Augenblicke verſtummten, hörte man von allen

Seiten tauſendfältig wiederholt den Ausruf: „Es lebe der König! Es lebe die Königin!“

Herr Löb Meyer Berlin, heſſiſcher Landrabbiner, hielt darauf eine häbräiſche Predigt, die ſich zuletzt in ein Gebet auflößte. Die Sprache, worin er redete, war zwar den Meiſten der Anweſenden unbekannt; aber die Würde, mit der dieſer mehr als ſiebenzigjährige Greis redete, erfüllte die ganze Verſammlung mit einem heiligen Schauer. Nun näherte ſich Herr Jakobſohn der Bundeslade, und hielt eine Rede in teutſcher Sprache, bei der er zum Text die Worte nahm „Fürchte den Ewigen und den König!“ :

Hier ſind einige der merkwürdigſten Stellen aus derſelben:

. . . .

. . . „Der Vater ſeines Volks, unſer gnädigſter Beherrſcher, Hieronimus Napoleon, König von Weſtphalen, hat ſeinen Unterthanen jüdiſcher Nation unbeſchränktes Bürgerrecht ertheilt. Wir feiern heute das Dankfeſt der Wiedergeburt eines Volks, einſt das Auserwählte Gottes, welches nach den unerforſchlichen Rathſchlüſſen des Ewigen, Jahrhunderte hindurch ſchreckliche Verfolgungen duldend, ſtets voll feſten Vertrauens auf Gott und ſeine Geſetze ſich erhalten hat, und jetzt, der Menſchheit wieder gegeben, auf einen ſeinem Urſprung würdigen Standpunkt geſtellt iſt. Wir feiern das Feſt der Wiederherſtellung der Rechte der

Menſchheit, das große Bundesfeſt, das aus Bewohnern eines Staats Kinder eines Vaters ſchaft; das Feſt der Vereinigung der Kinder Israel mit den Bürgern eines neuen und ſchon blühenden Königreichs. Wer von uns wird nicht von den Gefühlen des innigſten Dankes und der höchſten Verehrung für einen Monarchen ergriffen, der, als Jüngling ſchon berühmt durch das Glück ſeiner Waffen, mit wohlthätiger Weisheit die Zügel des Staats führt, und ſich noch ſicherer den Weg zur Unſterblichkeit durch die Eroberung der Herzen ſeiner durch ihn beglückten Unterthanen bahnt. Deshalb habe ich die bedeutungsvollen Worte, die der weiſeſte König unſerer Nation ſeinem geliebten Volke zur Belehrung vorſchrieb, zum Texte unſerer Erbauung gewählt: „Mein Sohn fürchte den Ewigen und den König.“ . . . .

. . . .

. . „Und wem könnten wir würdiger unſere kindliche Ehrfurcht weihen, als ihm, unſerem vortreflichen Könige! wir, die wir von den Erſtlingen ſeiner Geſetzgebung Wohlthaten empfingen, ſelbſt ehe unſere Bitten zu den Stufen ſeines Throns gelangten, Wohlthaten, die vergebens unſere Väter von der Gerechtigkeit verfloſſener Jahrhunderte erfleht haben. . . . . . Ihm, der mit mächtiger Hand die Feſſeln zerbrach, die unſere Denk- und Handlungskraft ſo lange Zeit lähmten. — Ihm, der die Gleichheit der Rechte auch für die Kinder Israels auf teutſchen Boden verpflanzte. .

. . . . . Ihm werde und bleibe unſer kindlicher, heißer Dank . . . . . Und wenn, Dank ſey den wohlthätigen Wirkungen ſeiner hohen Weisheit, längſt der Unterſchied zwiſchen Chriſten und Israeliten verwiſcht iſt, ſo bleibe es ewig noch den Herzen unſerer fernſten Nachkommen eingeprägt, daß Hieronimus Napoleon es war, der unſerm Volke der Menſchheit geheiligte Rechte wiederſchenkte! . . . . . Doch, theuerſte Freunde, laſſen Sie es in dem Ausbruche unſerer Freude nicht vergeſſen, daß die Weisheit uns auch gerechte Verbindlichkeiten auflegt. . .

. . . .

Laſſen Sie uns in die ältere Geſchichte jener glücklichen Zeiten zurückgehn, wo unſerer Nation der freie Gebrauch ihrer Talente und Fähigkeiten geſtattet war — finden wir da nicht Helden, durch ihre Siege berühmt, weiſe Geſetzgeber, und einen Salomo, deſſen Weisheit ſelbſt unſer Zeitalter, eben ſo wie die Zeitgenoſſen verfloſſener Jahrtauſende, verehrt? Dieſe berühmten Zeiten des Stolzes und des Glanzes unſerer Vorfahren, warum ſollten ſie nicht wiederkehren! Das weite Feld der Wiſſenſchaften und Künſte, die Laufbahn der Ehre iſt Jedem von uns eröfnet. Es iſt unſere Pflicht, den gerechten Erwartungen unſers gnädigſten Königs zu entſprechen, und es zu verdienen, die Zahl der guten Staatsbürger zu vermehren, deren Stolz er iſt. .

. . . .

. . . .

„Heilig und erhaben war ſtets für uns das Weſen der Religion; durch ſie geſtärkt haben wir über alle Verfolgungen geſiegt. Heilig bleibe ſie uns ferner, da wir unter einem Fürſten leben, der ſie ſchützt, und die zwangloſe Bekennung derſelben geſtattet. . . . Aber wir wollen es uns nicht verhehlen, daß hie und da Gebräuche, welche nicht das Weſentliche der Religion bilden, die Annäherung mit den übrigen Staatsbürgern erſchweren. Es iſt nothwendig, hier einige Abänderungen zu treffen, — und wer unter uns wird nicht gern jedes Hinderniß zu beſeitigen ſuchen, welches die geſellſchaftliche Vervollkommnung ſeiner Brüder aufhalten könnte. Dies ſey das Ziel für unſere Wirkſamkeit; dies ſind die Verpflichtungen, die wir in dieſem Augenblick an dieſer heiligen Stätte im Angeſichte des Allwiſſenden, des Allmächtigen, für uns, unſere Brüder und unſere ſpateſten Nachkommen feierlich übernehmen.

„Jetzt, meine Brüder, laſſen Sie uns zu dem erhabenen Schöpfer des Weltalls unſere Herzen im Gebete erheben, daß Er unſern allergnädigſten Monarchen und ſeine allerdurchlauchtigſte Gemahlin in ſeine Obhut nehmen, Seine Macht und Seinen Ruhm ſtets vermehren, und daß Er Ihn bei ſtets wachſendem Glücke zum Wohl Seiner Unterthanen und Seiner Staaten lange Jahre erhalten möge! Möchten die weiſen Miniſter und Räthe des Reichs, deren Vorſorge und thätiger Mitwirkung wir ſo unendlich viel verdanken, ſchon auf

dieſer Erde die Belohnung ihrer ſegensreichen Arbeiten empfangen. O allgütiger Gott! Erhöre das heiße Flehen deiner beglückten Kinder! Amen."

Lebhaft gerührt von dieſer Rede foderte der Landrabbiner den Herrn Jakobſohn auf, der königlichen Familie den Segen zu verleihen. In dieſer Abſicht wurden die nach der Sitte des Alterthums bekleideten Geſetztafeln in die Höhe gehoben und folgende Worte hinzugeſetzt:

„Möge der Ewige, der unſere Väter Abraham, Iſaak und Jakob ſegnete, auch unſern geliebten Monarchen und Seine theure Gemahlin mit ſeinem Segen bedecken, damit ein ununterbrochenes Glück über dieſem königlichen Hauſe walte. Im Namen Gottes bringen wir hier eine ſchwache Gabe von 3,000 Franken, die wir für unſere armen Brüder, gleichviel von welcher Religion ſie ſeyn mögen, beſtimmen. O großes, höchſtes Weſen, nimm mit Wohlgefallen an dieſes kleine Opfer!"

Das Feſt endigte ſich mit allgemeinen, unabläßig wiederholten und mit Pauken und Trompeten begleiteten Ausrufungen: „Es lebe der König! Es lebe die Königin! Hoch lebe unſer König Hieronimus Napoleon!"

Statiſtiſch- hiſtoriſch- geographiſche

Beſchreibung

der

Grafſchaft Kaſtell

in

Franken.

Entworfen im Jahre 1807

von

Viehbeck,
gräfl. kaſtelliſchem Kanzleiaſſeſſor
zu Rüdenhauſen.

Herausgegeben
als ein Beitrag zu Oeſterreichers Denkwürdig-
keiten der Staatenkunde Teutſchlands
II. Bds. I. Heft.

1808.

Die vormalige Reichsgrafſchaft Kaſtell (comitatus castellensis), welche bekanntlich durch den rheiniſchen Bundesvertrag unter königl. baierſche Souverainetät gekommen iſt, liegt faſt ganz in der Mitte von Franken, theils auf, theils unter dem Steigerwalde, und iſt von dem Großherzogthum Wirzburg, den Fürſtenthümern Bamberg, Baireuth und Ansbach, der gefürſteten Grafſchaft Schwarzenberg, und der Herrſchaft Limpurgſpeckfeld umgeben. Sie hat, wie die meiſten Herrſchaften in Franken, kein geſchloſſenes Gebiet, ſondern ihre Landesbeſtandtheile liegen zum Theil ſehr zerſtreut und weit entfernt von den Hauptorten. Ihre Lage findet ſich übrigens ziemlich richtig auf der roppeltſchen Karte vom Fürſtenthum Bamberg, auf des Hrn. Majors Hammer Generalkarte von Franken, und am Deutlichſten auf deſſen Karte vom Fürſtenthum Wirzburg angegeben.

Wenn das Ganze beiſammen läge, ſo möchte es wohl ein Areale von ohngefähr 4 Qu. Meilen ausmachen. Die Bevölkerung beträgt nach den neueſten Zählungen nahe an 10,000 Selen. Der Nahrungsſtand der Inwohner iſt nach Beſchaffenheit der örtlichen Landesfruchtbarkeit und anderer Verhältniſſe zwar ſehr verſchieden; doch aber kann dies kleine Land, ob es gleich weder Bergwerke, eigentliche Fabriken, noch ſonſt der-

gleichen künſtliche Nahrungsquellen hat, im Ganzen genommen, eher zu den gut angebauten, fruchtbaren und wohlhabenden, als zu den armen und unfruchtbaren Gegenden Teutſchlands gerechnet werden.

Den Namen führt das Land von dem Schloſſe Kaſtell, dem Stammhauſe der gräflichen Familie, die zu den Aelteſten ihres Standes in Teutſchland gehört (a), und nebſt dem Hauſe Hohenlohe, nur allein noch von den vielen alten Grafen- und Dinaſtengeſchlechtern übrig iſt, welche vormals in Franken blüheten. Im Mittelalter waren die Beſitzungen dieſes gräflichen Hauſes weit beträchtlicher als jetzt; allein durch Landestheilungen, Familienzwiſt, unglückliche Fehden, fromme Stiftungen, übermächtige Nachbarn, und andere widrige Zufälle ſind dieſelben ſo ſehr zuſammen geſchmolzen, daß die jetzt noch vorhandenen zerſtreuten gräflichen Güter nur als Trümmer des vormaligen Ganzen anzuſehen ſind.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts hatte ſich das Haus in zwei Linien getheilt, deren jede ihre eigenen Beſitzungen und Landesadminiſtrationen hatte. Von dieſen Linien ſtarb die Jüngere, oder Rüdenhauſenſche, von Graf Gottfried († 1635) abſtammend, im J. 1803 mit dem Grafen Friedrich Ludwig aus, die Aeltere oder Rem-

a) Alte Genealogen leiteten ihren Urſprung von dem, von dem heil. Kilian getauften Herzog Gozbert in Franken ab. Geſchichtsgelehrte wiſſen aber wohl, was von ſolchen Genealogien zu halten iſt. Wahrſcheinlicher iſt es, daß die ehemaligen Gaugrafen des Ipfgaus die Urväter des Hauſes Kaſtell waren.

lingenſche aber, deren Stifter Graf Wolfgang war, († 1631), und die ſich mehrmals in bald wieder erloſchene Nebenlinien getheilt hatte, blühet noch in zwei Brüdern, den Herren Grafen Albrecht Friedrich Karl und Chriſtian Friedrich, welche Beide mit männlicher Deſzendenz verſehen ſind.

Die innere ſtaatsrechtliche Verfaſſung des Hauſes und ſeiner Glieder beſtimmt hauptſächlich eine von den gräflichen Brüdern Konrad, Heinrich und Georg im J. 1560 geſchloſſene Erbeinigung, ſo wie ein neuerer im J. 1794 errichteter Nachtrag dazu, welche Beide mit kaiſerlicher und jetzt auch mit königl. baierſcher Beſtätigung verſehen ſind.

Dieſe Familiengeſetze verbieten vornemlich alle Güterveräuſſerungen, und alle Geldaufnamen, die nicht zum Beſten des Hauſes geſchehen; auch iſt nach denſelben der jedesmalige Senior des Hauſes zugleich Adminiſtrator der noch immer ziemlich beträchtlichen Aktivlehen der Grafſchaft.

Bald nach dem Entſtehen der lutherſchen Glaubensreformation haben die damaligen Grafen die augsburgſche Konfeſſion angenommen, und ihre Nachkommen bekennen ſich nebſt ihren Unterthanen gröſſten Theils noch jetzt dazu.

Auf dem fränkiſchen Kreistage und im Reichsgrafenkollegio führten ſie zwiſchen Hohenlohe und Wertheim zwei Stimmen.

Zu einem Steuermonat zahlten ſie 18 fl., und zu einem Kammerziel 18 Rthlr. 8 1/2 Kr. Ihr einfaches Kreiskontingent beſtand in 5 Mann zu Roß und 12 Mann zu Fuß.

Auch durch die Einfachheit ihres Wappens wird das hohe Alter ihres Hauſes beurkundet. Im Weſentlichen beſtehet es blos in einem von Roth und Silber quadrirten Schild. Eben ſo einfach iſt ihr Titel: Graf und Herr zu Kaſtell, den Keiner von ihnen, der verſchiedenen Gütererwerbungen ungeachtet, jemals durch einen Beiſatz zu vergrößern geſucht hat.

Die, durch Ausſterben der rüdenhauſenſchen Linie geſchehene Vereinigung der ganzen Grafſchaft hat einige Veränderung ihrer vorherigen politiſchen Verfaſſung zur Folge gehabt; und nach dieſer, zum Theil neuen Einrichtung, iſt nun das Ganze in folgende vier Aemter vertheilt:

I. Juſtiz- und Kammeramt Kaſtell.

Dieſes Amt liegt größtentheils unter und an dem Steigerwalde, von welchem hier ein hoher Bergrücken gegen Weſten vorlauft. Die unter dem Berge gelegenen Orte haben Getreid- Wein- Obſtbau und andere Erzeugniſſe in reichlicherm Maße, als die auf Demſelben, dagegen dieſe zum Theil mehr Holz, Wieswachs und beträchtlichere Viehzucht haben. Der Bevölkerungsſtand dieſes Amts belauft ſich dermalen auf 1,719 Selen, wor-

unter 20 Katholiken, 1662 Proteſtanten und 31 Juden enthalten ſind. *) Die dazu gehörigen Ortſchaften, größtentheils urſprüngliche Beſtandtheile der Grafſchaft, ſind folgende:

1) Caſtell, Kaſtell (in Urkunden der Vorzeit: Castellum, Kastele) ein offener Ort am nördlichen Abhang des oben erwähnten Bergrückens, 3 Stunden von Kitzingen und 2 Stunden von Iphofen. Hat ein wohlgebautes Schloß, welches die Reſidenz der ältern Linie des Hauſes iſt, einen herrſchaftlichen Garten, eine in den 1780r Jahren ganz neu erbauete ſchöne Kirche, an welcher ein Pfarrer und ein Kaplan ſtehen, ein Kanzleigebäude, eine herrſchaftliche Meierei, mehrere Dienerſchaftswohnungen und 78 bürgerliche Häuſer, in welchen nach der neueſten Zählung zuſammen 504 Selen wohnen. Es befinden ſich hier die gräflichen Kollegien, das Juſtiz- und Kammeramt mit einem Phiſikat, das gemeinſchaftliche Archiv, und eine 1798 errichtete Lehranſtalt, woran 3 Lehrer ſtehen; auch hat der Ort 3 Bierbrauereien, 2 Getreidmühlen, eine Gipsbrennerei, eine Potaſchenſiederei und anſehnlichen Wein- Getreid- und Obſtbau.

*) Nach dieſen und den folgenden Angaben ſind die ſtatiſtiſchen Tabellen über die Grafſchaft Kaſtell in meinen Denkwürdigkeiten I. Bd. II. Heft zu berichtigen. Die Tabellen waren älter; in der Zwiſchenzeit ergaben ſich Veränderungen in der Zahl, wie dieſes durch Sterbfälle und Auswanderung in einem kurzen Zeitraume leicht ſeyn kann.

Oeſterreicher.

Der Berg, woran der Ort liegt, enthält verſchiedene Sorten von Alabaſtergips und Federweis. Erſterer läßt ſich zu kleinen Tiſchplatten, Wändebekleidungen, Figuren und anderm Gebrauch ſehr leicht verarbeiten, und iſt in der umliegenden Gegend bekannt genug. (b) Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde an dieſem Berg ſogar ein Bergwerk auf Gold und Silber zu bearbeiten angefangen, das aber nicht lange Beſtand hatte.

In dem Wieſenthale gegen Rüdenhauſen hin befindet ſich ein ſehr tiefer Waſſertümpel, das gründloſe Loch genennt, von welchem ein ziemlich ſtarker Bach ausſtrömt, der gegen Kleinlangheim hinablauft, und ſich bei dem Dorfe Dülſtädt mit der Schwarzach und hernach mit dem Main vereiniget.

Kaſtell erſcheint ſchon zu Anfang des 9. Jahrhunderts als eine Beſitzung des Grafen Megingoz, (c) welcher mit vieler hiſtoriſchen Wahrſcheinlichkeit für den Stammvater des Hauſes gehalten wird. Auf den beiden Hügeln, an deren Abhang der Ort Kaſtell liegt, befanden ſich ehedem 2 verſchiedene Schlöſſer, als Burgwohnungen zweier Linien des Hauſes. Das weſtwärts gelegene Schloß kam ums Jahr 1322 von dem Grafen Herman IV. nebſt der Hälfte des Dorfs Kaſtell und andern Gütern an die Burggrafen von Nürnberg, deren

b) Mehr davon, und von Kaſtell überhaupt ſehe man im Journal von und für Franken 3. Bd. S. 129.

c) S. Urk. v. J. 816. ap. Eccard Franc. Orient. Tom. II. p. 878. et ap. Uſsermann Ep. Wirceb. cod. dipl. p. 7.

Nachkommen bis zum Jahre 1684 in dem Beſitz deſſelben blieben (d), wo der brandenburgſche Antheil an Kaſtell und dem Dorfe Wüſtenfelden durch Vertauſchung anderer Güter wieder an die Grafſchaft kam.

Ueber den Platz des inzwiſchen verödeten Schloſſes behielt ſich jedoch Brandenburg die Lehensherrlichkeit bevor, und Kaſtell rekognoszirt noch jetzt denſelben als ein Lehen von dem Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirgs. *)

Das öſtliche Schloß Kaſtell war die Reſidenz derjenigen Linie, in welcher das Haus ſich fortpflanzte. Im Bauernkriege Ao. 1524 wurde es gänzlich zerſtört, nachher zwar wieder hergeſtellt, in ſpätern Zeiten aber, als die Herren Grafen ſich in dem Orte ſelbſt eine viel bequemere Reſidenz erbauten, ſo vernachläßiget und durch das Ungeſtüm des Wetters ſo übel zugerichtet, daß es allmählig ganz in Verfall kam, und jetzt nur noch ein einziger Thurm davon übrig iſt.

Das Quellwaſſer in dem Orte, welches mineraliſch iſt, und wohl zum Trinken aber nicht gut zum Waſchen und Kochen beſonders der Hülſenfrüchte taugt, wurde ehedem für ſehr heilſam gehalten und zur Kur getrun-

d) Die zugleich mit abgekommenen Antheile an den Orten Kleinlangheim, Stierhöfſtätten, Wüſtenfelden und Wieſenbronn 2c. machten hernach das beſondere brandenburgſche Amt Kaſtell aus, deſſen Sitz anfänglich auf dem erwähnten Schloſſe und nach deſſen im 16. Jahrhundert erfolgten Zerſtörung zu Kleinlangheim war.

*) Nun, nach neueren Verfügungen, nebſt andern Lehen von dem bamberger Lehenhofe.

ken und darin gebadet. Es fand ſich daher hier ein eignes ſogenenntes Wildbad (e) eingerichtet, welches aber ſchon längſt wieder eingegangen iſt. Eben ſo iſt auch eine ehedem hier befindlich geweſene Freiſtätte für Uebelthäter längſt in Abgang gekommen. (f)

Von den zwei Mühlen des Orts befindet ſich eine davon in dem Orte ſelbſt, die Andere aber — die Gründleinsmühl genennt — etwas davon entfernt gegen Rüdenhauſen hin.

2) Trautberg, Traupberg, ehedem Trupperg. (g)

Ein aus einem Bauernhofe, einer Schäferei und einer Mühle beſtehender Weiler, welcher ſeine eigene Markung hat, nur eine Viertelſtunde weit von Kaſtell gelegen und auch dahin eingepfarrt iſt. Die 3 Familien, von welchen derſelbe bewohnt iſt, enthalten dermalen 17 Selen. Nicht weit von hier iſt ein reichhaltiger Sandſteinbruch, der ſehr ſtark benutzt wird.

Trautberg iſt ſeit den älteſten Zeiten eine gräflich-kaſtelliſche Beſitzung und wird in den Urkunden der Vorzeit ein Dorf genennt.

e) Das jetzige Kanzleigebäude.

f) Davon ſehe man Limnaeus de iure Imp. R. G. T. IV. p. 815.

g) Auf der vetterſchen Karte vom Fürſtenthum Onolzbach und auch auf allen neuern Karten, wobei Jene benutzt wurde, findet ſich dieſer Weiler nur mit dem Namen Schafhof angegeben, vermuthlich weil die Verfertiger derſelben den eigentlichen Namen nicht wußten.

Etwas weiter hinabwärts gegen Wieſenbronn hin, liegt

3) die ſogenennte Brückleins- oder Eſelsmühle, vordem die Seemühle genennt; ein nur von einer Familie bewohntes Mühlgut mit vielen dazu gehörigen Feldern. Es iſt ein alter Beſtandtheil des Amtes Kaſtell und auch dahin eingepfarrt.

4) Greuth (in alten Urkunden: Geruit sita sub castris Kastele) ein Dorf von 46 Häuſern, 53 Familien und 261 Selen. Liegt eine halbe Stunde von Kaſtell aus öſtlich am Fuß des Waldgebirgs; hat ziemlich guten Getreidbau, und eine Bierbrauerei. Der Ort iſt nach Kaſtell eingepfarrt und eine uralte Beſitzung des gräflichen Hauſes.

5) Wüſtenfelden hinter Kaſtell auf dem Bergrücken liegend. Ein Dorf von 26 Häuſern, 31 Familien und 147 Selen. Es hat kalten, unfruchtbaren Boden und daher nicht ſehr ergiebigen Getreidbau. Die Einwohner ſind ebenfalls nach Kaſtell eingepfarrt. Auch iſt dahier die Scharfrichterei und Waſenmeiſterei des Amts Kaſtell.

Der, von Graf Hermann an die Burggrafen von Nürnberg mit Kaſtell gekommene Antheil wurde im J. 1684 von Kaſtell wieder eingetauſcht. (S. Kaſtell.)

6) Ziegenbach. Ein anderthalb Stunden von Kaſtell, an den Grenzen der Herrſchaft Limpurgſpeckfeld, gelegenes Dorf von 24 Häuſern, in welchen dermalen 25 Familien und 118 Selen wohnen. Der Ort hat ziem-

lich gute Ackerfelder, beſonders aber trefliche Wieſen. Auch iſt eine Bierbrauerei hier. Die kleine Dorfkirche iſt ein Filial von Kaſtell und wird von dem Kaplan daſelbſt verſehen. Ziegenbach hat theils ſchon ſeit den älteſten Zeiten zu den unmittelbaren Beſitzungen des Hauſes Kaſtell gehört, theils wurde es im 16. Jahrhundert durch Kauf von Vaſallen, die damit belehnt waren, und Heirath mit einer Gräfin von Limpurg akquirirt.

Eine halbe Stunde von dem Dorfe, auf dem Wege nach Kaſtell, liegt das Dorf und ehemalige Auguſtinerkloſter Birklingen, zu deſſen, ums Jahr 1455 geſchehener Stiftung der Graf Wilhelm von Kaſtell viel beitrug. Die Kirche zu Ziegenbach wurde von dieſem Kloſter aus, bis es im Bauernkriege ſeinen Untergang fand, verſehen. Nachher aber, und nach erfolgter Reformation wurde es als Filial mit Kaſtell verbunden. (h)

h) Von dieſem Kloſter ſiehe mehrere Nachrichten im Journal von und für Franken 5. Band S. 550, und in Stumpfs Denkwürdigkeiten der teutſchen, beſonders fränkiſchen Geſchichte 1. Heft S. 73. Bei Büſching 3. Th. 2. Bd. S. 2589 ſteht: — Bürklein (Birklingen) ein Kloſter, bei welchem das Flüßchen Ehe entſpringt. — Auch auf der hammerſchen Karte wird der von Birklingen gegen Langenfeld hinabfließende Bach die Ehe genennt. Das iſt aber ganz unrichtig. Die Ehe entſpringt bei dem ſchwarzenbergſchen Dorfe Herbolzheim, fließt von da nach Sugenheim, Langenfeld und fällt ohnweit des Dorfs Ehe in die Aiſch. In einer Urkunde von 1023 heißt es: inde de Eha sursum usque in illum rivilum, qui de Etzeleheim (Ezelheim, ein Dorf ohnweit Sugenheim) defluit in Eha; und in einer Andern vom Jahr 1508 — auch hab ich mich ver-

7) Poſſenheim, ein proteſtantiſches Pfarrdorf an der nürnberger Landſtraße, deſſen größter Theil zum limpurgſpeckfeldſchen Amte Markteinersheim gehört. Die fünf Unterthanengüter, worunter auch das Poſthaus, welche das Haus Kaſtell hier beſitzt, ſind demſelben durch Abſterben der Erbſchenken von Limpurg, welche ſie als kaſtelliſches Lehen inne hatten, im J. 1713 heimgefallen; ſie werden dermalen von 21 Selen bewohnt.

8) Herpersdorf. In dieſem katholiſchen und größtentheils baireuthſchen Dorfe bei Oberſcheinfeld beſitzt Kaſtell, nebſt mehreren vererbten Lehen, nur 3 Unterthanenhäuſer, in welchen jetzt 10 Selen wohnen. Kaſtell erwarb dieſe Güter als Allodium im 16. Jahrhundert. (i)

9) Schöneich, ein Dorf von 10 Häuſern und 66 Selen, eine Stunde von Kaſtell gegen Marktſcheinfeld hin gelegen, hat ziemlichen Ackerbau und Wieswachs.

10) Crettenbach oder Krettenbach, ein ähnliches kleines Dorf ohnweit Schöneich, beſteht aus 12 Häuſern, 14 Familien und 64 Selen.

Beide letztern Orte kamen zu Ende des 16. Jahrhunderts größten Theils durch Tauſch von dem Hoch-

pflicht — einen Thurn oder Bollwerk zu End des Dorfs (Sugenheim) gegen dem Waſſer die Ehe genannt zu bauen ꝛc. Der von Herbolzheim nach Langenfeld herabziehende Grund heißt auch noch immer der Ehegrund. Es war hier blos um Berichtigung eines geographiſchen Irrthums zu thun.

i) Mehrere Nachrichten von dieſem Dorf ſiehe in Roppelts Topographie des Fürſtenthums Bamberg S. 613.

ſtift Bamberg an die Grafſchaft, und ſind durch Rezeß mit Brandenburg in Rückſicht der pfarreilichen Selſorge an die Kirche zu Stierhöfſtätt gewieſen. (k)

11) Prühl (in alten Schriften: Brüell), ein Kondominatort mit Schwarzenberg, auf dem Steigerwalde, ohnweit Oberſcheinfeld gelegen. Mit Einſchluß der 5 gemeinſchaftlichen Häuſer beſitzt Kaſtell hier 25 Unterthanengüter, auf welchen jetzt 27 Familien und 137 Selen wohnen. Es befindet ſich hier eine kleine Kirche, welche ein Filial von Stierhöfſtätt iſt. Kaſtell gelangte zu ſeinem Antheil theils durch Lehensheimfall, theils durch Kauf von den Vaſallen. (l)

12) Feuerbach, vordem auch Furbach und Fürbach, ein Dorf von 54 Häuſern, 55 Familien und 282 Selen, wovon 6 katholiſch, die übrigen aber proteſtantiſch ſind; liegt zwiſchen Rüdenhauſen und Schwarzach und folglich ganz abgeſondert von dem Amtsſitze. Die Felder dieſes Orts ſind größtentheils ſandig und mager und daher der Getreidbau mittelmäßig; deſto ſtärker aber iſt der Obſtbau, vorzüglich von Zwetſchgen. Auſſerdem befinden ſich hier 2 Getreidmühlen, 2 Papiermühlen, wovon eine Johanniterlehen iſt, und eine Bierbrauerei. Die Ortsinwohner ſind dem, eine halbe Stunde davon entlegenen, wirzburgſchen Marktflecken Kleinlangheim inparochirt, zu deſſen Pfarrei auch ein Theil des hieſigen Zehendes gehört.

k) Von beiden Orten ſ. Roppelt a. a. O. S. 614. 615.

l) Der ſchwarzenbergſche Antheil an dieſem Orte iſt ebenfalls kaſtelliſches Lehen.

Feuerbach gehört mit zu den alten kaſtelliſchen Landesbeſtandtheilen; und die Vogtei dahier wurde ehedem dem Aelteſten des gräflichen Hauſes als ein Annexum des wirzburgſchen Obererbſchenkenamts verliehen.

13) Wieſenbronn. Vor der Wiedervereinigung der Grafſchaft beſaß die remlingenſche Linie dahier 20 Häuſer, welche nun noch zu dem Amte Kaſtell gehören und dermalen von 80 Selen bewohnt werden, worunter 31 Jüdiſche ſind. Dieſer Antheil an Wieſenbronn iſt theils ſchon ſeit den älteſten Zeiten, unmittelbar bei der Grafſchaft, theils iſt er zu Anfang des 16. Jahrhunderts als eröfnetes Lehen dazu gekommen.

Mehr von dieſem Orte ſiehe unter dem Amte Rüdenhauſen.

Auſſer dieſem gehören zu dem Kammeramte Kaſtell noch

1) Ein zins- und ſteuerbares Gut zu Hohlweiler;
2) einige Güter zu Weigenheim;
3) ein Gülthof zu Ullſenheim;
4) der Zehend zu Nenzenheim;
5) der Zehend zu Gollhofen; ferner
6) zu Ermetzhofen,
7) zu Burgbernheim,
8) zu Wiebelsheim und
9) zu Unterbalbach bei Mergentheim

} größere und geringere Zehendantheile.

Welche Beſitzungen ſchon ſeit den älteſten Zeiten von dem gräflichen Hauſe zu Lehen gegangen und nach Abſterben der Vaſallen demſelben heimgefallen ſind.

II. Juſtiz- und Kammeramt Rüdenhauſen.

Die, dieſem Amte einverleibten Orte liegen faſt Alle in der ſchönen Ebene zwiſchen dem Main und dem Steigerwalde. Ihre Fruchtbarkeit iſt ſich zwar nicht überall gleich; doch aber werden in den meiſten Getreid, Wein, Obſt und andere Früchte mehr als zur Genüge gebauet. Da das Amt zwei Marktflecken und andere beträchtliche Orte enthält, ſo iſt auch die Selenzahl desſelben ſtärker als Die der andern Aemter. Sie beſtehet dermalen in 3,032 Köpfen, worunter ſich 86 Katholiken, 2,918 Proteſtanten und 28 Juden befinden. Auch dieſes Amt beſtehet größtentheils aus Beſitzungen, die entweder ſchon ſeit den älteſten Zeiten unmittelbar zur Grafſchaft gehörten, oder durch Lehensheimfall mit derſelben wieder vereiniget worden ſind, es machte in der Folge hauptſächlich den Landesantheil der rüdenhauſenſchen Linie aus, welcher aber vordem ſtärker wär, als jetzt das Amt Rüdenhauſen iſt.

Der dermalige Beſtand des Amts iſt nun Folgender:

1) Rüdenhauſen (vordem Rudenhuſen), ein wohlgebauter Marktflecken, eine halbe Stunde von Kaſtell gegen Wieſentheid hin gelegen. Mit allen dazu gehörigen herrſchaftlichen und öffentlichen Gebäuden, Mühlen ꝛc. beſtehet er aus 145 Häuſern, worin 168 Familien, 16 Katholiken und 793 Proteſtanten, zuſammen 809 Selen wohnen. Die Meiſten der Einwohner ſind Profeſſioniſten und Taglöhner. Eigentliche Bauern ſind nur etwas über 20 vorhanden.

Das hieſige Schloß beſtehet aus verſchiedenen åltern und neuern Gebåuden, iſt nun der Sitz der jůngern Linie des Hauſes und liegt an einem geraumigen Garten. Die Kirche iſt im J. 1712 neu erbaut worden, enthålt einige ſehr alte kaſtellſche Grabmale, und iſt Diejenige, in welcher zuerſt in der Grafſchaft im J. 1546 der proteſtantiſche Gottesdienſt eingefůhrt wurde.

Uebrigens befinden ſich auſſer dem Amtsſitz dahier noch ein Phiſikat, eine Apotheke, eine herrſchaftliche Meierei, zwei Bierbrauereien, ein auſſer dem Ort in einem angenehmen Thale liegender ſtark beſuchter Bierkeller, ſechs Getreidmůhlen, eine Pulvermůhle, eine Ziegel- und Kalchbrennerei und die Waſenmeiſterei des hieſigen Amts.

Da die Ortsmarkung grőßten Theils aus Sandfeld beſteht, ſo iſt der Getreidbau nicht ſehr ergiebig. Allein auf eben dieſem Sandboden kommen die Zwetſchgenbåume ſehr gut fort, und daher iſt beinahe die Hålfte der Markung damit bepflanzt. Růdenhauſen, Feuerbach, Kleinlangheim und Großenlangheim ſind ůberhaupt diejenigen Orte im mittlern Franken, wo die meiſten und beſten Zwetſchgen gebaut werden. Der immer hőher ſteigenden Holztheurung wegen werden jetzt nicht mehr ſo viele gedőrrt als ſonſt, ſondern (beſonders bei ſehr ergiebigen Jahren) grőßtentheils zu Branntwein verwendet, welcher davon vortreflich und weit beſſer wird als vom Getreid. Inzwiſchen ſind doch wenige Håuſer hier, die nicht ihre eigenen Obſtdőrren haben. Eine

groſse Quantität wird auch geſchält, mit beſonderer Vorſicht getrocknet, dann enge und zierlich in kleine Schachteln gepackt und alſo dem Gewichte nach verkauft. Es ſind dies die im In- und Auslande ſo beliebten Prünellen, eine für Geſunde und Kranke fürtrefliche Speiſe. Ihr Preiß iſt gewöhnlich fünf Mal höher als Der der ungeſchälten getrockneten Zwetſchgen.

Ueberdies wird hier auch ziemlich viel und guter Wein gebaut, welchen fremde Weinhändler gerne kaufen.

Die beſtandene herrſchaftliche Schäferei, welche beſonders dem Obſtbau auf dem Felde ſehr nachtheilig war, iſt im J. 1794 aufgehoben, die Brache abgeſchaft, und die Stallfütterung eingeführt worden. Dabei wurden auch etliche 100 Morgen öde gelegene gemeine Hutfelder an die Hausbeſitzer vertheilt, urbar gemacht und dadurch der Nahrungsſtand des Orts beträchtlich gehoben.

Einige 100 Schritte von dem Orte gegen Kaſtell befindet ſich eine ſtarke, aus Felſen hervorſtrömende Quelle — der Schild- oder Schirnbronnen genennt, welche als Bach durch den Ort fließt, und ſchon auf der Markung deſſelben 6 Mühlen treibt. Bei dem zur Herrſchaft Wieſentheid gehörigen Dorfe Atzhauſen vereinigt er ſich mit dem kleinlangheimer Bach, deſſen Urſprung unter Kaſtell bemerkt wurde.

Rüdenhauſen erſcheint ſchon in den älteſten Zeiten als ein kaſtellſches Erbgut. Auſſer mehrern Gütern, die die Grafen ſelbſt inne hatten, belehnten ſie mit Andern einige Vaſallen. Im 13. und 14. Jahrhundert wa-

ren drei verſchiedene adelige Dienſtmannenfamilien der Grafſchaft hier anſäßig. Eine, die ſich Schelle oder Schello von Rüdenhauſen nennte, ſtarb zu Anfang des 14. Jahrhunderts aus. Ihre Lehengüter, worunter auch das jetzt ſogenennte alte Schloß enthalten war, wurde einer Andern, Namens Kölle oder von Kölln, verliehen; von Dieſer kamen ſie an die von Seckendorf zu Rödelſee und von Dieſen an die Fuchſen von Dornheim, von welchen ſie die von Gnottſtadt erkauften.

Das andere alte Miniſterialengeſchlecht dahier hieß: Kielholz von Rüdenhauſen. Es erloſch um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Seine Güter kamen an die fuchſenſche Familie.

Das Dritte waren die von Gnottſtadt, welche ein, ums Jahr 1450 in Verfall gekommene, der Grafſchaft gleichfalls lehenbare Burg bei der Kirche inne hatten. Sie kauften in der Folge den andern Familien allmählig alle ihre Güter dahier ab, ſtarben aber im J. 1533 aus, und brachten dieſelben dadurch an das gräfliche Haus, welches ſie nun nicht weiter verlieh.

Durch Kauf und Schenkung waren ſchon im 13. und 14. Jahrhundert der Johanniterorden, die Abtei Ebrach und das Frauenkloſter St. Marx zu Wirzburg zum Beſitz verſchiedener Gülthöfe und Zinsgüter dahier gelangt. Erſterer iſt noch im Beſitz der Seinigen. Die der beiden Klöſter aber hat Kaſtell durch Kauf und Eintauſch wieder an ſich gebracht. Im 15. und 16. Jahr-

hundert beſtand der Ort nur aus 70 und einigen Häuſern, ſeitdem aber vergrößerte er ſich durch herrſchaftliche Unterſtützung und eigene Mittel der Einwohner um die nemliche Anzahl. Im J. 1747 wurde er mit dem Marktrechte verſehen.

2) Obereiſensheim (in alten Urkunden Iſanesheim, Iſenseheim, Iſinsheim), ein Marktflecken am rechten Mainufer, eine Stunde von dem wirzburgſchen Landſtädtchen Volkach gelegen. In 131 Häuſern wohnen jetzt hier 145 ganz proteſtantiſche Familien und 575 Selen. Der Hauptnahrungsſtand des Ortes iſt Weinbau. An Feld zu genugſamen Getreidbau fehlt es. Daher hat in Rückſicht des Vermögensſtandes der Inwohner hier eben Das Statt, was bei allen, blos vom Weinbau lebenden Mainorten der Fall iſt. Nur einige Familien ſind nemlich reich und wohlhabend, der Nahrungserwerb des größten Theils aber hangt von dem Zufall eines ergiebigen Weinjahrs ab, iſt daher ſehr unſicher, und läßt nur allzu oft Arbeit und Koſten unbelohnt. Erſcheint endlich ein Mal, wie man es nennt, ein ganzer Herbſt, ſo iſt der Gewinn größten Theils ſchon im Voraus dem Reichen zur Tilgung der in den Mißjahren daraufgegebenen Geldvorſchüſſe angewieſen. Die Klaſſe der Reichen beſtimmt dann gemeiniglich auch die Moſtpreiſe. Man ſollte denken, dieſe Umſtände müßten den Weinbau eben nicht ſehr empfehlen, ſondern die Beſitzer der Weinberge vielmehr disponiren, ſie zum Kleebau, und, wo es das Lo-

kale erlaubt, auch zum Getreidbau, folglich zu dem weit ſicherern Gewinn aus vermehrter Viehzucht und Ackerbau zu benutzen. Allein die althergebrachte Gewohnheit, die auch durch mehrere Mißjahre nicht zu erſchütternde, alle Jahre wieder neu auflebende Hofnung eines reichlichen Herbſtertrags, der denn doch wenigſtens alle 5 — 6 Jahre ein Mal den Winzer, oder, wie er in den Maingegenden heißt, den Häcker erfreut und ſeine Nahrungsſorgen ſtillt, zum Theil auch die Beſchaffenheit des Bodens, reden dem Weinbau ſo kräftig das Wort, daß ſeine allgemeine Vernachläßigung in Franken ſobald noch nicht zu befürchten ſeyn wird.

Neben dem Weinbau wird übrigens zu Obereiſensheim auch etwas Obſtbau getrieben. Ueberdies befinden ſich hier mehrere Profeſſioniſten, eine Apotheke, eine Schifmühle mit Haus am linken Flußufer eine Bierbrauerei und andere Gewerbe.

Der Ort gehört zu den älteſten Stammgütern des gräflichen Hauſes. Die beſchränkte Cent war vordem Wirzburgiſch, der Zehend und die Jagd ſind es noch. Auſſerdem beſaß das vormalige St. Stephansſtift zu Bamberg hier mehrere ſogenennte Hublehengüter, womit daſſelbe ſchon von ſeiner Stifterin, der Kaiſerin Kunegund begabt worden ſeyn ſoll. Die hieſige Kirche und Pfarrei iſt ſehr alt, und es war ehedem auch das eine halbe Stunde entfernte wirzburgſche Dorf Untereiſensheim hieher eingepfarrt. Im J. 1469 aber erhielt dieſer Ort ſeine eigene Kirche und Pfarrei. In

der Vorzeit ſaß hier auch eine kaſtellſche Dienſtmannen=familie, die ſich von Iſensheim nennte. Sie erloſch ſchon im 14. Jahrhundert.

3) Dampfach, ein mit Wirzburg, und vormals mit der Abtei Ebrach und dem Freiherrn von Fuchs ganerbſchaftliches Dorf zwiſchen Gerolzhofen und Haßfurt. Kaſtell beſitzt hier nur 2 Unterthanen, deren Familien dermalen aus 13 Selen beſtehen. Es erwarb Dieſelben im 16. Jahrhundert als brandenburgansbachſche Lehen. Der Ort hat ſeine eigene Kirche und iſt ein Filial von Donnersdorf, zu deſſen Cent er auch mit den vier hohen Rugen gehört.

4) Krautheim (in alten Urkunden: Chrutheim), ein kleines proteſtantiſches Pfarrdorf zwiſchen Gerolzhofen und Volkach, von 34 Häuſern, 38 Familien und 192 Selen. Es wird hier ziemlich Wein, viel Getreid und beſonders Gerſte in beträchtlicher Menge gebaut. Ueberhaupt iſt der Nahrungsſtand der hieſigen Inwohner gut beſchaffen. Ein Bach, der von Frankenwinheim herkommt und ſich bei Obervolkach mit einem ſtärkern — die Volkach — vereinigt, treibt hier eine Getreidmühle, wobei ſich auch eine Kalchbrennerei befindet. Die Herrſchaft aber beſitzt ein kleines Schlößchen mit einer Meierei, welches vordem die adelige Familie v. Buttlar als ein kaſtellſches Lehen inne hatte, und von welcher es Kaſtell an ſich kaufte. Das ganze Dorf aber fiel im 17. Jahrhundert von den Zolnern von der Halburg heim, welche ſchon ſeit dem 13. Jahrhun-

dert damit belehnt worden waren. Der Zehend gehört Theils Wirzburg, theils zum Rittergut Halburg. Die Jagd iſt Kaſtelliſch.

5) Eichfeld (in Urkunden der Vorzeit: Aarchiveld, Echfelt), vulgo: Effelt oder Affelt. Ein proteſtantiſches Pfarrdorf ohnweit Stadtvolkach; enthält 70 Häuſer, 96 Familien und 386 Selen. Die Einwohner, größten Theils Bauern, treiben Getreid- Wein- und ſeit einigen Jahren, durch einen vormaligen thätigen Ortsgeiſtlichen ermuntert, auch ſehr einträglichen Obſtbau. Auch iſt eine Brauerei hier.

Eichfeld erſcheint ſchon im 13. Jahrhundert als eine kaſtellſche Beſitzung, kam aber in der Folge, theils durch Verleihung, theils durch Allodifikation in die Hände verſchiedener Adeliger. Durch Lehensheimfall und Kauf wurde aber der Ort im 16. Jahrhundert wieder mit der Grafſchaft vereiniget. Die Kirche und Pfarrei war ſonſt ein Filial von Stadtvolkach, wurde aber im J. 1339 davon getrennt.

Wirzburg (vormals das Domkapitel) beſitzt hier ein Drittheil und die Freiherren von Fuchs zwei Drittheil am Zehenden. Dem aufgelöſten Kloſter Schwarzach (nun Wirzburg) ſind auch einige Gültgüter dahier zuſtändig. Die Jagd gehört Kaſtell. In vorigen Zeiten befanden ſich hier auch einige Judenfamilien, welche aber abgeſtorben ſind.

6) Rödelſee, ein mit dem Amte Iphofen (vormals Wirzburg und Ebrach) und den Freiherren von

Krailsheim ganerbſchaftliches oder gemeinſchaftliches Dorf, eine halbe Stunde von dem Städtchen Mainbernheim entlegen. Der kaſtellſche Antheil beſtehet in 22 Unterthanenhäuſern, worinn dermalen 102 Selen wohnen. Der Ort iſt vermiſcht, katholiſch und proteſtantiſch, und jeder Theil hat ſeine eigene Kirche. Auch die Juden, deren viele hier wohnen, haben eine Sinagoge und eine Begräbnißſtätte. Weinbau iſt der Hauptnahrungszweig des Orts, welcher auch deshalb im In- und Auslande bekannt genug iſt. Doch wird auch viel Ackerbau getrieben. Kaſtell gelangte zu ſeinem Antheile im 16. Jahrhundert durch Lehensheimfall. Auch der vormalige abteiebrachſche Antheil iſt in der Vorzeit größten Theils Kaſtelliſch geweſen.

7) Wieſenbronn (in alten Urkunden: Wiſibrunnen), ein großes proteſtantiſches Pfarrdorf, eine kleine Stunde unter Kaſtell gegen Kitzingen gelegen. Vordem war der Ort ganerbſchaftlich zwiſchen Ansbach, Kaſtellrüdenhauſen, Kaſtellremlingen und Wirzburg. (m) Nach den in neuern Zeiten vorgegangenen Veränderungen aber iſt er blos zwiſchen Wirzburg und Kaſtell getheilt. Der zum Amte Rüdenhauſen gehörige Antheil (n) beſtehet (19 mit Wirzburg und Kaſtell gemeinſchaftliche Unterthanen nicht gerechnet) in 65 Häuſern, 70 Familien und 347 Selen; darunter ſind 3 Katholiken, 316 Proteſtanten und 28 Juden. Weinbau, Ackerbau, Vieh-

m) Der wirzburgſche Antheil war in ältern Zeiten Ebrachiſch.

n) Von Dem des Amts Kaſtell iſt oben gehandelt worden.

zucht und Obſtbau ſind die vorzüglichſten Nahrungsquellen des Orts, welcher überhaupt ſehr fruchtbare Felder und Wieſen und einen beträchtlichen Gemeindwald hat; auch die Schäferei iſt der Gemeinde zuſtändig. Auſſerdem ſind hier eine Brauerei und ſonſt allerlei Handwerksgewerbe.

Bei einem alten ruinöſen Schloſſe beſitzt Kaſtell einen Meierhof und eine Fiſcherei. Die Pfarrei und Kirchengerechtigkeit iſt ſchon ſeit den älteſten Zeiten Kaſtelliſch; ſo auch die Jagd. Der Zehend iſt Wirzburgiſch (vorher Ansbachiſch). Der Zehend von dem Zehend aber gehört zur Pfarrei. Kaſtell hat jedoch auch auf mehrern Gütern den Zehenden. Der kaſtellrüdenhauſenſche Ortsantheil beſtehet urſprünglich theils aus heimgefallenen und von Vaſallen durch Kauf akquirirten Lehen, theils aus den mit dem Schloſſe und der Meierei im 16. Jahrhundert von der freiherrlichen Familie Fuchs — als ansbachſches Erblehen — erkauften Unterthanen. Dieſe Lehenſchaft und die übrigen vormals ansbachſchen Beſitzungen dahier hatten die Burggrafen von Nürnberg von dem Grafen Hermann an ſich gebracht, wie oben unter dem Orte Kaſtell bemerkt worden iſt.

Ein altes kaſtellſches Miniſterialengeſchlecht, welches ſich von dieſem Orte nennte, ſtarb ſchon zu Ende des 14. Jahrhunderts aus. Nachher erſchienen Nebenlinien von den Familien Seinsheim und Seckendorf als Beſitzer zweier verſchiedener Burgen dahier. Die Erſtere veräuſſerte ihre Güter an die Fuchſen

von Dornheim, von welchen ſie an Kaſtell kamen. Die Seckendorfe aber verkauften die Ihrigen an die von Gnottſtadt, nach deren Abſterben ſie an Kaſtell heimfielen.

Die hieſige Gemeinde behauptete ehedem das Recht, einen auf ihrer Markung ergriffenen Dieb nicht an die Ortsherrſchaften ausliefern zu müſſen, ſondern ſelbſt an einen Baum aufhenken zu dürfen. (o)

Zwiſchen Wieſenbronn und Rödelſee liegt die Markung des im 15. Jahrhundert verödeten Dorfs Dürbach, welches bis 1447 auch Kaſtelliſch war, nun aber wirzburgſches Lehen iſt.

8) Abtswind, vulgo Abtſchwind (in alten Schriften: Apswinden, Abtswinden, auch Apeteswinde). Ein großer, mit einem Graben umfangener, wohlgebauter Ort am Fuße des Steigerwalds, eine halbe Stunde von Rüdenhauſen entfernt. Vordem war der Ort ganerbſchaftlich zwiſchen Kaſtellrüdenhauſen, der Abtei Ebrach und dem adeligen Damenſtift zu Wirzburg. Der kaſtellſche Antheil beſtehet in 62 Häuſern, worinnen 85 Familien und 360 Selen wohnen. Die Einwohner, welche, nur einige Familien ausgenommen, ſämmtlich proteſtantiſch ſind, nähren ſich vom Ackerbau, Obſtbau, Viehzucht, hauptſächlich aber vom Weinbau, welcher hier ſtark getrieben wird. Abtswind iſt auch der erſte Ort unter dem Steigerwalde, wo der größere Weinbau anfängt. Auſſerdem ziehen die Ein-

o) Man ſ. davon Limnaeus de Imp. R. G. T. IV. p. 833.

wohner auch viele Vortheile von den beträchtlichen Gemeinde- und Privatwaldungen. Auf der ſehr großen Ortsmarkung befinden ſich an den Abhängen des Steigerwaldgebirgs einige große Steinbrüche, aus welchen ein grauer, leicht zu bearbeitender, aber doch ſehr dauerhafter Sandſtein in beträchtlicher Menge und großen Maſſen gebrochen und weit umher verführt wird. (p) In dem Orte ſind übrigens noch einige Brauereien, eine Ziegel- und Kalchbrennerei und ſonſt allerlei Gewerbsarten.

Der Zehend gehört dem adeligen Damenſtift; doch werden auch gewiſſe Güter und Diſtrikte von Kaſtell und der Pfarrei zu Wieſentheid bezehendet. Die hieſige Pfarrei und die Jagd ſind privativ Kaſtelliſch.

Abtswind, urſprünglich eine wendiſche oder ſlaviſche Anſiedlung, gehörte in den älteſten Zeiten der Abtei Schwarzach, welche ihm auch zum Theil den Namen gab. Später, im 13. und 14. Jahrhundert, kommen mehrere adelige Familien vor, welche hier Güter von dem Hauſe Kaſtell zu Lehen hatten; davon erhielten die Beſitzer Viele allodifizirt, die ſie dann anders wohin veräuſſerten. Mehrere erwarb Kaſtell ſelbſt durch Kauf und Tauſch von den Vaſallen, und Dieſe machen jetzt den gräflichen Ortsantheil aus.

p) Das im J. 1784 zu Grunde gegangene koloſſale Steinbild des Ritters St. Georg zu Bamberg, die großen Statüen auf der Brücke zu Wirzburg, die ſchöne Kloſterkirche zu Schwarzach und viele andere Gebäude dieſer Gegend ſind von Steinen aus dieſen Brüchen.

Bis 1364 war Abtswind nach Rüdenhauſen eingepfarrt, in dieſem Jahre aber wurde es davon getrennt und erhielt eine eigene Kirche und Pfarrei.

9) Friedrichsberg, ein herrſchaftliches Jagdſchloß, eine halbe Stunde von Abtswind vorn am Rande des Steigerwaldes, iſt im J. 1735 von dem Grafen Johan Friedrich von Kaſtellrüdenhauſen erbauet worden. Dermalen wird es blos von einer Jägers- und zwei Holzhauersfamilien bewohnt, welche zuſammen 20 Selen ausmachen.

Man hat von Hier aus eine ſehr ausgebreitete, vortrefliche Ausſicht, um Deren willen der Ort im Sommer häufig beſucht wird.

Hinter dem Haus befindet ſich eine Baumſchule von ausländſchen Bäumen und Geſträuchen, und in derſelben ein ſehr tiefer, durch Felſen hinunter gehauener Bronnen, welcher den Bewohnern das nöthige Trinkwaſſer gewährt.

10) Gräfeneuſes, ein kleines Dorf auf dem Steigerwalde, eine halbe Stunde nördlich von dem ſchwarzenbergſchen Marktflecken Geiſelwind gelegen. Iſt ganerbſchaftlich zwiſchen Kaſtell und Wirzburg. Erſteres beſitzt den größern aus 12 Häuſern und Familien beſtehenden Antheil, welcher eine Anzahl von 67 Selen enthält. Darunter ſind 15 Katholiſch und 52 Proteſtantiſch. Die Inwohner treiben Ackerbau, Viehzucht, etwas Obſtbau, vornemlich aber Holzhandel, wozu ihnen ihre große Gemeindwaldung die Mittel liefert. Auf der

Dorfsmarkung befindet ſich auch ein Bruch von groben weißen Sandſteinen. Ueberdies iſt eine gute Brauerei hier. Der Zehend gehört dem Kloſter Schwarzach, nun Wirzburg. Die Jagd iſt theils Kaſtelliſch, theils vormals Ebrachiſch. Die hieſigen Katholiken ſind nach Geiſelwind eingepfarrt; die Proteſtanten aber halten ſich zu einer benachbarten kaſtellſchen Kirche, wohin ſie gewieſen werden.

In der Vorzeit belehnte Kaſtell verſchiedene Adelige mit Gütern zu Gräfeneuſes. Ein gewiſſer Balthaſar Fehr vom Berge (q) erhielt im J. 1454 die Seinigen vom Grafen Wilhelm, geeignet und begabte die von ihm neu geſtiftete Karthauße Ilmbach damit. Dieſe vertauſchte ſie in neuern Zeiten an Wirzburg, deſſen Antheil ſie nun ausmachen. Kaſtell kam zu den Seinigen durch Lehensheimfall und Eintauſch von den Vaſallen im 16. Jahrhundert.

Zwiſchen hier und Abtswind liegt die Markung des ſchon längſt zerſtörten Dorfs Oberſandbach oder Sambach, welches ehemals auch kaſtellſches Lehen war. Jetzt beſteht ſie meiſt aus Waldung und Wieſen, und gehört dem Herrn Grafen von Schönborn. (r)

q) Nicht Fehr von Bottig, wie ihn Frieß bei Ludwig S. 807 nennt.

r) Ein mäßiger, waldigter Bergrücken trennt Gräfeneuſes von dem Dorfe Ebersbrün, wo das Flüßchen: die reiche Ebrach genennt, entſpringt. Doppelt falſch und zugleich lächerlich iſt daher die Nachricht, welche von dem Urſprung dieſes Bachs in Bundſchuh's topograph. Lexikon (1. Bd. S. 680) ſich findet, wo es heißt: — Ebrach, die

11) Langenberg, ein kleines mit Schwarzenberg und den Freiherren von Krailsheim gemeinſchaftliches Dorf, deſſen katholiſche Inwohner nach Geiſelwind eingepfarrt ſind, wovon es nur eine halbe Stunde entfernt iſt. In 4 Häuſern beſitzt Kaſtell hier eben ſo viele Unterthanenfamilien, welche aus 35 Köpfen beſtehen.

Das Dorf nährt ſich vom Ackerbau, Viehzucht und Holzhandel. Die kaſtellſchen Unterthanen ſind urſprünglich Cenſiten der Pfarrei Rüdenhauſen, und befinden ſich ſchon im 15. Jahrhundert bei der Grafſchaft.

12) Dürrenbuch, auch blos Buch, ein kleines proteſtantiſches Dorf auf dem Steigerwalde zwiſchen Geiſelwind und Oberſcheinfeld, am Anfange des haßlacher Grundes; beſteht aus 14 Häuſern, worin jetzt 15 Familien und 76 Selen wohnen. Ackerbau, Viehzucht und Holzverkauf begründen die Nahrung der Inwohner. Dieſelben ſind zur Zeit noch dem Gottesdienſt zu Abtswind zu beſuchen angewieſen. Die Jagd gehört Kaſtell, der Zehend der Pfarrei zu Geiſelwind und ein Haus als Zinsgut den Freiherrn von Fuchs.

Buch beſtand ſchon in den älteſten Zeiten aus ka-

reiche, entſpringt bei dem ſeines vorzüglichen Weinwachſes wegen berühmten Ganerbendorfe Rödelſee, geht durch das wirzburgſche Amt Schlüſſelfeld u. ſ. w. Wie kann von dem Orte Rödelſee bei Mainbernheim ein Bach nach Schlüſſelfeld fließen? Vermuthlich gab der ſchwarzenbergſche Weiler Röhrenſee bei Gräfeneuſes Anlaß zu dieſem Irrthume. Allein es wächſt weder Wein, noch entſpringt die reiche Ebrach da.

ſtellſchen Lehen, die im 16. und 17. Jahrhundert theils durch Eröfnung, theils durch Kauf und Tauſch mit der Grafſchaft wieder konſolidirt wurden.

13) Herper oder Herpert; ein Weiler von 5 Häuſern, ohnweit dem vormaligen bambergſchen Amtsorte Oberſcheinfeld. Dermalen iſt er von 40 Selen (ſämmtlich Proteſtantiſch) bewohnt. Das Ganze beſteht aus einem großen Bauernhofe, einer Mühle und einigen kleinen von Holzhauern bewohnten Nebenhäuſern. Bei dem Hofe iſt auch eine Brauerei. Die Bewohner beſuchen den Gottesdienſt zu Stierhöfſtädt.

Herper war ſonſt die Markung eines deſolirten Dorfs im kaſtellſchen Waldgebiete. Graf Johann Friedrich legte zu Anfang des 18. Jahrhunderts Daſſelbe aufs Neue wieder an.

Nicht ferne von hier in der kaſtellſchen Waldung liegt die ſogenennte Dürnitz, die Markung eines längſt verödeten wendſchen Dörfchens.

14) Altmannshofen, ein vormals wirzburgſches, nun baireuthſches katholiſches Pfarrdorf, ohnweit Marktbibart an der nürnberger Landſtraße. Kaſtell beſitzt hier blos einen zins- und ſteuerbaren Unterthanen auf einem beträchtlichen Gülthofe und den Heuzehenden. Die Familie des Unterthanen iſt dermalen 4 Köpfe ſtark. Dieſer Unterthanenhof und Zehend iſt ein heimgefallenes altes kaſtellſches Lehen.

15) Atzhauſen, ein kleines Dorf zwiſchen Feuerbach und Schwarzach, zur gräfl. ſchönbornſchen Herr-

ſchaft Wieſentheid gehörig. (s) Die eigenen kaſtellſchen Beſitzungen dahier ſind: die ober dem Orte gelegene Getreid- und Schneidemühle, dermalen von 6 proteſtantiſchen Selen bewohnt, ein Antheil am Zehend und die Jagd; die beiden Erſtern ſind heimgefallene Lehen.

Auſſer Dieſem gehören noch ferner zum Kammeramte Rüdenhauſen:

1) Zu Kleinlangheim, der Zehend und beträchtliche Lehensgefälle gemeinſchaftlich mit den Freiherren von Fuchs;

2) zu Stadt- und Obervolkach, 3) zu Kolitzheim, 4) zu Bergtshofen, 5) zu Buchheim, 6) zu Lenkersheim und 7) zu Reuſch,	verſchiedene Gült- und Zinsgefälle;

ferner

8) zu Adelhofen, 9) zu Simmershofen, 10) zu Langenſteinach, 11) zu Pfaffenhofen, (t) 12) zu Kürnach, ohnweit Wirzburg, und 13) zu Hain oder Hainles, ohnweit Schweinfurt,	gere und kleinere Antheile an den Zehenden.

s) Es beſteht aus 26 Häuſern, 28 Familien und 121 Selen, ſämmtlich Katholiſch.

t) Dieſe von 4 — 11 benennten Orte liegen Alle in der Gegend von Uffenheim und Windsheim.

Welches Alles größten Theils durch Lehensheimfall an die Grafſchaft gekommen iſt.

III. Juſtiz- und Kammeramt Burghaslach mit Breitenlohe.

Dieſes Amt liegt ganz auf dem Steigerwalde, hangt unten mit den Aemtern Kaſtell und Rüdenhauſen zuſammen, und erſtreckt ſich mehrere Stunden weit hinauf. Die dazu gehörigen Ortſchaften liegen größten Theils in Thälern und Gründen, welche von den vielen kleinern und größern Bächen gebildet worden ſind, wovon dieſe Waldgegenden überhaupt durchſchnitten werden. Ihre Fruchtbarkeit iſt der höhern Lage, der vielen Waldungen und des rauhern Klima's wegen in Rückſicht mehrerer Naturerzeugniſſe freilich geringer als in dem Unterlande; allein der Nahrungsſtand der Einwohner iſt darum gerade nicht ſchlechter; denn an den meiſten Orten wird Getreid zur Genüge und auch etwas Obſt gebauet. Die vielen Gründe, in welchen ſich vortrefliche Wieſen befinden, begünſtigen die Viehzucht ausnehmend, und auf den magern Sandfeldern gerathen wenigſtens die Kartoffeln ſehr gut, die daher auch an manchen Orten in großer Menge gebaut werden. Weinbau fehlt freilich gänzlich; dagegen aber wird überall viel und gutes Bier gebrauet. Das Hauptprodukt dieſes Landſtrichs — das Holz — gewährt auch eine ergiebige und ſichere Nahrungsquelle. Die mannchfache Art, wie es von den Steigerwäldern benutzt, und zum Verkauf in die holz-

ärmern Maingegenden (oder, wie ſie ſagen: hinunter ins Franken) verfahren wird, iſt bekannt genug.

Die Bevölkerung dieſes Amts belauft ſich im Ganzen auf 2,415 Selen, und darunter befinden ſich 281 Katholiken, 1,683 Proteſtanten und 251 Juden.

Die Burg Haslach, mit vielen dazu gehörigen Mannſchaften oder Unterthanen, Gütern und Waldungen, und einem weit umher verbreiteten Cent- und Wildbannsbezirk, war in der Vorzeit ein Theil der Reichsherrſchaft Speckfeld, welche ihre eigenen, wahrſcheinlich mit den Grafen von Kaſtell ſtammverwandten, Dinaſten hatte, die zu Ende des 13. Jahrhunderts ausſtarben. Ihre Beſitzungen kamen, vermuthlich durch eine Erbtochter, an die Dinaſten von Hohenloheuffenheim, eine Nebenlinie dieſes berühmten Hauſes, welche daher auch die Speckfeldſche heißt.

Adelheid, die Witwe Albrechts von Hohenlohespeckfeld, verkaufte nebſt ihrem Sohne Ludwig im J. 1317 (u) die Burg Haslach mit der Cent, dem Wildbann und andern Eingehörungen an Albrecht und Johannes von Veſtenberg, (v) behielt aber ſich

u) Frieß wirzb. Chronik bei Ludwig S. 608.

v) Biſchof Otto von Wirzburg ſagt als kaiſerlicher Schiedsrichter zwiſchen den unter ſich ſtreitigen Nachkommen der Käufer und Verkäufer in einer Urkunde vom J. 1344 unter Andern: — „vnd die genannt fraw Alheit vnd Her Ludwig von Hohenloch haben Alleweg dye Zent zu Haßlach „mit geboten vnd verboten vnd mit aller Herlichkeit, dye „wiltfur darin vnd auff dem Steigerwald alleweg gehabt „zu der burk haßlach, vnd dye obgenannten von Veſten-

und ihren Nachkommen die Lehensherrlichkeit darüber bevor. Bis zu dem, im J. 1412 erfolgten Abſterben Derſelben hatten auch die Veſtenberge dieſe Burg mit Zugehörungen als ein hohenlohſches Lehen empfangen (w); nachher aber kam mit der Hälfte der Herrſchaft Speckfeld und der beträchtlichen Lehenherrſchaften derſelben auch Dieſe über Burghaslach durch Erbſchaft an das Haus Kaſtell, und von nun an empfiengen von ihm die Veſtenberge ihre vormaligen hohenlohſchen Lehen. (x) Dieſe adelige Familie, im 15. Jahr-

„berg haben auch alſo dye burck haßlach Inngehabt mit „allen dem, datz die obgenannten von Hohenloch daran „gehabt haben, die Zent zu Haßlach mit geboten vnd ver-„boten, vnd mit aller herlichkeit — pey dreyßig iaren.“ — Dieſe Urkunde iſt auch, wiewohl fehlerhaft, abgedruckt in Lünig R. A. Spic. saec. P. I. p. 285. und in Pistor. Amoenitat. hist. iurid. 2. Th. S. 504.

w) „Item Hr. Hanns von Veſtenberg hat empfangen di „veſten ze Haſſlach — vnd waz dorzu gehört. „actum feria ſecunda poſt Reminiſcere.“ (1357.)
(Lehenb. Gerlachs von Hohenlohe.)
„Wir haben bekannt Otten von Veſtenberg Weybe Ceci-„lien vierhundert guldin vff ſeinen teyle zu Haſſlach ꝛc. „Neuntzig vnd Sechs Jare.“ (1396.)
(Lehenbuch Johanns von Hohenlohe.)

x) — „Kilian von Veſtenberg hat empfangen Haſſlach die „behauſſung mit allen iren ein vnd zugehorungen. actum „dominica post Galli. ao. Decimo tercio.“ (1413.)
(Lehenbuch Graf Leonhards von Kaſtell.)
und:
„Siegmund Ludwig von Veſtenberg hat empf. — das „Schloſſ Burghaſſlach mit aller ſeiner herrlichkeit, Ge-„rechtigkeit, Ein- und Zugehörung. Item ſeinen Theil „an der Centh Burghaslach mit allderſelben Rechten,

hundert Eine der Ausgebreitetſten und Reichbegütertſten in Franken, kam zu Ende des 16. in einen ſolchen Vermögensverfall, daß ſie einen großen Theil ihrer Güter auf dem Steigerwalde verkaufen mußte. Darunter befanden ſich denn auch viele kaſtellſche Lehen, und zwar namentlich ein Theil von dem Orte Burghaslach, die Hälfte der Cent und des Wildbanns und andere Güter mehr. Die Freiherren von Münſter waren die Käufer, welche in der Folge auch von Kaſtell in gleicher Maße wie die von Veſtenberg damit belehnt wurden. Das veſtenbergſche Geſchlecht ſtarb endlich im J. 1687 ganz aus, und die kaſtellſchen Lehengüter, in deren Beſitz es geblieben war, fielen an das gräfliche Haus heim, welches ſie nun von einem eignen Amte verwalten ließ, und den ritterſchaftlichen Verband, in welchen die Vaſallen dieſen urſprünglichen Beſtandtheil einer reichsſtändſchen Herrſchaft gebracht hatten, eben ſo wenig als Wirzburg und Brandenburg über ihre Lehen anerkannte, ſondern ſie auch in Contradictorio als ſtändiſch behauptete.

Günſtige Umſtände verſtatteten es, daß im J. 1783 das ganze, in dem burghaslacher Bezirke gelegene freiherrlichmünſterſche Schloß und Amt Breitenlohe, zu welchen auch die von den Veſtenbergen

„Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Centh, Folg, Kirch-„weyhſchutz, Vmbgeld, Frevell und Bueſſen ꝛc. — geſche-„hen d. 15. July 1668.“ (die letzte veſtenbergſche Lehensempfängniß.)

(Lehenb. Graf Wolfgang Dietrichs.)

erkauften kaſtellſchen und anderen Lehen geſchlagen worden waren, durch Ankauf erworben, und dadurch Alles, was Dieſe ehedem von Kaſtell zu Lehen empfangen hatten, mit der Grafſchaft vereiniget werden konnte. In Rückſicht dieſer münſterſchen Beſitzungen litte es aber die Art des Erwerbs nicht, ſie aus dem ritterſchaftlichen Nexus zu bringen.

Bei dieſer kurzen Erwerbsgeſchichte dieſes Amts iſt jedoch noch anzuführen, daß mehrere Beſtandtheile Deſſelben keineswegs urſprünglich hohenlohſpeckfeldſcher Herkunft und Dependenzen des Kaſtrums Haslach, — ſondern Theile des altkaſtellſchen Lehenskörpers ſind, wie Solches gehörigen Orts bemerkt werden wird.

Die Amtsorte ſind nun Folgende:

1) Burghaslach, ein proteſtantiſcher Marktflecken in einem Thale an dem Bach Haslach gelegen, welcher eine Stunde von hier ohnweit Elſendorf in die reiche Ebrach fällt. Auſſer dem ziemlich geraumigen gräflichen Schloſſe befinden ſich hier noch 97 Häuſer (y), in welchen 165 Familien, 22 Katholiken, 530 Proteſtanten und 207 Juden (die eine eigne Sinagoge hier haben), zuſammen 759 Selen wohnen. Der Nahrungsſtand beruht hauptſächlich auf Ackerbau, Viehzucht, und allerlei Handgewerbe. Auſſerdem ſind hier eine Mahl- und Schneidemühle und eine Bierbrauerei. Die gräfliche Herrſchaft beſitzt allein den ganzen Zehend, die Jagd, beträchtliche Meierei und eine ſtarke Fiſcherei,

y) Darunter 34 ehemalig Münſterſche.

worunter beſonders der, unter dem Orte gelegene ſo-genennte Angerweiher bemerkenswerth iſt.

Die Geſchichte des Orts liegt zwar ſchon mit in der Geſchichte des ganzen Amts; doch aber verdient noch angeführt zu werden, daß Burghaslach ſchon in den älteſten Zeiten vorhanden, und eine von den 14 Kirchen oder chriſtlichen Miſſionen war, welche Karl der Große zur Bekehrung der im Steigerwalde anſäßigen heidniſchen Slaven oder Sorbenwenden anlegen ließ (z). Die hieſige, ſeit jenen Zeiten beſtehende Kirche und Pfarrei hat daher viele eingepfarrte Orte, und mehrere, nun größten Theils mit eigenen Geiſtlichen beſetzte Filialkirchen. Sie erſcheint ſchon zu Anfang des 15. Jahrhunderts als eine altkaſtellſche, nicht von Hohenlohe herrührende Patronatspfarrei, und wurde, als ſich die Grafen von Kaſtell zum Proteſtantismus bekannten, auch mit reformirt.

2) Niederndorf, ein kleines, eine halbe Stunde unter Burghaslach gelegenes und auch dahin eingepfarrtes Dorf von 18 Häuſern, mit einer Mühle, 25 Familien und 118 Selen, worunter 42 Katholiken und 76 Proteſtanten. Auſſer dieſen kaſtellſchen Gütern aber iſt auch hier noch ein in das Spital zu Stadthöchſtadt eingehöriger Bauernhof. Der Zehend iſt zwiſchen Kaſtell, den Freiherren von Krailsheim u. a. getheilt, die Jagd aber iſt allein Kaſtelliſch. Dieſes Dorf iſt von denen

z) S. Urk. vom J. 889. in Eccard. Franc. orient. T. II. p. 894. und Frieß bei Ludwig S. 416.

von Münſter mit akquirirt worden, welche es als ein altkaſtellſches Lehen inne hatten.

3) Gleiſſenberg, ein kleines Dorf mit einem Schlößchen ohnweit Burghaslach; beſteht aus 30 Häuſern und 46 Familien, welche zuſammen 214 Selen — 18 Katholiken und 196 Proteſtanten — ausmachen. Kaſtell beſitzt hier auch noch den Zehend, die Schäferei, etwas Fiſcherei und eine Waldung. Die hieſige Kirche war ehehin ein Filial von Burghaslach, iſt aber ſeit mehreren Jahren mit einem eignen Pfarrer beſetzt.

In ältern Zeiten war Schloß und Dorf Gleiſſenberg das Eigenthum einer adeligen Familie, die ſich davon nennte. Nach ihrem, im 15. Jahrhundert erfolgten Abſterben kam es, als ein kaſtellſches Lehen, (a) in die Hände anderer Familien, welche es an Brandenburg zu Lehen auftrugen. Der letzte adelige Inhaber war Karl Ludwig von Danngries, nach deſſen kinderloſem Abſterben es im J. 1754 an Brandenburg-ansbach heimfiel, und im J. 1778 in gleicher Lehenseigenſchaft erkauft wurde.

Zu dem Lehengute Gleiſſenberg gehört auch noch:

4) Frickenhöchſtädt, ein aus 17 Häuſern, 28 Familien und 100 Selen beſtehendes, größten Theils proteſtantiſches Dorf nicht weit von Gleiſſenberg, wohin es eingepfarrt iſt. Es war von den ehemaligen Be-

a) „Peter Rieter vnd Wilhelm Haller haben empfangen: „Gleiſſenberg mit ſeiner Zugehörung.“
Lehenb. Gr. Leonhards v. 1399—1426.

ſitzern Gleiſſenbergs mit lehenherrlichem Konſens an den Freiherrn von Wurſter verkauft worden, wurde aber von Kaſtell wieder dazu akquirirt.

5) Dietersdorf, ein nur 8 Häuſer ſtarkes, über Breitenlohe hin liegendes Dörfchen. Kaſtell beſitzt hier 3 von 19 Selen, 10 katholiſchen und 9 proteſtantiſchen bewohnte Güter. Die Uebrigen ſind Baireuthiſch, Bambergiſch, Nürnbergiſch und Gemeinſchaftlich. Die Jagd und ein kleiner Theil des Zehends ſind ebenfalls Kaſtelliſch, ein anderer Theil gehört der Familie Kreß von Kreſſenſtein zu Nürnberg.

Von den kaſtellſchen Gütern iſt Eines von den Veſtenbergen heimgefallen, Eines von denen von Münſter und Eines von der Pfarrei Burghaslach erkauft worden. Alle ſind ſie aber alte Lehen des Hauſes Kaſtell, welches im 13. Jahrhundert das ganze Dörfchen beſaß.

6) Dutendorf, ein nach Schornweiſach eingepfarrtes größten Theils proteſtantiſches Dorf von 18 Häuſern, wovon 14 mit 16 Familien und 84 Selen Kaſtelliſch — die Uebrigen aber Bambergiſch ſind. Die Jagd und ein Theil des Zehends gehören ebenfalls dem Hauſe Kaſtell, welches dieſen Ort als eine Appertinenz des Allodialguts Buchbach von den Freiherren von Münſter mit erkauft hat.

7) Künplat, oder Künfeld, ein 17 Häuſer ſtarkes, nach Kleinweiſach eingepfarrtes Dorf. Der kaſtellſche Antheil beſteht in 7 Gütern, worauf 10 Familien und 33 Selen (13 katholiſche und 20 prote-

ſtantiſche) wohnen. Er wurde als ansbach- und wirz-burgſches Lehen von denen von Münſter mit akquirirt. Die Uebrigen ſind bambergſche Unterthanen und gräflich ſchönborniſche Eingeſeſſene. Die Jagd und der Zehend auf gewiſſen Gütern ſind auch Kaſtelliſch.

8) Kleinweiſach, ein proteſtantiſches Pfarrdorf an einem von Taſchendorf herkommenden Bache, die Weiſach genennt; iſt zwiſchen Baireuth, Nürnberg und dem Hauſe Kaſtell gemeinſchaftlich. Letzteres beſitzt hier 6 Häuſer, in welchen dermalen 7 Familien und 44 Selen wohnen. Die Kirche und Pfarrei, welche ehedem blos eine von der Hauptkirche zu Burghaslach aus verſehene Kapelle war, ſeit langer Zeit aber ihren eignen Pfarrer hat, iſt nebſt der Jagd privativ Kaſtel-liſch; von dem Zehenden aber beſitzt Wirzburg zwei Drittheile. Von den 6 kaſtellſchen Eingeſeſſenen haben 3 ſchon im 15. Jahrhundert zur Grafſchaft gehört, die Andern aber ſind von Münſter mit erkauft worden.

9) Pretzdorf, ein kleines, nur 7 Häuſer ſtarkes, jedoch eine eigne Kirche beſitzendes Dörfchen bei Klein-weiſach, von wo aus auch jene Kirche mit verſehen wird. Kaſtell beſitzt hier nur einen vormals zur Pfarrei Burghaslach gehörig geweſenen Eingeſeſſenen, deſſen Fa-milie dermalen nur in 6 Selen beſteht. Die Uebrigen ſind nürnberger Patriziern zuſtändig, denen auch zwei Drittheile vom Zehenden gehören. Das andere Drit-theil und die Jagd ſind Kaſtelliſch.

10) Breitenlohe, ein Dorf ohnweit Burghas-

lach, wo Kaſtell ein großes nach alter Art gebautes Schloß mit dazu gehöriger Meierei, Schäferei, Fiſcherei und Brauerei, und auſſerdem noch 14 Häuſer beſitzt. In dieſen und den andern Gebäuden wohnen 24 Familien, zuſammen 98 Selen, wovon 72 Katholiken und 26 Proteſtanten ſind. Die hieſige Kirche, worin katholiſcher und zu Zeiten auch proteſtantiſcher Gottesdienſt gehalten wird, iſt eigentlich eine Schloßkirche, welche Kaſtell auch zum katholiſchen Gottesdienſt hergiebt. Ehedem befand ſich hier eine nach Burghaslach gehörige Filialkapelle. Zehend, Jagd und andere Gerechtſame ſind ganz Kaſtelliſch.

Schloß und Dorf Breitenlohe, ſchon in früher Vorzeit ein Burgſitz der von Veſtenberg, kam, wie ſchon bemerkt wurde, als ein brandenburgansbachſches Lehen nebſt vielen andern Gütern im 16. Jahrhundert durch Verkauf an die Freiherren von Münſter, welche hier ein eignes Amt formirten. Des von Kaſtell geſchehenen Erwerbs dieſes Amts iſt gleichfalls ſchon gedacht worden.

11) Buchbach, ein nach Burghaslach eingepfarrtes kleines Dorf von 8 Gütern, einem gräflichen Meierhofe, und einem kleinen, vormals dem Kloſter St. Michelsberg zu Bamberg gehörigen Zinsgute, auf welchen zuſammen dermalen 15 Familien und 65 Selen wohnen. An dem Zehend hat Kaſtell und eine Patriziersfamilie zu Nürnberg Antheil. Die Jagd aber iſt allein Kaſtelliſch. Buchbach iſt als ein Allo-

dium (mit Ausname des Meierhofs, welcher ansbachſches Lehen) mit Breitenlohe von den Freiherren von Münſter erkauft worden.

12) Birkach auf der Heid. In dieſem gröſstentheils fürſtl. ſchwarzenberg- und freiherrl. künsbergſchen Dorfe beſitzt Kaſtell nur ein, von 2 Familien und 11 Selen bewohntes Gut, welches ſchon im 16. Jahrhundert als ein Allodium akquirirt worden iſt, und ein Drittheil am Zehend.

13) Obertaſchendorf. In dieſem auch meiſtens ſchwarzenberg- und künsbergſchen Orte beſitzt Kaſtell ebenfalls nur einen Eingeſeſſenen, deſſen Familie jetzt aus 6 Selen beſteht. Er kam durch Lehensapertur von den Veſtenbergen an die Grafſchaft.

14) Seitenbuch, ein nach Kirchrimbach eingepfarrtes ganz kaſtellſches Dorf von 13 Häuſern, 19 Familien und 81 Selen, worunter 3 Katholiken.

Die Wüſtung des verödeten Dorfs Seitenbuch fiel von den Veſtenbergen mit heim, und wurde von dem Grafen Johann Friedrich zu Kaſtellrüdenhauſen im J. 1701 wieder neu angebauet.

15) Roſenbirkach, ein, gleichfalls nach Kirchrimbach eingepfarrtes Dorf, wo Kaſtell 10, Schwarzenberg aber 3 Güter beſitzt. Auf den Erſtern wohnen gegenwärtig 12 Familien und 68 Selen, worunter 14 Katholiken ſind. Die Jagd ſteht Kaſtell allein zu, der Zehend aber iſt zum Theil Schwarzenbergiſch.

Roſenbirkach rührt ganz von dem veſtenbergſchen Heimfalle her.

16) Kirchrimbach, ein ganz kaſtellſches proteſtantiſches Pfarrdorf in dem ſogenennten rimbacher Grund, eine Stunde ober Burghaslach gelegen. In 12 Häuſern wohnen hier 20 Familien und 85 Selen. Jagd und Zehend ſind gleichfalls Kaſtelliſch. Die hieſige Kirche, ehemals ein Filial von der Mutterkirche zu Burghaslach, iſt ſchon ſeit vielen Jahren mit einem eigenen Geiſtlichen beſetzt. Vier Güter wurden als kloſtermichelsbergſches Lehen von den von Münſter mit erkauft; die Uebrigen aber ſind ein Theil des veſtenbergſchen Heimfalls.

17) Unterrimbach, ein vermiſchtes katholiſches und proteſtantiſches Dorf zwiſchen Wirzburg, Schwarzenberg und Kaſtell getheilt. Letzteres beſitzt hier die Jagd, den Zehenden und 2 Eingeſeſſene, welche gleichfalls von Veſtenberg heimgefallen ſind. Die ſchwarzenberg- und kaſtellſchen proteſtantiſchen Eingeſeſſenen ſind nach Kirchrimbach eingepfarrt, die wirzburgſchen Katholiſchen aber die, ehemals zur Pfarrei Burghaslach gehörig geweſene Kapelle zu Burghöfſtädt zu beſuchen angewieſen.

18) Oberrimbach, ein vormals wirzburgſches, nun baireuthſches nach Burghöfſtädt eingepfarrtes katholiſches Dorf, wo Kaſtell blos ein mit Breitenlohe erkauftes Gut hat, welches dermalen von 4 Selen bewohnt iſt.

19) Freihaslach, ein nach Burghaslach eingepfarrtes, mit Bamberg, Wirzburg und Schwarzenberg gemeinſchaftliches Dorf, wo Kaſtell die Jagd, einen Zehenden und 8 Güter hat, auf welchen 13 Familien und 63 Selen leben. Darunter ſind 10 Katholiſch. Dieſer kaſtellſche Antheil gehörte vordem auch zum münſterſchen Amt Breitenlohe.

20) Münchhof, ein an der Haslach gelegenes, ganz kaſtellſches, nach Burghaslach eingepfarrtes Dorf, von 14 Häuſern, 22 Familien und 104 Selen, wovon 4 Katholiſch ſind. Die Jagd iſt zum Theil mit den Freiherren von Pöllnitz zu Aſpach gemeinſchaftlich; Zehend aber iſt hier gar nicht herkömmlich, ſondern die Einwohner geben Statt Deſſelben eine beſtimmte Summe an Geld. Dieſer Ort wurde ebenfalls mit Breitenlohe erkauft.

21) Haag, ein, mit Baireuth (b), Schwarzenberg und den Freiherren von Krailsheim gemeinſchaftliches Dorf zwiſchen Oberrimbach und Dürrenbuch. Kaſtell beſitzt 15 Güter, auf welchen 21 Familien und 88 Selen leben, von welchen 9 Katholiſch ſind. Die kaſtellſchen Proteſtantiſchen beſuchen den Gottesdienſt zu Reheweiler, die Krailsheimſchen Den zu Hohenbirkach und die übrigen Katholiſchen Den zu Geiſelwind, welche Pfarrei hier auch Den Zehenden beſitzt. Die Jagd iſt zum Theil mit den von Pöllnitz gemeinſchaftlich. Von dieſem Orte, welcher urſprünglich aus

b) Dieſer Antheil vormals Kl. Ebrachiſch.

drei beſondern kleinen Weilern — Ober- Mittel- und Unterhaag beſtehet, iſt der kaſtellſche Antheil durch Lehensheimfall und Kauf von den Vaſallen ſchon längſt zur Grafſchaft gekommen.

22) Hohnſperg oder Hohnsberg, ein mit Schwarzenberg und der vormaligen Abtei Ebrach gemeinſchaftliches kleines proteſtantiſches Dorf zwiſchen Haag und Geiſelwind. Kaſtell beſitzt hier, auſſer der mit den von Pöllnitz gemeinſchaftlichen Jagd nur einen, vormals der Pfarrei Burghaslach lehenbaren Eingeſeſſenen, deſſen Familie dermalen aus 8 Selen beſtehet. Die hieſige kleine Kirche, urſprünglich ein Filial von Burghaslach, wird gegenwärtig von dem Pfarrer zu Kirchrimbach verſehen.

23) Sixtenberg, ein aus 5 Häuſern und 22 Selen beſtehender ganz kaſtellſcher Weiler bei Hohnſperg, wohin er auch eingepfarrt iſt, mit Dem von Pöllnitz gemeinſchaftlich. Die Veſtenberge hatten auch dieſes Gut als kaſtellſches Lehen inne gehabt.

24) Fütterſee, ein kleines, größten Theils zur Abtei Ebrach (c) gehöriges proteſtantiſches Kirchdorf ohnweit Geiſelwind. Kaſtell beſitzt hier nur 2 Eingeſeſſene, deren Familien zuſammen 9 Selen ausmachen. Einer derſelben iſt ſchon längſt bei der Grafſchaft, der Andere aber wurde mit einem burghaslacher Pfarrlehengut erkauft. Die Kirche, ein Filial von Burghaslach, wird dermalen von dem Pfarrer zu Rehweiler verſehen.

c) Von Graf Hermann IV. v. K. dahin verkauft.

25) Ilmenau, ein kleines, mit Wirzburg, vormals der Abtei Ebrach (d) und den Freiherren von Pöllnitz gemeinſchaftliches Dorf gegen Ebrach hin gelegen. Von den hieſigen Gütern ſind nur 2 Kaſtelliſch, vordem der Pfarrei zu Burghaslach lehenbar. Ihre Familien beſtehen dermalen aus 15 Selen. Die hieſige kleine, nun von Geiſelwind aus verſehene Kirche war in der Vorzeit auch ein Filial von Burghaslach.

26) Holzbebendorf, ein ohnweit Fütterſee gelegenes, gröſstentheils wirzburg- und ſchwarzenbergſches Dörfchen, wo Kaſtell nur ein, ehemals der Pfarrei zu Burghaslach lehenbares, dermalen von 8 Selen bewohntes Gut beſitzt. Der Ort iſt urſprünglich nach Fütterſee eingepfarrt.

27) Waſſerbebendorf, ein mit Bamberg (vordem Ansbach) und Schwarzenberg gemeinſchaftliches Dorf unter Geiſelwind, wo Kaſtell in 7 Häuſern dermalen 10 Familien beſitzt, welche aus 52 Selen beſtehen. Der Zehend gehört den Freiherren von Krailsheim, und die Jagd iſt theils Kaſtelliſch, theils Pöllnitziſch.

Nicht weit von hier auf einer Anhöhe liegt die, vormals ansbachſche, Kirche zum Hohen, oder Hohn am Berg, in ältern Zeiten ein Filial von Burghaslach, welche von Seiten Ansbachs neu erbauet und mit einem

d) Welche ihren Antheil im J. 1298 vom Gr. Heinrich von Kaſtell geſchenkt erhalten hat.

eignen zu Waſſerbebendorf wohnenden Geiſtlichen beſetzt worden iſt. (e)

Ferner iſt dem Amte Burghaslach bis jetzt noch zur Verwaltung angewieſen:

28) Reheweiler, ein auſſer deſſen Amtsbezirk zwiſchen Geiſelwind und Abtswind am Anfange des ſogenennten ſchlüſſelfelder Grundes gelegenes Pfarrdorf von 42 Häuſern, 63 Familien und 245 Selen, worunter ſich 199 Proteſtanten, 2 Katholiken und 44 Juden befinden. Der Nahrungsſtand dieſes Dorfs iſt geringe, doch hat es etwas Feldbau, Viehzucht und eine Bierbrauerei. Bereits im 14. Jahrhundert erſcheint dieſer Ort unter dem Namen: Weiler bei Fuchsſtadt (f) als ein kaſtellſches Lehen, gieng in der Folge als eine Wüſtung oder verödeter Wohnſitz durch mancherlei Hände, bis zu Ende des 17. Jahrhunderts der Graf Johann Friedrich zu Kaſtellrüdenhauſen ihn an ſich kaufte und mit einigen Wohngebäuden beſetzte. Dieſe vermehrten ſich nachher, meiſtens durch herrſchaftliche Unterſtützung immer mehr. Durch den Grafen Ludwig remlinger Linie, der den Ort in der Folge erkaufte, und

e) Mehr hievon ſiehe in Stiebers topograph. Nachrichten vom Fürſtenthum Onolzbach S. 500.

f) Fuchsſtadt, nun die gröſztentheils mit Wald bewachſene Wüſtung eines Dörfchens zwiſchen Rehweiler und Abtswind, welche Schwarzenberg von Kaſtell zu Lehen hat, gegenwärtig aber meiſtens von der abtswinder Gemeinde als ſchwarzenbergſches Afterlehen beſeſſen wird. In neuern Zeiten hat ſich auf derſelben ganz nahe an Rehweiler ein ſchwarzenbergſcher Unterthan angebauet.

ſich hier einen Wohnſitz erbauete, erhielt derſelbe auch eine Kirche und Pfarrei, und ſo allmählich das, was er jetzt iſt.

Auſſer dieſen Orten aber gehört noch zum Kammeramte Burghaslach:

1) die ſogenennte hohe Mühle bei Schornweiſach;
2) zwei Inſaſſen zu Altershauſen, vordem der Pfarrei Burghaslach lehenbar;
3) ein Inſaß zu Mailach;
4) ein Inſaß zu Kaubenheim ohnweit Windsheim;
5) drei Inſaſſen zu Burgbernheim; (g)
6) ein, ſonſt der Pfarrei Burghaslach lehenbares Gut zu Thüngfeld bei Schlüſſelfeld, und
7) einige Lehens- und Domanialgefälle zu Stegaurach bei Bamberg.

Ferner größere und geringere Zehendantheile an folgenden Orten:

Elſendorf, Burghöfſtädt, Hombeer, Oberwinterbach, Dippach bei Neuſtadt an der Aiſch, Dottenheim bei Kaubenheim, und Rüdelshofen bei Windsheim.

Obgleich der zu Burghaslach ſeit den älteſten Zeiten gehörige Centbezirk, deſſen oben ſchon erwähnt wor-

g) An dieſen von 1—5 benennten Orten ſind die kaſtellſchen Jurisdiktions, und zum Theil auch die Schatzungsgerechtſame bereits im J. 1796 von den preußiſchen angrenzenden Aemtern entzogen worden.

den iſt, bei den neuern Staatsereigniſſen bedeutende Veränderungen erlitten hat, ſo wird doch zur Aufklärung der ältern und neuern Topographie jener Gegenden eine genauere Angabe deſſelben nicht ganz überflüſſig ſeyn.

Auſſer den ſchon (von Nr. 1—27) aufgeführten burghaslacher Amtsorten liegen nun in dieſem alten Cent- und Jagddiſtrikte folgende Orte, Wohnplätze und Wüſtungen (h):

1) Effelt oder Effeltrich, die Markung eines längſt verödeten größtentheils ebrachſchen Dörfchens oder Weilers zwiſchen Geiſelwind und Hohnſperg.

2) Kleinbirkach, ein kleines ebrachſches Dorf bei Fütterſee.

3) Hohenbirkach oder Großbirkach, ein ebrach- und krailsheimſches Pfarrdorf bei dem Vorigen.

4) Neugrub, und

5) Alten- oder Burggrub, zwei kleine, ins ſchwarzenbergſche Amt Geiſelwind gehörige Dörfer.

6) Der ſogenennte Hohn am Berg, von deſſen Kirche ſchon oben unter Waſſerbebendorf die Rede war.

7) Seeram, in ältern Zeiten Seerhein, die Markung eines deſolirten Weilers zwiſchen Waſſerbebendorf und Heuchelheim.

8) Weiler, die Markung eines verödeten Schaf- und

h) Einige derſelben liegen **nicht ganz** innerhalb der Cent- und Wildbannsgrenze.

Meierhofs auf der Höhe zwiſchen Münchhof und Waſſerbebendorf; vormals ein altkaſtellſches Lehen.

9) Heuchelheim, ein, zum wirzburgſchen Amt Schlüſſelfeld gehöriges Dorf. Die hieſige Kapelle war in der Vorzeit ein Filial von Burghaslach.

10) Fürſtenforſt, ein kleines Dorf auf einer Anhöhe ganz nahe an Burghaslach, wohin es auch eingepfarrt iſt, war in ältern Zeiten ein Burgſitz der von Veſtenberg, und kam neuerlich durch Austauſch von Preußen an Baiern. (i)

11) Frankenberg, die Wüſtung eines Dörfchens oder Schloſſes auf der Höhe zwiſchen Fürſtenforſt und dem ſchlüſſelfelder Grunde.

12) Bullenhof; in der Vorzeit ein großer Bauernhof zwiſchen Niederndorf und Breitenlohe, welcher aber auch ſchon längſt verödet und vereinzelt iſt. Die Veſtenberge hatten ihn ſchon im 14. Jahrhundert von Kaſtell zu Lehen.

13) Elſendorf, ein bambergſches Dorf an der reichen Ebrach unter Schlüſſelfeld.

14) Taubenbronnen, die Markung eines längſt zerſtörten Dorfs bei Elſendorf; kaſtellſches Lehen.

15) Warmersdorf, ein freiherrlich eglofſteinſches Dorf. (k)

i) Mehr davon ſ. bei Stieber a. a. O. S. 381.

k) Nach Roppelt, Topographie von Bamberg S. 629 — in der bamberger Cent. Die älteſten burghaslacher Centbeſchreibungen aber zählen ihn zur Haslacher.

16) Buchfeld, vulgo Puffeld, ein ſeckendorfſches Oertchen.

17) Ailsbach, ein dem Spitale zu Nürnberg gehöriges Dorf. (l)

18) Frömmersdorf, ein vermiſchter Ort.

19) Ochſenſchenkel, ein vordem baireuthſcher, nun bambergſcher Weiler bei Frickenhöchſtädt.

20) Oberwinterbach, ein zum baireuthſchen Amte Dachsbach gehöriger Ort.

21) Unterwinterbach, ein vermiſchtes Dorf nicht weit davon.

22) Weickersdorf, ein kleines nürnbergſches Dorf.

23) Hermersdorf, ein ähnliches Dorf zwiſchen dem Vorigen und Dutendorf.

24) Burgweiſach, zwiſchen Dutendorf und Pretzdorf.

25) Veſtenbergsgreut, vordem blos Greut; ein nürnbergſcher Patriziers Ort.

26) Lichtenhof, der Diſtrikt eines verödeten Hofs zwiſchen Weickersdorf und dem nächſtfolgenden Orte.

27) Tragelhöchſtädt, ein Dorf, vermiſchter Herrſchaft zwiſchen Veſtenbergsgreut und Ulfeld.

l) Vordem auch Elsbach. Es iſt dies das praedium Elesbach oder Helespach in Iſſingouvo in Comitatu Ramwoldi Comitis, welches im 11. Jahrhundert an das St. Michelskloſter zu Bamberg kam (Schannat. Vind. Lit. Coll. I. p. 42) und deſſen auch in einer Urkunde von 1023 Erwähnung geſchieht. Hr. von Schultes hält irrig das Dorf Albach bei Wachenroth dafür. (Schultes hiſtor. Schr. S. 211 und 228.)

28) Abtsgereut, ein baireuthſches Dorf bei dem künsbergſchen Orte Steinbach.

29) Manneichen,

30) Eichel- oder Fichtelbronnen,

31) Chriſtgeheid,

32) Graßbach,

33) Abtei, und

34) Merzbach.

Alles in der Vorzeit bewohnte, aber nun längſt verödete Weiler und Höf zwiſchen Altershauſen, Künplat, Hombeer und Taſchendorf.

35) Hombeer, vulgo Haberich, ein nürnbergſches Dorf zwiſchen Pretzdorf und Taſchendorf.

36) Markttaſchendorf, ein freiherrl. künsbergſcher Ort.

37) Neuſes mit dem Beinamen: am alten Herrgott, ein kleines ſchwarzenbergſches Dorf bei Obertaſchendorf.

38) Hardhof, ein, vordem ansbachſcher einzelner Hof ohnweit Burghaslach, wohin er auch eingepfarrt iſt.

39) Plank, der Ort eines längſt verödeten Wohnplatzes und Schloſſes bei Roſenbirkach.

40) Schramm,

41) Stampf und

42) Appenbach,

gleichfalls längſt deſolirte Höfe zwiſchen Hardhof, Kirchrimbach und Roſenbirkach.

43) Appenfelden, ein ſchwarzenbergſches Dorf ohnweit Prühl.

44) Burghöchſtädt, ein wirzburgſcher Ort zwiſchen Münchhof und Dürrenbuch.

45) Dürrenbuch ſelbſt (ſ. Amt Rüdenhauſen Nr. 12.) und endlich

46) ein Theil der oben, unter Rehweiler erwähnten Wüſtung Fuchsſtadt.

IV. Juſtiz- und Kammeramt Remlingen.

Die Orte, aus welchen das kaſtellſche Amt Remlingen zuſammengeſetzt iſt, liegen alle zwiſchen Wirzburg und Wertheim, und alſo ganz abgeſondert und weit entfernt von den andern gräflichen Beſitzungen. Der Bevölkerungsſtand dieſes Amts belauft ſich dermalen auf 2,698 Selen, unter welchen ſich 681 Katholiken, 1,776 Proteſtanten und 241 Juden befinden.

Ackerbau und Viehzucht, welche Beide in vorzüglichem Grade betrieben werden, machen die Hauptnahrungsquelle der Amtsangehörigen aus. Wein- und Obſtbau findet ſich zwar auch, allein, beſonders was Letztern betrift, weniger bedeutend, als in der obern Gegend der Grafſchaft.

Der größte Theil dieſes Amts gehörte vordem zur Grafſchaft Wertheim, und kam um die Mitte des 16. Jahrhunderts, nach dem Erlöſchen des alten Grafenhauſes Wertheim, durch die Gemalin des Grafen Wolfgangs von Kaſtell, Martha, einer Vatersſchweſter

des letzten Grafen von Wertheim, nach langen Verhandlungen an das Haus Kaſtell. In der Folge machten dieſe von Wertheim ererbten Orte einen Theil der kaſtellremlingenſchen Landesportion aus.

Hiezu gehört nun:

1) Remlingen (in alten Urkunden: Rominingа), ein anſehnlicher, 4 Stunden von Wirzburg und eben ſo weit von Wertheim an der frankfurter Landſtraße in einem Thale gelegener Marktflecken von 175 Häuſern, in welchen 186 Familien und 815 Selen wohnen. Darunter befinden ſich 4 Katholiken, 798 Proteſtanten und 13 Juden. Die Ortsmarkung beſtehet aus ſehr gutem, beſonders dem Getreidbau günſtigen Boden, daher auch Dieſer nebſt der Viehzucht beſonders ſtark betrieben wird. Um den Ort herum wird auch ziemlich Obſt, und da, wo es die Lage erlaubt, auch Wein gebaut. Ueberdies findet man ſonſt noch allerlei Gewerbe hier.

Der Ort Remlingen wird von Kaſtell und dem Geſammthauſe Löwenſteinwertheim in unabgetheilter Gemeinſchaft beſeſſen. Privativkaſtelliſch aber iſt: das obere, von dem Grafen Heinrich von Kaſtell in den 1560r Jahren, neuerbaute Schloß (welches die langjährige Reſidenz einer davon ſich nennenden Linie des Hauſes war), mit dazu gehörigem Garten, Oekonomiegebäuden und einem großen Hofgute, das herrſchaftliche Amthaus, verſchiedene, von der Karthauſe zu Wirzburg gegen kaſtellſche Beſitzungen an andern Orten eingetauſchte Lehensgefälle, zwei Mühlen und andere eigne

Domanialgüter. Löwenſteinwertheim hat dagegen auch verſchiedene Privatbeſitzungen und Gerechtigkeiten hier. Der große Zehend gehört Kaſtell, Löwenſteinwertheim und der vormaligen Probſtei Holzkirchen, der Kleine aber zur hieſigen Pfarrei. Die niedere Jagd iſt zwiſchen Kaſtell und Löwenſtein gemeinſchaftlich, die Hohe aber gehört Löwenſtein allein. Das andere, dem gänzlichen Verfall nahe, untere Schloß iſt Wirzburgiſch. Remlingen war bisher fuldſches Lehen und gehört mit zur wertheimſchen Erbſchaft.

2) Oberaltertheim, ein ganz proteſtantiſches Pfarrdorf, 2 Stunden von Remlingen gegen die biſchofsheimer Straße hin in einem Thale gelegen; enthält 95 Häuſer, 103 Familien und 491 Selen, worunter ſich 73 Juden befinden. Das hieſige Kirchenpatronat war vordem den Freiherren von Pöllnitz zu Aſpach zuſtändig, und iſt im J. 1756 von Kaſtell gegen einen Wildbannsdiſtrikt auf dem Steigerwalde eingetauſcht worden. Der Zehend, nach beſtimmten Antheilen, die niedere Jagd die Schafhut gehören der Ortsherrſchaft, der kleine Blutzehend aber der hieſigen Pfarrei.

Dieſer Ort iſt ebenfalls ein Theil der wertheimſchen Erbſchaft

3) Unteraltertheim, gleichfalls ein ganz proteſtantiſches Pfarrdorf, eine halbe Stunde weit unter dem Vorhergehenden gelegen. In 98 Häuſern wohnen 109 Familien und 494 Selen. Darunter ſind: 1 Katholik, 438 Proteſtanten und 55 Juden. Der hieſige Zehend gehört

Kaſtell und in gewiſſer Maße der Pfarrei; die niedere Jagd iſt Kaſtelliſch, die Hohe Löwenſteiniſch. Dieſer Ort iſt gleichfalls von Wertheim an Kaſtell gekommen.

4) Steinbach, ein kleines Kirchdorf von 37 Häuſern, und eben ſo viel ganz proteſtantiſchen Familien, welche zuſammen aus 179 Köpfen beſtehen. Es liegt eine halbe Stunde unter dem vorigen Orte und iſt ein Filial davon. Der kleine Bach, an welchem Ober- und Unteraltertheim und Steinbach liegen, und der hier eine Mühle treibt, heißt die Welz, von welchem der letztere Ort zum Unterſchiede von Andern gleiches Namens, Steinbach an der Welz genennt wird.

Schon ſeit den älteſten Zeiten hat das Dorf eine eigne Kapelle oder kleine Kirche, welche nun von Unteraltertheim aus verſehen wird. Auch ſind hier noch Ueberbleibſel eines Schlößchens vorhanden, wobei ein herrſchaftliches Hofgut iſt. Der Zehend iſt nur zum Theil — Jagd- und Schafhut aber ſind ganz Kaſtelliſch.

Steinbach gehört nicht zur wertheimſchen Erbſchaft, ſondern war in der Vorzeit dem Domkapitel zu Magdeburg zuſtändig. Von dieſem aber kam es an verſchiedene Adelige, welche es an Kurpfalz zu Lehen auftrugen; und in dieſer Eigenſchaft erkaufte es Graf Heinrich im J. 1588. Schon in den magdeburgſchen Urkunden erſcheint Steinbach als ein mit eigner — „Vogthei, hoch und nieder Gericht und zentlicher Obrigkeit“ — begabter Ort.

5) Billingshauſen, ein proteſtantiſches Pfarrdorf, 2 Stunden von Remlingen gegen den Main hin gelegen; beſteht aus 66 Häuſern, 82 Familien und 335 Selen, worunter ſich dermalen 1 Katholik befindet. Der Zehend iſt theils Kaſtelliſch, theils gehört er dem vormaligen Stift Neumünſter zu Wirzburg, theils der hieſigen Pfarrei. Die hohe Jagd iſt Wirzburgiſch, die Niedere aber Kaſtelliſch. Dieſer durch Ackerbau und Viehzucht wohlhabende Ort gehört zur wertheimſchen Erbſchaft. Ehedem war der benachbarte — nun fürſtlich-löwenſteinſche Ort Birkenfeld hieher eingepfarrt, auch befand ſich ſonſt ein ſtarkbeſuchter ſchwefelhaltiger Geſundbrunnen mit einem Bade hier, welches aber ſchon längſt in Abgang gekommen iſt.

Unter den hieſigen Einwohnern ſind mehrere Familien, in welchen von langen Zeiten her ein eignes Uebel — vulgo die Verſtarrung genennt, erblich iſt. Dieſes überfällt die damit Behafteten bei kühler Luft und kalter Witterung unverſehens, und macht ſie, jedoch ohne andere ſchlimme Folgen, auf eine ganz kurze Zeit ſo ſtarr und ſteif, daß ſie weder zu reden, noch einen Finger zu bewegen im Stande ſind; jedoch können ſie dabei in gewiſſen groben Handarbeiten, als Dreſchen und Hacken, fortfahren. Die Anzahl dieſer Unglücklichen, welche in der gemeinen Ortsſprache die Verſtarrten heißen, nimmt aber immer mehr ab, beſonders durch Verheirathung mit Unverſtarrten; aus welchen Ehen dann nur zum Theil die Kinder dieſes Uebel an ſich haben.

6) Urſpringen, ein ziemlich ſtarker katholiſcher Pfarrort, eine Stunde von Billingshauſen gegen Rothenfels hin gelegen; iſt (ein gräfl. ingelheimſches Schlößchen und 8 dazu gehörige Bauernhöfe ausgenommen) ganz Kaſtelliſch, und enthält in 142 kaſtellſchen Häuſern 156 Familien und 775 Selen, worunter ſich 660 Katholiken, 8 Proteſtanten und 107 Juden befinden. Die Einwohner treiben hauptſächlich Ackerbau und Viehzucht; auch iſt eine Getreidmühle hier. An der Schäferei hat Ingelheim Theil; die Jagd und Waldungen aber ſind ganz Kaſtelliſch. Das Patronat der hieſigen Pfarrei, wozu noch zwei benachbarte Filialorte, Roden und Duttenbronn, gehören, iſt Wirzburgiſch. In der Vorzeit beſtand der Ort aus zwei beſondern Dörfern: Urſpringen und Grünsfeld, welche allmählich zuſammen gebaut wurden. Schon im 14. Jahrhundert empfiengen die Voyte von Rieneck dieſe zwei Dörfer von der Grafſchaft Kaſtell zu Mannlehen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts kamen ſie mit lehenherrlichen Konſens durch Verkauf an die Kottwitze von Aulenbach, und nach Deren Abſterben fielen ſie im J. 1698 der Grafſchaft heim.

Urſpringen war mit Dem, was ſonſt noch darzu gehört, vormals ein eignes, den beiden Linien Kaſtell-Remlingen und Rüdenhauſen gemeinſchaftliches Verwalteramt, welches aber nach Ausſterben der rüdenhauſenſchen Linie mit dem Amte Remlingen vereiniget wurde. Die Herrſchaft hat daher hier noch ein eignes Amthaus.

7) Duttenbronn, ein Dorf im wirzburgſchen Landgerichte Karlſtadt. Kaſtell beſitzt hier, auſſer verſchiedenen Domanialgefällen, nur 3 Höfe, welche dermalen aus 5 Familien und 17 Selen beſtehen. Sie wurden erſt in neuern Zeiten als Allodium akquirirt.

Nebſt Dieſem gehören noch zum Kammeramte Remlingen:

1) einige Domanial- und Lehensgefälle mit Beſthaupt zu Steinfeld bei Urſpringen, und
2) mehrere dergleichen zu Anſpach auch bei Urſpringen.

Auſſer den, unter dieſen vier Aemtern beſonders angeführten Beſitzungen, ſind dem gräflichen Hauſe noch ferner unmittelbar und eigenthümlich zuſtändig:

1) beträchtliche Waldungen zwiſchen Abtswind, Rehweiler, Dürrenbuch, Prühl, Stierhöfſtädt, Wüſtenfelden, Kaſtell und Birklingen, in dem burghaslacher Wildbannsbezirke und zu Urſpringen;
2) große Jagddiſtrikte, welche ſich, auſſer dem nur erwähnten burghaslacher Wildbann und den, unter den andern Aemtern genennten Orten, auch über die Markungen der angrenzenden fremdherriſchen Orte: Stierhöfſtädt, Mannhof, Birklingen, den iphöfer Wald, Großenlangheim, Kleinlangheim, Heid, Stephansberg, Dulſtädt, Reupelsdorf, Sambach und Geiſelwind theils ganz, theils zum Theil verbreiten;
3) die Herrengüter Stradow und Wolkenberg bei Kotbus in der Niederlauſitz; durch Vermächtniß

der Gemalin Graf Auguſts von Kaſtellremlingen Luiſe Henriette geb. Gräfin von Pückler († 1783) akquirirt;

4) ein Antheil am Gute Nauendorf bei Glückſtadt in Holſtein, erlangt durch Erbſchaft von Katharina Hedwig, Gemalin des Grafen Johann Friedrichs von Kaſtellrüdenhauſen, geb. Gräfin von Rangau († 1743).

Ueberdies gehören, wie ſchon oben erwähnt worden iſt, auch noch viele Aktivlehen zur Grafſchaft, von welchen hier ein ſummariſches Verzeichniß mit Bemerkung der jetzigen Inhaber folgt:

V. Gräflicher Lehenhof.

Im Mittelalter, wo das Lehensweſen ſeine größte Ausbreitung erlangt hatte, erſcheinen auch die Grafen von Kaſtell mit einem ſehr zahlreichen Korps adeliger Erbbeamten, Dienſtmannen und Vaſallen. Und obgleich von dieſen in der Folge eine auſſerordentliche Menge Güter zu geiſtlichen Stiftungen und andern Zwecken geeignet worden war, ſo belief ſich die Anzahl derſelben in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts doch noch über Drithalbhundert. *)

Aber von dieſem Zeitpunkte an, nachdem bei der veränderten Art Krieg zu führen, die Lehensmiliz den

*) Ein Verzeichniß alter kaſtellſcher Vaſallen ſteht in Lünig Thesaur. iur. feud. T. III. p. 30. und in Deſſen Thes. iur. Comit. p. 693.

vormaligen Nutzen nicht mehr leiſtete, als ein unwirth-
ſchaftlicher Graf beinahe die Hälfte ſeiner Lehen durch
leichtſinnige Allodifikationen verſchleuderte *), als man
endlich anfieng, heimgefallne Lehen nicht wieder zu ver-
geben, ſondern weißlich ſelbſt zu behalten, und als man,
— weil es nicht mehr, wie vordem nöthig war, auf
die Menge der Vaſallen, — denſelben verſtattete, ande-
rer Vaſallen Lehengüter durch Ankauf mit den Ihrigen
zu vereinigen, — von dieſer Zeit an nahm der kaſtell-
ſche Lehenhof an Anzahl der Vaſallen und der Lehens-
ſtücke immer mehr ab. Doch iſt er noch groß genug,
um daraus auf ſeine ehemalige Beſchaffenheit und auf
die weitverbreiteten kaſtellſchen Beſitzungen in Franken
ſchließen zu können. Der Adminiſtrator dieſer Lehens-
herrlichkeiten iſt nach einem uralten, in der Folge zum
Geſetz gewordenen Familienherkommen, der jedesmalige
Senior des Hauſes. Dieſer verleihet die Ritterlehen
ſelbſt, wenn die Vaſallen nach ihrer Schuldigkeit zum
Empfang derſelben in Perſon erſcheinen. Die Kanzlei-
und Bürgerlehen aber werden vor der beſonders an-
geordneten Seniorats- und Lehenskanzlei empfan-
gen, welche zugleich die Paſſivlehensangelegenheiten des
Hauſes beſorgt. Die zum Lehenhofe gehörigen Bauer-
lehen werden durch ein eignes, der Lehenskanzlei un-
tergeordnetes Lehensvogteiamt verwaltet.

Streitigkeiten der Vaſallen unter ſich über das Le-
hengut werden vor der Lehenskanzlei verhandelt, die

*) Graf Wilhelm II. regierte von 1426—1479.

mit dem Lehenherrn aber wurden ſonſt vor einem beſonders niedergeſetzten Lehen- oder Mannengericht ausgeführt. Bei der veränderten Gerichtsverfaſſung und Geſchäftsbehandlung ſind aber dergleichen Mannengerichte in der Folge immer ſeltner geworden. *)

Der heutige Beſtand des Lehenhofs iſt nun Folgender:

I. Das fürſtliche Haus Schwarzenberg beſitzt als kaſtellſches Lehen:

1) den ganzen Marktflecken Geiſelwind mit aller hohen und niedern Obrigkeit;

2) die Wüſtung Fuchsſtadt bei Rehweiler;

3) die Wüſtung Weingarten bei Geiſelwind;

4) das halbe Dorf Prühl, und das Drittheil des Zehends daſelbſt;

5) drei Güter zu Roſenbirkach;

6) ein Gut zu Lerchenhöfſtädt;

7) zu Birkach auf der Heid drei Güter, und ein Drittheil des Zehends;

8) den Zehend auf der Wüſtung Leiterbach, desgleichen

9) auf der Wüſtung Graßbach;

(beide Wüſtungen liegen bei Ober- und Untertaſchendorf)

10) zu Marktſcheinfeld etliche und 30 Güter, ſehr viele Feldlehen, und den 6. Theil am Zehenden, der kleine Zehend genennt;

*) Die Beſchreibung eines kaſtellſchen Mannengerichts ſ. in Lünig Thes. iur. Comit. p. 689.

11) die Wüſtung Schwarzenbach, zwiſchen dem Schloſſe Schwarzenberg und Thierberg, mit dem Zehenden darauf;

12) die Wüſtung Kalbach hinter Schwarzenberg;

13) zu Grappertshofen einen Hof und 7 Pfund Geld auf dem Zehenden;

14) zu Frankfurt (ein kleines Dorf ohnweit Schwarzenberg) vier Güter und mehrere Feldlehen;

15) neun Hausgüter und mehrere Feldlehen zu Kornhöfſtädt;

16) die Wüſtung in der Aue zwiſchen Kornhöfſtädt, Frankfurt und Thierberg;

17) die Wüſtung Weiler auf dem Holz, auch bei Kornhöfſtädt;

18) den Hof Gabersberg, nun ebenfalls eine Wüſtung zwiſchen Schwarzenberg und Ruttmannsweiler;

19) zu Holweiler drei Güter und mehrere Feldlehen;

20) zu Lachheim einen Hof, der Heſſenhof genennt;

21) drei Güter zu Schnotzenbach;

22) ein Gut zu Burgambach;

23) fünf Güter zu Unterleimbach;

24) einen Theil am Zehenden zu Ruttmannsweiler oder Rupertsweiler;

25) zu Nordheim (bei Seehaus) den ganzen Zehenden und einen groſſen Hof;

26) das (nun in Ruinen liegende) Schloß Hohenkottenheim mit ſeinen Zugehörungen;

27) zu Dorf Kottenheim den ganzen Zehenden, 16 Hausgüter und viele Feldlehen;

28) zu Ingelſtadt zwei kleine Gültgüter;

29) drei Viertheile am ſogenennten Kargeshof zu Graſſolsheim;

30) die Waldung Stehlenberg bei Nordheim;

31) acht Güter zu Weigenheim;

32) ein Gut zu Dornheim;

33) zwei Güter zu Marktherrnsheim;

34) zehn Pfund Heller auf der Beeth zu Sulzfeld;

35) drei Viertheile am Zehenden zu Donnersdorf *), als Lehenträger der vormaligen Karthauſe Aſtheim (ſ. Nr. XVI.).

II. Die Herren Grafen von Schönborn:

1) zu Wieſentheid das Schlößlein, den ſogenennten Fuchſenhof mit ſeinen Eigehörigen, die Pfarrei, das Schafhaus und den Schaftrieb, 23 Hausgüter mit vielen Feldlehen, und den hohen Wildbann auf der Markung;

2) zu Atzhauſen einen großen Meierhof und 11 Hausgüter;

*) In dem Beſitze aller dieſer Lehensſtücke befanden ſich vordem faſt eben ſo viele verſchiedene Vaſallenfamilien. Das Haus Schwarzenberg brachte aber Dieſelben durch Erbſchaft und Kauf nach und nach an ſich.

3) zu Lonnerſtadt den Zehenden und eine Schenkſtadt mit vielen Feldgütern.

III. Die Herren Grafen von Giech zu Thurnau: zu Burgellern bei Scheßlitz den Zehenden, 3 Tagwerk Wieſen bei den Schloß, und den Heuzehenden von den, zu den vier Höfen gehörigen Wieſen.

IV. Die vormalige Abtei Münſterſchwarzach: die Burg zu Neupelsdorf (nun ein Ruin) mit ihren Eingehörungen.

V. Die Freiherren Fuchſen von Dornheim:

1) zu Bimbach einen Hof und zwei Mühlen;

2) zu Neuſes am Sand den ganzen Zehenden;

3) zu Rügshofen bei Gerolzhofen einen großen Gülthof;

4) zwei Drittheile an dem Wein- und Getreidzehenden zu Eichfeld;

5) zu Kleinlangheim den dritten Theil an dem großen und kleinen Zehenden, und an den Lehensgefällen von 14 Hausgütern und mehreren Feldlehen;

6) einen Antheil an dem Zehenden zu Dampfach.

VI. Die Freiherren von Krailsheim:

1) die Mühle zu Gesdorf;

2) zu Frankenfeld den halben Zehenden und ein kleines Gut;

3) zu Stadtvolkach, und

4) zu Obervolkach viele Lehens- u. Zehendgefälle;

5) den ganzen Zehenden zu Waſſerbebendorf, und

6) drei Güter und mehrere Feldlehen zu Fröhe-
ſtockheim.

VII. Die Freiherren von Seckendorf, aber-
darſcher Linie:

1) zu Sugenheim das Schloß mit dem Bauhof und 4 Güter;
2) das Dorf Ezelheim, einige Güter ausgenommen;
3) zu Deutenheim 16 Güter und den Zehenden;
4) einen Hof und ein kleines Gut zu Rüdern;
5) etliche Feldlehen zu Neundorf;
6) den Vogelfang auf den Markungen Dutgendthal, Sugenheim, Rüdern und Ezelheim.

VIII. Die Freiherren Zobel von Giebelſtadt: das Dorf und die Vogtei Herchsheim mit beſondern Gültgefällen.

IX. Die Freiherren von Frankenſtein:

1) zu Ulſtadt 33 Höfe und Hausgüter, den 8. Theil am Wegzoll und viele Erbzinslehen;
2) zu Hürfeld zwei Güter;
3) zu Langenfeld ſechs Güter, die Hälfte an dem Zehenden und viele Feldlehen;
4) verſchiedene Feldlehen zu Hambühl;
5) einen Zehendantheil zu Dottenheim;
6) zu Oberleimbach einen Hof und 2 Gütlein, den ganzen Zehenden, ein Achttheil am Wegzoll, die ſogenennte Merkmühle zwiſchen Ober- und Unterleimbach, das Fiſchwaſſer zwiſchen Marktbibart und Oberleimbach und den Schafhof Gagers- oder Jägersberg, nun eine Wüſtung.

7) zu Unter- und Obernesſelbach das Schloß (nun ein Ruin) mit Zugehörungen, 19 Häuſer und Hofſtätte und mehrere Feldlehen;

8) den Vogelfang auf ulſtadter, neſſelbacher und frankenfelder Markung;

9) die Wüſtung Weingarten bei Frankenfeld.

X. Die Freiherren von Dalberg:

1) einen Antheil am Zehenden zu Marbach bei Arnſtein;

2) zu Reichelheim einen Hof, verſchiedene Gült und Lehensgefälle, und den ganzen Fiſchzehnden von zwei Seen, die Erlauſee genennt.

XI. Die Freiherren von Berlichingen zu Illesheim (hatten bisher):

1) ein Achttheil am Zehenden zu Gollhofen;

2) ein Drittheil am Zehenden zu Pfaffenhofen;

3) zu Wiebelsheim drei Hausgüter, den Zehenden am Altenberg, den achten Theil am Heu- und kleinen Zehenden.

XII. Die Freiherren von Künsberg:

1) zu Stübach das Rittergut mit ſeinen Zugehörungen, 6 Söldengüter und viele Lehens- und Zehendgefälle;

2) den Arlsberg, eine Waldung dabei;

3) eine Hub zu Frankenfeld;

4) ein Gut zu Birkach auf der Heid;

5) den Wildbann und die Cent zu Markt- u. Obertaſchendorf.

XIII. Die Freiherren von Schrottenberg:

1) die Hälfte der Wüſtung Haſenberg zwiſchen Melſendorf und Reichmannsdorf;

2) verſchiedene Güter und Erbzinslehen im Taubenbronnen bei Elſendorf.

XIV. Die Freiherren von Pöllnitz zu Aſpach die große und kleine Jagd in einem beſtimmten Bezirke auf dem Steigerwalde.

XV. Die Freiherren von Pöllnitz auf dem Frankenberg:

1) drei Güter zu Geckenheim;

2) zwei Güter und verſchiedene Feldlehen zu Reuſch.

XVI. Die vormalige Karthauße Aſtheim oder Oſtheim bei Volkach den vierten Theil am Zehenden zu Donnersdorf (ſ. Nr. I. 35.).

XVII. Die Herren Böheime von Schwarzbach zu Nürnberg vier kleine Güter zu Mailach.

XVIII. Die Herren Scheuerl von Defersdorf daſelbſt, einen Hof und ein kleines Gut zu Weiler unter Buſchſchwobach.

XIX. Die Herren von Imhof ein kleines Gut zu Mailach und ein Lehen zu Lonnerſtadt.

XX. Die Herren von Wölkern den ganzen Zehenden zu Fetzelhofen.

XXI. Die Herren Lorber von Störchen zu Bamberg die Hälfte eines Hofs und des darein gehörigen Antheils am Zehenden zu Burgebrach.

XXII. Die Herren Böttinger zu Bamberg die andere Hälfte dieſes Hofs und Zehendens.

XXIII. Die Herren Heuniſch daſelbſt den Zehenden vom Mühlfeld zu Sterpersdorf an der Aiſch nebſt andern Gütern daſelbſt.

XXIV. Das Katharinenſpital zu Bamberg den vierten Theil am Zehenden zu Zapfendorf.

XXV. Das Eliſabethenſpital daſelbſt *) den halben Zehend zu Poſenfelden.

XXVI. Rattinger zu Zapfendorf (vorher von Hebendanz zu Bamberg) den vierten Theil am Zehenden zu Lauf bei Staffelſtein.

XXVII. Die Univerſität zu Wirzburg einen Weinberg am Teufelskeller auf der Stadtmarkung.

XXVIII. Die vormalige Abtei zu St. Stephan daſelbſt einen Weinberg am Neuenberg zu Randersacker.

XXIX. von Reibelt und Papius zu Wirzburg einen Weinberg am Pfülben zu Randersacker mit verſchiedenen Gefällen.

XXX. Geigel zu Wirzburg verſchiedene Güter zu Rieneck.

XXXI. Limb zu Wirzburg einen Weinberg am Stein auf der Stadtmarkung.

XXXII. Walther zu Rothenburg:

1) den Zehenden zu Pfeinach;

*) Beide Spitäler ſind zwar bekanntlich ſchon längſt vereinigt, die Lehen werden aber noch durch zwei Lehenträger empfangen.

2) ein Drittheil am Zehenden zu Gem- oder Gebenhagen;

3) ein kleines Gehölz zwiſchen Reichelshofen und Gumpelshofen.

XXXIII. Raab zu Rothenburg, als Lehenträger der waltherſchen Kunkellehensbeſitzer, einen Drittheil am Zehenden zu Großenharbach.

XXXIV. Sauber zu Windsheim einen Antheil am Zehenden und Burgſtall zu Senheim.

XXXV. Lenz zu Windsheim den andern Theil an dieſem Zehenden und Burgſtall.

XXXVI. Ziegler zu Höfles und Dennberg, als Lehenträger der dortigen Gemeinden, die Zehenden zu Höfles, Dennberg, Hartenberg und Egelſee bei Lauf ober Nürnberg.

XXXVII. Branz zu Adelhofen, als Lehenträger der Gemeinde (vorher von Oettinger zu Hollach), einen Theil am Zehenden zu Adelhofen bei Uffenheim.

XXXVIII. Baumann zu Billingshauſen, als Lehenträger der Gemeinde daſelbſt, achtzehn Morgen Wieſen zu Zimmern bei Rothenfels.

XXXIX. Alzheimer zu Rieneck, acht Morgen Wieſen und fünf Morgen Acker daſelbſt.

XL. Held zu Gerolzhofen, eine Wieſe am Galgenberg daſelbſt.

XLI. Mayer zu Graſſolsheim, ein Viertheil am ſogenennten Kargeshof daſelbſt (ſ. Nr. I. 29.).

XLII. Waßmann zu Feuerbach, Waſſerleitungs- und Ausfahrtsrecht bei ſeiner Papiermühle daſelbſt.

XLIII. Lamprecht zu Waſſerbebendorf, See, Wieſen und Fiſchwaſſer zwiſchen Waſſerbebendorf u. Schlüſſelfeld.

Die zur Lehenvogtei gehörigen kleineren Mann- und Zinslehen, oder ſogenennte Bauernlehen, ſind abgetheilt:

1) in die auf dem Steigerwalde, welche auf den Markungen der Dörfer: Steppach bei Pommersfelden, Unterköſt, Stolzenroth, Dippach bei Burgebrach, Elſendorf, Lach und im Diſtrikt Seeram bei Waſſerbebendorf liegen; und

2) in die im Aiſch- und Ehegrunde; dieſe liegen zu Frömersdorf, Lonnerſtadt, Mailach, Stübach, Hambühl, Baudenbach, Frankenfeld, Langenfeld, Altheim, Unter- und Oberleimbach, Marktſcheinfeld und Taſchendorf.

Auſſer dieſen Lehen wurden aber bisher auch noch die von dem Senior des Hauſes allein zu vergebenden ſogenennten Senioratspfarreien zu dem Lehenhofe gerechnet; welche ſind:

1) Abtswind; 2) Wieſenbronn; 3) Oberleimbach; 4) Marktſteft; 5) Mörlbach mit Habelsheim, und 6) Steinach unter Entſehe.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul, 1766-1839

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

Bd.: 2,1

[S.l.] (1808)

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.107(2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694375-5